

VERKÜNDUNGSBLATT

der Fachhochschule Jena

Sonderausgabe

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena	2	Studienordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“	207
Anlagen zur Immatrikulationsordnung	7	Anlage zur Studienordnung	210
Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges „Soziale Arbeit“	11	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizintechnik“	211
		Anlagen zur Prüfungsordnung	221
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“	12	Studienordnung für den Masterstudiengang „Optometrie/Vision Science“	238
Anlagen zur Prüfungsordnung	21	Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung	241
<i>(Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Biotechnologie" – siehe Seite 228, Verköndungsblatt Heft Nr. 10 / März 2007)</i>		Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Optometrie/Vision Science“	246
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“	40	Anlagen zur Prüfungsordnung	257
Anlagen zur Prüfungsordnung	49	Studienordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“	276
<i>(Studienordnung für den Bachelorstudiengang "Medizintechnik – siehe Seite 290, Verköndungsblatt Heft Nr. 10 / März 2007)</i>		Anlage zur Studienordnung	279
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“	68	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“	280
Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung	73	Anlagen zur Prüfungsordnung	290
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“	74	Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Master of Arts Soziale Arbeit“	307
Anlagen zur Prüfungsordnung	85	Anlagen zur Studienordnung	310
Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“	104	Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Master of Arts Soziale Arbeit“	311
Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung	111	Anlagen zur Prüfungsordnung	321
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“	117	Studienordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“	336
Anlagen zur Prüfungsordnung	127	Anlage zur Studienordnung	339
Studienordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	145	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/Materials Engineering“	341
Anlagen zur Studienordnung einschließlich Praktikumsordnung	149	Anlagen zur Prüfungsordnung	351
Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	167		
Anlagen zur Prüfungsordnung	178		

IMMATRIKULATIONS- ORDNUNG

der Fachhochschule Jena (FHJ)

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 65 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.06.2007 die Ordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Ordnung mit Erlass vom 20.07.2007, Az: 41-436/116-111 genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachhochschule Jena entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Wechsel des Studienganges, Exmatrikulation sowie über Versagen und Widerruf der Immatrikulation.
- (2) Die Fachhochschule Jena setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Absatz 1 eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerung gewähren. Das persönliche Erscheinen kann gefordert werden; der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Fachhochschule Jena bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Fachhochschule Jena darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten.

§ 2

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in §§ 60 – 63 ThürHG festgelegt. Für postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien gilt außerdem § 44 Abs. 3 ThürHG.
- (2) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.
- (3) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Abs. 5 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen.
- (4) Es sind nach Maßgabe der gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringende Vorkontakte bzw. Berufsabschlüsse nachzuweisen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und den deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen Studiengängen sowie alle Bewerber in postgradualen Studiengängen, konsekutiven Master- sowie weiterbildenden Studiengängen.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester für das die Anmeldung erfolgt. Bei Antrag auf Zulassung in das Hauptstudium müssen zusätzlich Studienrichtung und Studienschwerpunkt angegeben werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes in der jeweils geltenden Fassung geregelten Angaben sowie zusätzlich der Geburtsort erhoben.
- (4) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungsfrist der Daten gelten die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli an der Fachhochschule Jena einzureichen, es sei denn, die Fachhochschule Jena hat für bestimmte Studiengänge abweichende Bewerbungstermine festgesetzt.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.
- (7) Darüber hinaus sind mit dem Einschreibeformular und dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise zu erbringen:
 1. über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
 2. über die Krankenversicherung (nur bei der Einschreibung),
 3. über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge gemäß Allgemeiner Gebührenordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend als AllgGebOFHJ bezeichnet
- (8) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren, kann die Fachhochschule Jena grundsätzlich eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen festsetzen.

§ 4

Versagen der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

§ 5

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Abs. 1 ThürHG vorliegen.

§ 6

Studentenausweis

Jeder Studierende erhält gegen Gebühr nach näherer Maßgabe der AllgGebOFHJ eine Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (THOSKA), diese ist der Studentenausweis. Der Studentenausweis gilt für das von der Fachhochschule Jena bescheinigte Semester und enthält folgende Angaben: Familienname, Vorname, Passbild, Studiengang, Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, Account, Kennzeichnung der Bibliotheksnummer sowie die Kennzeichnung als Semesterticket. Jeder Studienbewerber bzw. Studierende hat hierfür ein Passbild in der erforderlichen Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Mitteilungspflichten

Die Studierenden der Fachhochschule Jena sind verpflichtet dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 (insbesondere die Postadresse),
2. Einberufung zum Wehr- oder Wehrersatzdienst,

Der Verlust der THOSKA ist dem für die Betreuung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (THOSKA) zuständigen Büro mitzuteilen.

§ 8

Rückmeldung

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten, haben sich während des aktuellen Semesters bei der Fachhochschule Jena innerhalb der gesetzten Frist zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Überweisung der fälligen Beiträge für das Studentenwerk, der Studentenschaft, über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte oder Beiträge gemäß AllgGebOFHJ.

(2) Bei verspäteter Rückmeldung erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllgGebOFHJ eine Gebühr. Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 ThürHG zum Ende des Semesters, für das sie zuletzt immatrikuliert waren, exmatrikuliert.

(3) Im Falle einer Gebührenpflicht nach § 15 ist diese Gebühr spätestens bis zum Ablauf der Rückmeldefrist fällig.

§ 9

Beurlaubung

(1) Auf Antrag können die Studierenden aus wichtigem Grund beurlaubt werden; beispielsweise:

1. bei Ableistung des Wehr- oder Wehrersatzdienstes,
2. bei Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
3. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
4. für die ersten zwei Semester des Dualen ausbildungsintegrierten Studiums, Studium und Berufsausbildung (STUB),
5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Jena, der Studentenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
6. für einen studienbedingten Aufenthalt im Ausland.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens zum Ende des vorangegangenen Semesters gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen, das Semester und die Dauer sind anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge,
2. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 kann auf den Nachweis über die Zahlung des zu entrichtenden Semesterbeitrages verzichtet werden, die Verwaltungsgebühr muss in jedem Fall entrichtet werden.

(3) Ein Antrag auf rückwirkende Beurlaubung im laufenden Semester ist in Abweichung von Absatz 2 S. 1 ausnahmsweise dann zulässig, wenn Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Wird ein Urlaubssemester rückwirkend nach Absatz 3 S. 1 bewilligt, so werden dem Studierenden alle zum Zeitpunkt des Eingangs des Beurlaubungsantrages vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Die Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden, wobei Zeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 nicht auf diese Semesterfrist angerechnet werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 zulässig.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nur insoweit erbracht werden, als sie an anderen Hochschulen oder außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind.

§ 10

Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, wird der Studierende exmatrikuliert. Frühestens nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses kann der Studierende exmatrikuliert werden. Bis

zum Abschluss der letzten Prüfung einschließlich des Prüfungsverfahrens muss der Studierende in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein, da mit der Exmatrikulation auch das Recht zur Prüfungsteilnahme erlischt. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Jena.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegen.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen.

(4) Die Exmatrikulation gemäß § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG erfolgt in der Regel zum Ablauf des Semesters, in dem der Exmatrikulationsgrund bekannt wurde. Die Exmatrikulation kann insbesondere dann zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Studierende dies beantragt oder wenn Gründe vorliegen, die eine sofortige Beendigung des Studiums im Interesse der Fachhochschule Jena erfordern.

(5) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studen-
tenausweis vorzulegen.

(6) Im Rahmen der Exmatrikulation werden Angaben über den Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben und dokumentiert.

§ 11

Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 12

Zweithörer

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt und zu Prüfungen zugelassen werden. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule Jena festgesetzten Fristen zu stellen. Dem Zweithörer wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Dieser gilt für ein Semester. Mit dem Antrag ist der gültige Studierendenausweis oder eine Beurlaubungsbestätigung der Ersthochschule vorzulegen.

§ 13

Gasthörer

(1) Bewerber mit einer hinreichenden Bildung, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Jena besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.

(2) Gasthörer werden durch Erteilung eines gebührenpflichtigen Gasthörerscheines nach näherer Maßgabe der AllGebOFHJ zugelassen. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und Einrichtungen der Fachhochschule Jena zu nutzen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehr-

veranstaltungen erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(3) Der Gasthörerstatus kann sich auch auf die Teilnahme an weiterbildenden Studieneinheiten beziehen.

§ 14

Studienberatung

(1) Die Hochschule orientiert sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres über den bisherigen Studienverlauf und informiert die Studierenden. Werden Leistungsdefizite festgestellt, bietet die Hochschule eine Studienberatung an.

§ 15

Seniorenstudium

Von Studierenden, die in einem grundständigen, konsekutiven bzw. postgradualen Studiengang immatrikuliert sind und nicht der Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung bzw. der Gebühr für postgraduale Studiengänge unterliegen und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhebt die Fachhochschule Jena gemäß AllgGebOFHJ eine Gebühr pro Semester.

§ 16

Teilzeitstudium

(1) In dafür geeigneten Studiengängen regelt die jeweilige Studienordnung des Studienganges das Angebot eines Teilzeitstudiums.

(2) Ein Teilzeitstudium erfolgt an der Fachhochschule Jena im Umfang von 50 Prozent des jeweiligen Vollzeitstudiums. Ein Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot durch die Fachbereiche besteht nur nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Eröffnet die jeweilige Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums, so können Studierende einen Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums stellen, bei folgenden Gründen:

1. Vorliegen besonderer familiärer Verpflichtungen
 - Der Student hat das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, wohnt mit diesem im selben Haushalt und betreut es überwiegend selbst. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie eine aktuelle Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen, aus der der Wohnort des Studenten und des Kindes hervorgehen.
 - Der Student pflegt einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.
2. Der Student steht für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums in einem Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitge-

bers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit müssen geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorgelegt werden. Die Fachhochschule Jena kann sich vorbehalten, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z. B. Steuerbescheide.

3. Der Student kann aus einem anderen wichtigen Grund kein Vollzeitstudium durchführen. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt in diesem Fall durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung eines Teilzeitstudiums kann in jedem Semester für zwei aufeinanderfolgende Semester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens zum Ende der Rückmeldefrist bzw. für das erste Semester bis zum Ende der Einschreibungsfrist gestellt werden. Der Antrag ist an das Studentensekretariat zu richten. Wiederholungsanträge sind möglich.
- (5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf Fachsemester beziehen, verdoppeln sich daher für die Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden durch das Teilzeitstudium nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie die Zahlung der Verwaltungsgebühr wird durch das Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 17

Bedingter Zugang für besonders befähigte Gymnasiasten

Für Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Fachhochschule besondere Begabungen aufweisen, eröffnet die Fachhochschule Jena die Möglichkeit, auf Antrag außerhalb der Immatrikulationsordnung bestimmte Lehrveranstaltungen besuchen zu können sowie Prüfungen abzulegen. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in einem späteren Studium auf Antrag anzuerkennen.

§ 18

Thüringer Hochschulgebühren

(1) Die Fachhochschule Jena erhebt Gebühren, Entgelte und Beiträge nach dem Thüringer Hochschulgebühren und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

1. für Verwaltungsleistungen,
2. bei Regelstudienzeitüberschreitung,
3. für Weiterbildung,
4. für Prüfungen und Bewerbungen,
5. für Gasthörer,
6. für Seniorenstudium,
7. für Studienmaterialien und
8. für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,

(2) Näheres zum Verfahren wird in der AllgGebOFHJ geregelt.

§ 19

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena vom 23. Januar 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena Nr. 3/2004) und die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena vom 9. März 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena Nr. 8/2006) außer Kraft.

Jena, den 20.07.2007

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin-*

Anlage zur Immatrikulationsordnung

1. Sonderregelungen für das Ausbildungsintegrierende Studium – Studium und Berufsausbildung (STUB)
2. zeitlicher Ablauf STUB, Studiengänge: Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft

Sonderregelungen für das Ausbildungsintegrierende Studium Studium und Berufsausbildung (STUB)

- (1) Im dualen ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengang, Studium und Berufsausbildung (STUB) wird das wissenschaftliche Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung zur Vorbereitung auf eine externe IHK-Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf verknüpft. Dem dualen ausbildungsintegrierten Studium ist ein 12-monatiger Basisblock Berufsausbildung vorgelagert, in dem ein großer Teil der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung vermittelt wird. Ab dem 2. Gesamtausbildungsjahr des dualen ausbildungsintegrierten Studiums findet die berufspraktische Ausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten im Unternehmen bzw. der Einrichtung statt.
- (2) Die Sonderregelungen zum STUB an der FH Jena gelten zusätzlich zu den geltenden Ordnungen im jeweiligen Studiengang (z. Bsp. Studien- und Prüfungsordnungen, Praktikumsordnung).
- (3) Die Regelstudienzeit entspricht der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang, da die Teilnehmer am STUB im vorgelagerten Jahr der „Berufsausbildung Basisblock“ laut Immatrikulationsordnung § 9 (1), 4 auf Antrag für die ersten 2 Semester „Berufsausbildung Basisblock“ beurlaubt werden.
- (4) Zugangsvoraussetzungen für Studierende im STUB:
Die Aufnahme des dualen ausbildungsintegrierten Studiums an der FH Jena (STUB) setzt neben den in den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang den Abschluss eines Praktikumsvertrages zur beruflichen Ausbildung mit einem Unternehmen voraus.
- (5) Der theoretische Teil der beruflichen Ausbildung wird in einer Spezialklasse der Berufsschule je Ausbildungsberuf durchgeführt. Die Aufnahme des dualen Studiums STUB ist nur möglich, wenn jeweils mindestens 12 duale Studierende das duale Studium STUB je Ausbildungsberuf aufnehmen. Wenn die Mindestteilnehmerzahl von 12 unterschritten wird, besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbildungsbeginn im STUB. Die Aufnahme des herkömmlichen Studiums ist nach den jeweils gültigen Ordnungen der Studiengänge möglich.
- (6) Die Teilnehmer am STUB sind ab dem 1. Ausbildungsjahr an der FH Jena gemäß Immatrikulationsordnung immatrikuliert.
- (7) Die Fachhochschule Jena stellt die Teilnehmer am dualen ausbildungsintegrierten Studium Jena (STUB) zur Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung im 4. Gesamtausbildungsjahr für die Dauer der schriftlichen Prüfung und für die Dauer des Fachgespräches zum betrieblichen Auftrag frei.
- (8) In Anlage 1 ist der zeitliche Ablauf des dualen ausbildungsintegrierten Studiums (STUB) im jeweiligen Studiengang dargestellt.

Anlage 2 zur Immatrikulationsordnung

Duales Studium - Bachelor 7 Semester/ Berufsausbildung mit 3 und 3 1/2 jährigen Berufen Gesamtausbildungszeit 4,5 Jahre

Fachbereich: **Maschinenbau**
 Studiengang: Maschinenbau Abschluss: Bachelor of Engineering

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen			
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																																
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																				26	26	0																																	
2. Jahr	1. Semester														2. Semester														3. Semester														4. Semester														5. Semester														6. Semester														0	16	36	
3. Jahr	Praxissemester														5. Sem.														7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)														0	16	36																																											
4. Jahr	IP														IP														IP														IP														IP														IP														0	9	36	(5)
5. Jahr	IP														IP														IP														IP														IP														IP														26	67	126	(14)

- Legende:**
- Berufsausbildung Basisblock, berufstheoretische und berufspraktische Berufsausbildung
 - Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
 - Studium I, jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
 - IHK Externenprüfung Berufsabschluss, schriftl. Prüfung vor der IHK
 - Option: Ingenieurpraktikum
 - Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
 - Prüfungszeitraum Studium

Option: Vertragsende Geltungsdauer: Studienende

Duales Studium - Bachelor 7 Semester/ Berufsausbildung mit 3 und 3 1/2 jährigen Berufen
Gesamtausbildungszeit 4,5 Jahre

Fachbereich: **Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, SciTec (Präzision-Optik-Materialien-Umwelt)**
Studiengang: **Mechatronik** Abschluss: **Bachelor of Engineering**

KW	August							September							Oktober							November							Dezember							Januar							Februar							März							April							Mai							Juni							Juli							in Wochen		
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	BS	BP	FH	(IP)																															
1. Jahr	Berufsausbildung Basisblock																																																																						26	26	0														
2. Jahr	1. Semester																																																																						0	16	36														
3. Jahr	3. Semester																																																																						0	16	36														
4. Jahr	5. Semester																																																																						0	9	36														
5. Jahr	7. Semester (incl. Bachelor-Abschlussarbeit)																																																																						26	67	126														

- Legende:**
- Berufsausbildung Basisblock, berufltheoretische und beruflpraktische Berufsausbildung
 - Berufsausbildung vorlesungsfreie Zeit (feste Termine)
 - Studium I, jeweiliger Studien- und Prüfungsordnung
 - IHK Externenprüfung Berufsabschluss, schriftl. Prüfung vor der IHK
 - Option: Ingenieurpraktikum
 - Crash-Kurs zur schriftl. IHK-Abschlussprüfung (Prüfungsvorbereitung)
 - Prüfungszeitraum Studium

Option: Vertragsende Geltungsdauer: Studierendende →

Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges „Soziale Arbeit“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 31.05.2006 die Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 dieser Ordnung zugestimmt. Die Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges wurde am 05.07.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena.

§ 2

Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen stellt sein Studienangebot von Diplomstudiengängen auf Bachelor- und Masterstudiengänge um.
- (2) Der Fachbereich Sozialwesen gewährleistet, dass den Studierenden, einschließlich den im WS 2006/ 07 letztmalig im Diplomstudiengang Soziale Arbeit immatrikulierten Studienanfängern, für die Regelstudienzeit von 8 Semestern das vollständige Lehr- und Prüfungsangebot des Diplomstudienganges zur Verfügung steht.
- (3) Der Diplomstudiengang Soziale Arbeit wird zum Ende des SS 2007 aufgehoben und der Lehrbetrieb in diesem Studiengang eingestellt, wenn der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit genehmigt ist.
- (4) Nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt haben Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudiengang.

§ 3

Angebot von Prüfungen

- (1) Nach Aufhebung des Diplomstudienganges und Einstellung des Lehrangebots werden alle Prüfungen des Diplomstudienganges Soziale Arbeit für vier weitere Semester angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.
- (3) Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Diplomstudiengang.

§ 4

Übergangsregelung und Außerkrafttreten der Studienordnung und Prüfungsordnung

- (1) Die Studienordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit vom 24.4.2001, (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Jena, Nr. 1, 15.3.2004) sowie die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit, vom 08.08.2001, (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FH Jena, Nr. 1, 15.3.2004) gelten ab Beginn des WS 2007/ 08 mit der Maßgabe weiter, dass sie nur noch auf zu diesem Zeitpunkt bereits im Diplomstudiengang immatrikulierte Studierende Anwendung finden.
- (2) Ab dem WS 2007/ 08 erfolgt im Diplomstudiengang keine Immatrikulation mehr.
- (3) Zum Ende des SS 2012 treten die in Abs. 1 genannte Studienordnung und die in Abs. 1 genannte Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit außer Kraft.

§ 5

Wechsel vom Diplomstudiengang zum Bachelorstudiengang

- (1) Studierende, die nach dem WS 2007/ 08 noch im Diplomstudiengang studieren, können auf Antrag ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit fortsetzen. Dies gilt auch für Studierende, die ihr Diplomstudium innerhalb der in §§ 2 und 3 geregelten Fristen nicht abschließen konnten.
- (2) Einzelheiten zur Anrechnung bereits erbrachter Leistungen regelt die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit. Fehlleistungen werden angerechnet.
- (3) Der zuständige Studienfachberater berät die Studierenden auf Wunsch zu den relevanten Fragen des Studiengangswechsels.

§ 6

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Aufhebung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 05.07.2007

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang „Biotechnologie“

des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 12.07.2007 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 26.07.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praxismodul
- § 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit und Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Biotechnologie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Biotechnologie. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“

§ 5

Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs

Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS Credits erforderlich.

§ 6

Regelstudienzeit; Praxismodul

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 6 Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Bachelorstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(2) Es sind praktische Studienanteile in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der Regelstudienzeit vorgesehen.

§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs.1 – 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge sind bis spätestens zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen laut Prüfungsordnung zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen endgültig.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihnen gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereiches.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Wenn der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, übernimmt der Vorsitzende die in Abs. 6a-f genannten Aufgaben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich/den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

(1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereichs, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
- Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfungen werden von Kommissionen abgenommen, die aus Prüfern und ggf. Beisitzern bestehen.

(2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens den gleichen akademischen Grad, der mit dieser Prüfung erworben werden soll, besitzen.

(3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der

prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungen kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen nicht erbracht wurden
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21(2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- e) die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung gemäß Anlage 2 nicht erfüllt sind.

(4) Bei alternativen Prüfungsleistungen gemäß § 16 kann der Modulkoordinator mit Zustimmung des Prüfungsamts Prüfungen ohne Einschreibung festlegen. Der Modulkoordinator kontrolliert das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung der Prüfung.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind

- a) mündlich (§ 14) und/oder
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
- c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist (bei alternativen Prüfungsleistungen ohne Einschreibung gemäß § 12 Absatz 4: bis zum Prüfungstermin) zu

einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Computerprogramme. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.
- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Gibt es in einem Prüfungszeitraum mehrere Prüfungstermine sollten die Noten spätestens 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin bekannt gegeben und dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung

in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit jeweils gewichtet entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-Credits. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des jeweiligen Prüfers oder Aufsichtführenden durch Vorlage des Studentenausweises oder eines amtlichen Lichtausweises auszuweisen. Ein Prüfling, der dieser Ausweispflicht nicht nachkommt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Module mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5).

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit müssen erstmals vollständig in dem Fachsemester abgelegt sein, in dem die entsprechenden Module bzw. die Bachelorarbeit laut Prüfungsplan zu belegen sind; zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmalig nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf zwei beschränkt.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Die zweiten Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.

(6) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen als bestanden gefordert werden, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Der Prüfungsplan (siehe Anlage) legt fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (3) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Computerprogramme.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit und Zeugnis

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings nach Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann

nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges und gegebenenfalls ein in den Studiengang eingeordnetes Praxismodul
 - b) Nachweis über erfolgreich absolviertes Praxismodul
 - c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall acht Wochen. Die Dauer kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer als Prüfer zu bewerten. Ein Wechsel in der Person des Prüfers kann aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, durch den Prüfungsausschuss erfolgen und ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis mit aktuellem Datum in Form einer Zweitausfertigung zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung

nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

- (2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 29

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage der Prüfungsordnungen ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 30

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Bachelorurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
 - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

*Prof. Dr. A. Voß
Dekan FB Medizintechnik und Biotechnologie*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Bearbeitung der Bachelorarbeit:

Thema:

Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Mentor (Einrichtung): _____ Unterschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Betreuer: _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart: _____

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Biotechnologie an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____
_____ Unterschrift des Studenten

Ausgabe des Themas am: _____

Abgabe der Arbeit bis: _____

genehmigt am: _____
_____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie

Prüfungsplan Bachelor Biotechnologie

1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.001	Mathematik 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.005	Informatik 1	3		SP	90'	100%		
MT.1.006	Englisch 1		3	AP: ST		100%		
MT.1.066	Deutsch als Fremdsprache 1		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.048	Chemie 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.012	GL Elektronik für BT	6		SP	90'	100%	Laborschein	

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PF	WPF					
MT.1.002	Mathematik 2	6		SP	90'	100%		
MT.1.003	Physik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.055	Informatik 2	3		AP: ST	60'	100%		
MT.1.076	Englisch 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.077	Deutsch als Fremdsprache 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.007	Biologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.009	Chemie 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PF	WPF					
MT.1.004	Physik 2	3		SP	60'	100%		
MT.1.039	Technische Mikrobiologie Bioprodukte	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.038	Baugruppen biotechnologischer Anlagen	3		SP	90'	100%		
MT.1.025	Datenbanken	3		SP	60'	100%		
MT.1.013	Anatomie/ Physiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.016	Mikrobiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.037	Biochemie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.018	Labor-Analysen- Messtechnik	6		SP SP	90' 90'	50% 50%	Laborschein	
MT.1.026	BWL für Ingenieure	3		SP	60'	100%		
MT.1.042	Grundlagen Gentechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.024	Bioinformatik 1	3		SP	60'	100%		
MT.1.044	Umweltbio- technologie 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	

5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.020	Biophysik 1		6	SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.019	Signal- und Systemanalyse		6	SP	90'	100%		
MT.1.46	Umweltbio- technologie 2		6	SP AP: Prot.	60	75% 25%		
MT.1.047	Biostatistische Verfahren		3	SP	90'	100%		
MT.1.035	CAD		3	SP	90'	100%		
MT.1.034	Biomaterialien		3	SP	90'	100%		
MT.1.027	Qualitätssicherung		3	SP	90'	100%		
MT.1.040	Thermodynamik		3	SP	90'	100%		
MT.1.015	Bioprozess-MSR- technik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.041	Bioverfahrenstechn ik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.043	Biosensoren	6		SP	90'	100%		
MT.1.045	GL Molekulare Zellbiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.036	Medizinische Mikrobiologie	3		SP	90'	100%		

6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.1.050	Soft Skills/ Technisches Management	3		AP: HA	100%		

MT.1.060	Praxismodul	15					
MT.1.070	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit	100%		Siehe Prüfungs- ordnung

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Prüfungsleistung
MP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative
Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL - Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot.– Protokoll
Koll. - Kolloquium
T - Testat
Laborschein – alle Versuche des
Praktikums wurden erfolgreich
absolviert

 Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodu
 l
Wahlmodul

BACHELORZEUGNIS





Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie

für den Studiengang Biotechnologie

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
------	------------	--------------

Verteidigung Praxismodul
Bachelorarbeit mit Verteidigung

Pflichtmodule:

Mathematik 1
Physik 1
Informatik 1
Biologie
Chemie 1
Grundlagen Elektronik für
Biotechnologie
Mathematik 2
Informatik 2
Chemie 2
Anatomie/ Physiologie
Mikrobiologie
Biochemie
Labor-Analysen-Messtechnik
Physik 2
Grundlagen Gentechnik
Technische Mikrobiologie Bioprodukte
Baugruppen biotechnologische Anlagen
Datenbanken
BWL für Ingenieure
Bioprozess-MSR-technik
Bioverfahrenstechnik
Biosensoren
Bioinformatik 1
Umweltbiotechnologie 1
GL Molekulare Zellbiologie
Medizinische Mikrobiologie
Soft Skills/ Technisches Management

Wahlpflichtmodule:

- Englisch 1
- Deutsch als Fremdsprache 1
- Englisch 2
- Deutsch als Fremdsprache 2
- Biophysik I
- Signal- und Systemanalyse
- Umweltbiotechnologie 2
- Biostatistische Verfahren
- CAD
- Biomaterialien
- Qualitätssicherung
- Thermodynamik

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Das **Praktikum** wurde im Umfang von 15 ECTS Credits geleistet.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses MT

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches MT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department **Medical Engineering**

degree programme **Biotechnology**

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS-ECTS- Grade	Credits
----------------	---------------------	---------

Bachelor Thesis
Colloquium

Compulsory modules:

Mathematics 1
Physics 1
Computer Sciences 1
Biology
Chemistry 1
Basics in Electronics for Biotechnology
Mathematics 2
Computer Sciences 2
Chemistry 2
Anatomy and Physiology
Microbiology
Biochemistry
Laboratory and Analysis Measurement
Physics 2
Basics in Genetic Engineering
Technical Microbiology/ Bioproducts
Components of Biochemical Plants
Databases
Business Administration for Engineers
Bioprocess Monitoring and Control
Basics in Bioprocess Engineering
Biosensors
Bioinformatics 1
Environmental Biotechnology 1
Basics in Molecular Cell Biology
Medical Microbiology
Soft Skills/ Technical Management

Local ECTS-ECTS-
Grade Grade Credits

Elective modules:

English 1
German as Foreign Language 1
English 2
German as Foreign Language 2
Biophysics 1
Signal and System Analysis
Environmental Biotechnology 2
Biostatistic Methods
CAD
Biomaterials
Quality Assurance
Thermodynamics

Additional qualifications:

.....
.....
.....

The **Internship** was carried out to the amount of 15 ECTS-credits.

Jena,

Head of
Examination Board MT

Dean of
Department MT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang Biotechnologie

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on.....

in the department

Medical Engineering

degree programme Biotechnology

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Biotechnology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a 8-week pre-study practical technical training

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

at least 8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first two semesters (basic studies) mainly consist of compulsory subjects like Biology, Mathematics, Physics, Chemistry, Computer Science as well as languages. The following semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of:

- Microbiology
- Biochemistry
- Bioinformatics
- Bioprocessing
- Biosensors
- Genetics

The programme is completed with a Bachelor thesis in the sixth semester.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 93,3 % and thesis 6,7 %), cf. "Transcript of Records".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are especially partnerships with institutions and companies of the Beutenberg Campus and the University Hospital of the Friedrich-Schiller-University Jena.

Max Mustermann has absolved an 8-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: <http://www.fh-jena.de/fh/fb/mt/pbt.html>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde
Bachelorzeugnis
Bachelor Certificate
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

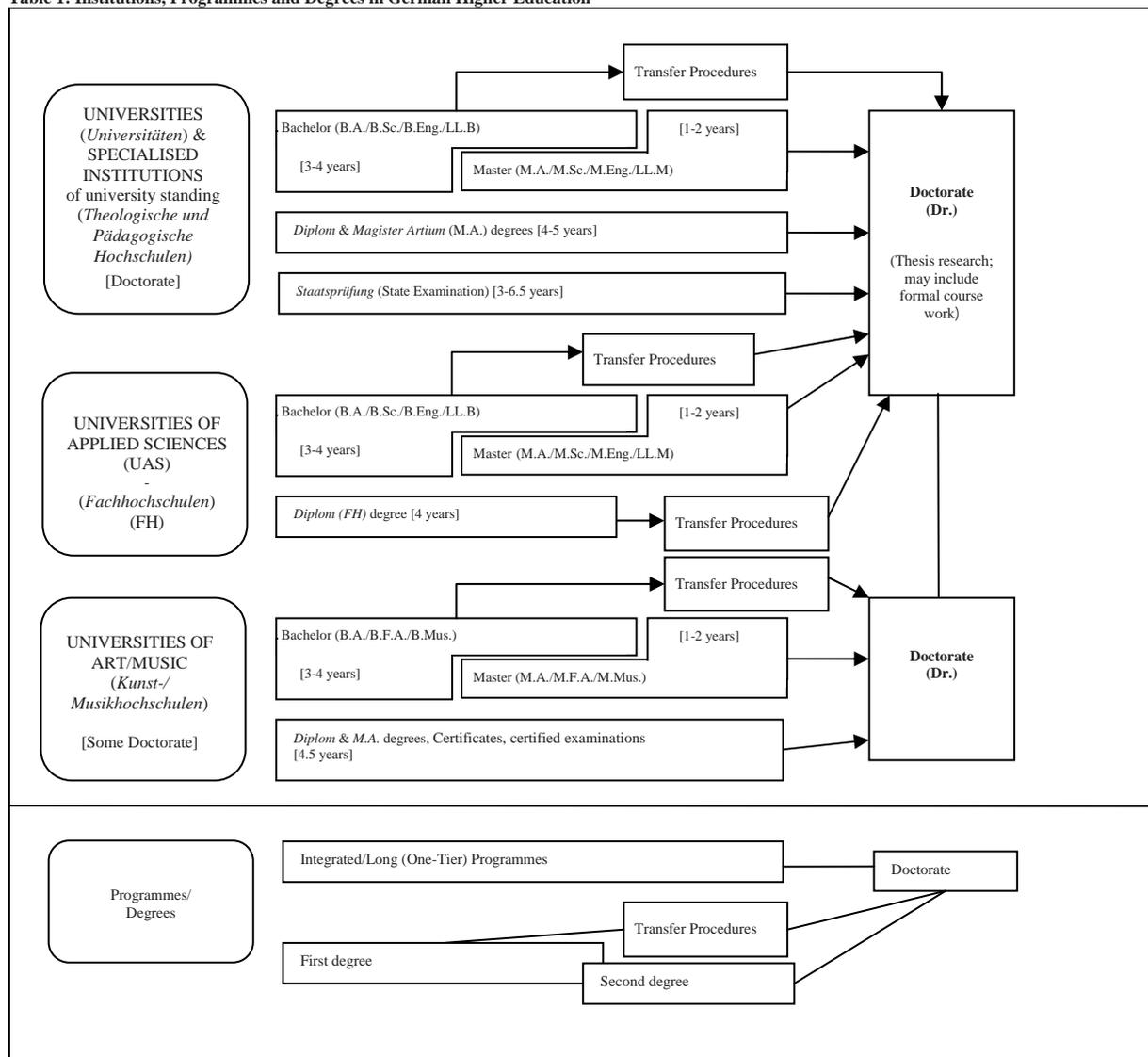
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi} Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang „Medizintechnik“

des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 12.07.2007 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 26.07.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praxismodul
- § 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit und Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Medizintechnik des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Medizintechnik. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“

§ 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs

Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS Credits erforderlich.

§ 6

Regelstudienzeit; Praxismodul

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 6 Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Bachelorstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(2) Es sind praktische Studienanteile in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der Regelstudienzeit vorgesehen.

§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge sind bis spätestens zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen laut Prüfungsordnung zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen endgültig.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihnen gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereiches.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Wenn der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, übernimmt der Vorsitzende die in Abs. 6a-f genannten Aufgaben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich/den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

- (1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereichs, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.
- (2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:
 - die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
 - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden von Kommissionen abgenommen, die aus Prüfern und ggf. Beisitzern bestehen.
- (2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens den gleichen akademischen Grad, der mit dieser Prüfung erworben werden soll, besitzen
- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der

prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Prüfungen kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen nicht erbracht wurden
 - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21(2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
 - e) die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung gemäß Anlage 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Bei alternativen Prüfungsleistungen gemäß § 16 kann der Modulkoordinator mit Zustimmung des Prüfungsamts Prüfungen ohne Einschreibung festlegen. Der Modulkoordinator kontrolliert das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung der Prüfung.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist (bei alternativen Prüfungsleistungen ohne Einschreibung gemäß §12 Absatz 4: bis zum Prüfungstermin) zu

einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Computerprogramme. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.
- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Gibt es in einem Prüfungszeitraum mehrere Prüfungstermine sollten die Noten spätestens 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin bekannt gegeben und dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung

in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit jeweils gewichtet entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-Credits. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des jeweiligen Prüfers oder Aufsichtführenden durch Vorlage des Studentenausweises oder eines amtlichen Lichtausweises auszuweisen. Ein Prüfling, der dieser Ausweispflicht nicht nachkommt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Module mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5).

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit müssen erstmals vollständig in dem Fachsemester abgelegt sein, in dem die entsprechenden Module bzw. die Bachelorarbeit laut Prüfungsplan zu belegen sind; zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmalig nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf zwei beschränkt.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Die zweiten Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.

(6) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen als bestanden gefordert werden, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Der Prüfungsplan (siehe Anlage) legt fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (3) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Computerprogramme.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit und Zeugnis

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings nach Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und

Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges.
 - b) Nachweis über erfolgreich absolviertes Praxismodul
 - c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall acht Wochen. Die Dauer kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer als Prüfer zu bewerten. Ein Wechsel in der Person des Prüfers kann aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, durch den Prüfungsausschuss erfolgen und ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird

vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis mit aktuellem Datum in Form einer Zweitausfertigung zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Grün-

den die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 29

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage der Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 30

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit.

(3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:

- a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
- b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

Prof. Dr. A. Voß

Dekan FB Medizintechnik und Biotechnologie

Prof. Dr. G. Beibst

Rektorin

Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Bearbeitung der Bachelorarbeit:

Thema:

Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Mentor (Einrichtung): _____ Unterschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Betreuer: _____ Unterschrift: _____

(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart: _____

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Biotechnologie an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____

Unterschrift des Studenten

Ausgabe des Themas am: _____

Abgabe der Arbeit bis: _____

genehmigt am: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

Prüfungsplan Bachelor Medizintechnik

1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.001	Mathematik 1	6		SP	90'	100%		
MT.1.005	Informatik 1	3		SP	90'	100%		
MT.1.006	Englisch 1		3	AP: ST		100%		
MT.1.066	Deutsch als Fremdsprache 1		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.010	Elektrotechnik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.008	Chemie 1	6		SP	90'	100%		

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.002	Mathematik 2	6		SP	90'	100%		erfolgreicher Abschluss Modul Mathematik 1
MT.1.003	Physik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.055	Informatik 2	3		AP: ST	60'	100%		
MT.1.076	Englisch 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.077	Deutsch als Fremdsprache 2		3	AP: ST, R		100%		
MT.1.007	Biologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.1.011	Elektrotechnik 2	6		SP	90'	100%		
MT.1.014	Grundlagen Regelungstechnik	3		SP	90'	100%		

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzung en für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.025	Datenbanken	3		SP	60'	100%		
MT.1.019	Signal- und Systemanalyse	6		SP	90'	100%		
MT.1.020	Biophysik 1	6		SP	60'	100%	Laborschein	
MT.1.021	Grundlagen der Messtechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	

MT.1.013	Anatomie/ Physiologie	6		SP	90'	100%		
MT.1.004	Physik 2	3		SP	60'	100%		

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.1.017	Medizin-Elektronik	3		SP	60'	100%	Laborschein
MT.1.018	Labor-Analysen- Messtechnik	6		SP SP	90' 90'	50% 50%	Laborschein
MT.1.024	Bioinformatik 1	3		SP	60'	100%	
MT.1.026	BWL für Ingenieure	3		SP	60'	100%	
MT.1.028	Technische Sicherheit/ Medizinprodukte- recht	6		SP SP	90' 90'	50% 50%	Laborschein
MT.1.029	Grundlagen Medizinische Messtechnik	3		SP	90'	100%	Laborschein
MT.1.031	BMT Verfahren Diagnostik	6		SP	90'	100%	Laborschein

5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.1.022	Medizinische Gerätetechnik 1	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.1.027	Qualitätssicherung	3		SP	90'	100%	
MT.1.023	Medizinische Informationssyste me	6		SP	90'	100%	
MT.1.033	Digitale Bildverarbeitung		3	SP	90'	100%	Laborschein
MT.1.036	Medizinische Mikrobiologie		3	SP	90'	100%	
MT.1.035	CAD		3	SP	90'	100%	
MT.1.034	Biomaterialien		3	SP	90'	100%	
MT.1.047	Biostatistische Verfahren		3	SP	90'	100%	
MT.1.030	Ionisierende Strahlung	6		SP	90'	100%	Laborschein
MT.1.032	BMT Verfahren Therapie	6		SP	90'	100%	Laborschein

6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.1.050	Soft Skills/ Technisches Management	3		AP: HA		100%		
MT.1.060	Praxismodul	15						
MT.1.070	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit		100%		Siehe Prüfungs- ordnung

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Prüfungsleistung
MP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL – Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot.– Protokoll
Koll. – Kolloquium
T - Testat
Laborschein – alle
Versuche des Praktikums
wurden erfolgreich
absolviert



Pflichtmodul
Wahlpflichtmodu
l
Wahlmodul

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie

für den Studiengang Medizintechnik

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Verteidigung Praxismodul Bachelorarbeit mit Verteidigung			

Pflichtmodule:

Mathematik 1
Physik 1
Informatik 1
Biologie
Elektrotechnik 1
Chemie 1
Mathematik 2
Informatik 2
Elektrotechnik 2
Anatomie/ Physiologie
Grundlagen Regelungstechnik
Datenbanken
Labor-Analysen-Messtechnik
Signal- und Systemanalyse
Biophysik 1
Grundlagen der Messtechnik
Physik 2
Medizin-Elektronik
Bioinformatik 1
BWL für Ingenieure
Technische Sicherheit/
Medizinprodukterecht
Grundlagen Medizinische
Messtechnik
BMT Verfahren Diagnostik
Medizinische Gerätetechnik 1
Medizinische Informationssysteme
Qualitätssicherung
Ionisierende Strahlung
BMT Verfahren Therapie
Grundlagen wissenschaftliche
Arbeitstechniken

Wahlpflichtmodule:

- Englisch 1
- Deutsch als Fremdsprache 1
- Englisch 2
- Deutsch als Fremdsprache 2
- digitale Bildverarbeitung
- Biomaterialien
- CAD
- Medizinische Mikrobiologie.
- Biostatistische Verfahren

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Das **Praktikum** wurde im Umfang von 15 ECTS Credits geleistet.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses MT

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches MT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department **Medical Engineering**

degree programme **Medical Engineering**

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
----------------	----------------	------------------

Bachelor Thesis
Colloquium

Compulsory modules:

Mathematics 1
Physics 1
Computer Sciences 1
Biology
Electrotechnics 1
Chemistry 1
Mathematics 2
Computer Sciences 2
Electrotechnics 2
Anatomy/ Physiology
Basics in Automatic Control
Engineering
Databases
Laboratory and Analysis
Measurement
Signal and System Analysis
Biophysics 1
Basics in Measurement
Physics 2
Medical Electronics
Bioinformatics
Business Administration for Engineers
Medical Product Safety/ Legislation
Basics in Medical Measurement
Biomedical Techniques – Methods in
Diagnostics
Medical Appliance Technology 1
Medical Information Systems
Quality Assurance
Ionizing Radiation
Biomedical Techniques – Methods in
Therapy
Basics in Scientific Working
Techniques

Local
Grade ECTS-ECTS-
 Grade Credits

Elective modules:

English 1
German as Foreign Language 1
English 2
German as Foreign Language 2
Digital Image Processing
Biomaterials
CAD
Medical Microbiology
Biostatistic Methods

Additional qualifications:

.....
.....
.....

The **Internship** was carried out to the amount of 15 ECTS-credits.

Jena,

Head of
Examination Board MT

Dean of
Department MT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang Medizintechnik

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

Medical Engineering

degree programme Medical Engineering

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement for:



--- Diploma Supplement ---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Medical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

Diploma Supplement for:

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a 8-week pre-study practical technical training

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

At least 8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first two semesters (basic studies) consist of compulsory subjects like Mathematics, Physics, Chemistry, Computer Science as well as languages. The following semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of:

- human physiology, biomedical physics and computing skills
- construction and use of electronic medical equipment
- operational and practical professional skills, electrical and radiation safety

The programme is completed with a Bachelor thesis in the sixth semester.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 93,3 %, thesis 6,7 %), cf. "Transcript of Records".

Diploma Supplement for:

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are especially partnerships with institutions and companies of the Beutenberg Campus and the University Hospital of the Friedrich-Schiller-University Jena.

Max Mustermann has absolved an 8-week internship with *Carl Zeiss Jena, Germany*.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.fh-jena.de/fh/fb/mt/bmt.html

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde
Bachelorzeugnis
Bachelor Certificate
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

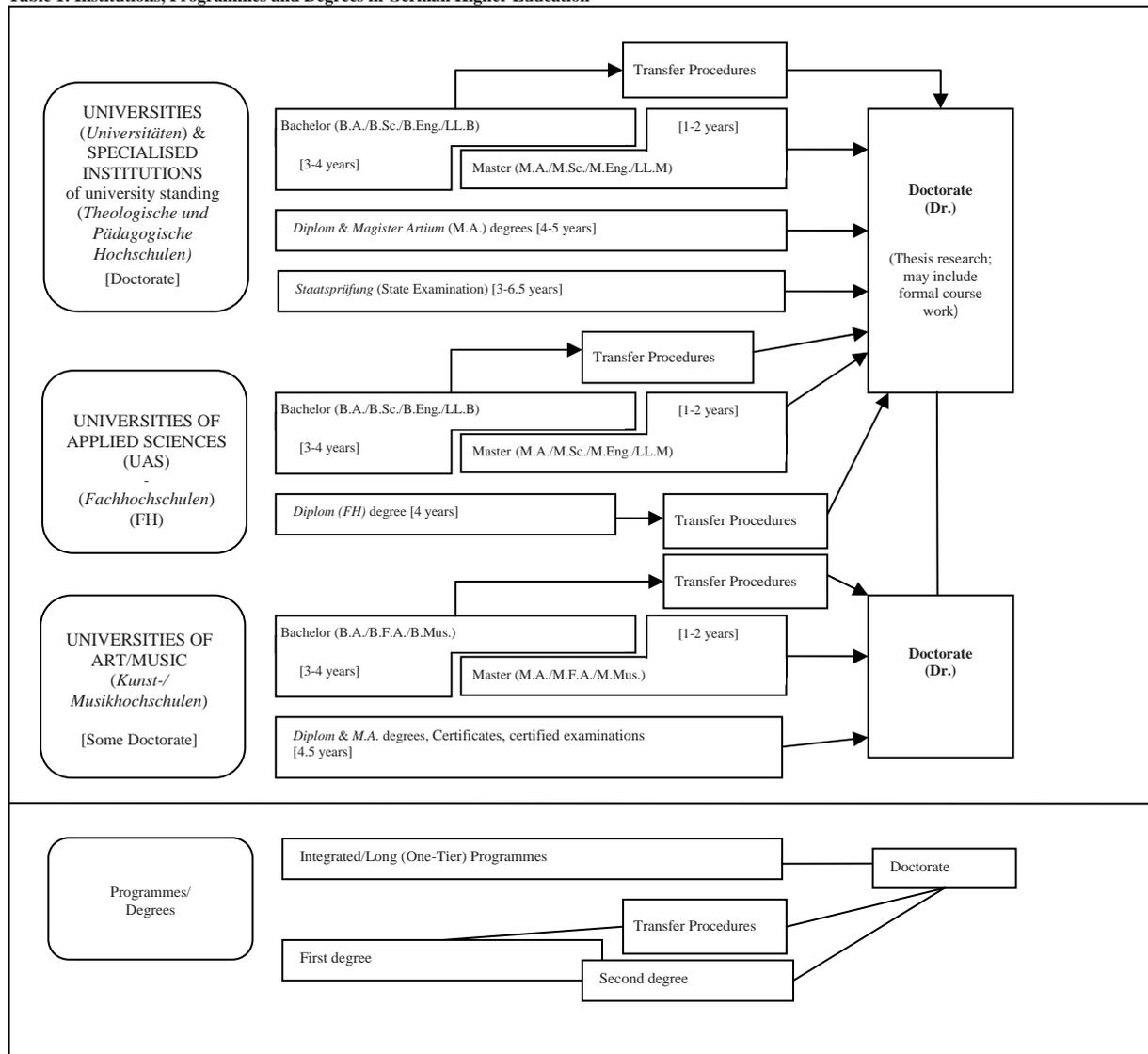
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

STUDIENORDNUNG

für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

im Fachbereich SciTec

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung; der Rat des Fachbereiches SciTec hat am 06.07.2006 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 01.02.2007 die Ordnung genehmigt.“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer
- § 4 Lehrveranstaltungen und Module
- § 5 Praktika
- § 6 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

Anlage:

Anlage 1: Praktikumsordnung

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena gilt nachfolgende Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec Inhalte, Struktur und Aufbau des Studiums.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis zum dritten Studiensemester nachgeholt werden.

§ 3 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Die Feingliederung des Studiums wird durch den Studienablaufplan (Curriculum, siehe Anlage 2) geregelt.

(3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern sind in der Anlage 2 dieser Studienordnung festgelegt.

(3) Module stellen in sich abgeschlossene Studieneinheiten dar, die in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die Studierenden können auch Module an ausländischen Hochschulen absolvieren.

(4) Für bestandene Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Credits), die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module vergeben werden, ist in der Anlage 2 dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

(6) Unterrichtssprache des Bachelorstudienganges Werkstofftechnik ist Deutsch. Einzelne Module können in Englisch gelehrt werden.

(7) Der Studienplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs Kreditpunkten. Der Student kann aus den im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe 6 ECTS-Credits umfassen.

§ 5 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und Industrie- bzw. Forschungspraktika.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Industrie- bzw. Forschungspraktika finden an der Fachhochschule Jena oder in einer geeigneten Institution bzw. einem Unternehmen statt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden zu können. Sie werden dabei von der Institution bzw. dem Unternehmen und der Fachhochschule Jena betreut.

(4) Die Dauer der Industrie- bzw. Forschungspraktika ist in der entsprechenden Modulbeschreibung geregelt.

(5) Es gilt die in Anlage 1 festgelegte Praktikumsordnung.

§ 7 Bachelorarbeit und Kolloquium

Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium ab. Einzelheiten zu Fristen, Themenvergabe, Betreuung, Anfertigung und Bewertung der Bachelorarbeit sowie zum Ablauf des Kolloquiums sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.

§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Leistungsnachweisen sind in der Prüfungsordnung des

Bachelorstudienganges Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 01.02.2007

*Prof. Dr. A. Schleicher
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

PRAKTIKUMSORDNUNG

für die Industrie- bzw. Forschungspraktika in dem Bachelorstudiengang Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf der Praxismodule
- § 5 Praktikumsdauer
- § 6 Zulassung
- § 7 Praxisstellen, Verträge
- § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 9 Haftung
- § 10 Studiennachweis

Anlage: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung der Praxismodule.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Studiengang beinhaltet Industrie- bzw. Forschungspraktika. Die zeitliche Einordnung dieser Praxismodule ist in dem Studienplan ersichtlich.
- (2) Für die Praxismodule ist der jeweils vom Fachbereich benannte Modulkoordinator zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet bei dieser Tätigkeit mit dem jeweiligen Studienfachberater zusammen.

- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung vom zuständigen Modulkoordinator.
- (4) Das berufspraktische Studium der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Während eines Forschungs- bzw. Industriepraktikums kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

§ 3 Praktikumsziel

- (1) Im Industrie- bzw. Forschungspraktikum sollen die Studierenden die Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Studiums entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 4 Betreuung und Bearbeitungsablauf der Praxismodule

- (1) Das Praxismodul wird in der Regel von einem Professor des Fachbereiches SciTec betreut, der für die Aufgabenstellung kompetent ist.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Fachhochschule soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung am Arbeitsort des Kandidaten stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.
- (4) Der Praktikant verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist.
- (5) Der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praktikumsstätigkeit.

§ 5 Praktikumsdauer

- (1) Die Dauer des Industrie- bzw. Forschungspraktikums ist jeweils in der Modulbeschreibung festgesetzt.
- (2) Die Studierenden haben während des Praktikums keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

§ 6 Zulassung

- (1) Das Industrie- bzw. Forschungspraktika darf erst ab dem im Studienplan vorgesehenen Semester begonnen werden.
- (2) Ist die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Modulkoordinator einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Praxismodule werden in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Fachhochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.
- (3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Modulkoordinators einzuholen.
- (4) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (5) Der Praktikantenvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und

Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

- d) fristgerechte Berichte nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Status des Studierenden am Praktikumsort

Während der Industrie- bzw. Forschungspraktika, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule Jena immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

Die Studierenden sind während der Praktika nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

§ 10 Studiennachweis

Zur Anerkennung des Industrie- bzw. Forschungspraktikums durch die Fachhochschule Jena sind dem für die Praxismodule zuständigen Modulkoordinator folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Ausbildungsvertrag (vor Beginn des Praxissemesters),
- b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,
- c) schriftliche Berichte gemäß § 7 Abs. 5d.

Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstätigkeit für das Industrie- bzw. Forschungspraktikum:

Herr/Frau _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumsstätigkeit für das Industrie- bzw. Forschungspraktikum im Studiengang _____ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

Name und Anschrift der Praxisstelle: _____

Name des Betreuers: _____

Tel.-Nummer: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in des Fachbereiches SciTec:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich und übernehme die Betreuung der Praxisphase.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator :
Der Antrag wird genehmigt. Der Praktikant wird aufgefordert entsprechend der Praktikantenordnung vor Antritt der Praxisphase einen Praktikantenvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Curriculum für Bachelor „Werkstofftechnik“

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		5		6		ECTS Credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	
GW.1.205	Mathematik I		6	0											6
GW.1.301	Physik I		5	0											6
SciTec.1.003	Allgemeine Anorganische Chemie		3	0											3
SciTec.1.050	Grundlagen Werkstofftechnik		4	0											6
SciTec.1.120	Werkstoffprüfung		2	2											6
GW.1.104	Technisches Englisch (Teilmodul I)		3	0											3
GW.1.207	Mathematik II				6	0									6
GW.1.302	Physik II				3	2									6
SciTec.1.004	Anorganische Chemie				1	2									3
SciTec.1.104	Technische Mechanik				5	0									6
SciTec.1.107/	Thermodynamik und Physikalische				4	1									6
SciTec.1.089	Chemie														
GW.1.105	Technisches Englisch (Teilmodul II)				3	0									3
ET.1.901	Elektrotechnik (Teilmodul I)						3	0							3
GW.1.401	Informatik						3	0							3
SciTec.1.092	Physikalische Werkstoffdiagnostik						2	2							6
SciTec.1.132	Kunststoffchemie						2	0							3
SciTec.1.042	Grundlagen Messtechnik						3	2							6
SciTec.1.070	Metalle I						2	1							3
SciTec.1.052	Konstruktion und CAD						2	2							6
ET.1.902	Elektrotechnik (Teilmodul II)								2	1					3
SciTec.1.058	Korrosion/ Oberflächentechnik								2	1					3
SciTec.1.005	Anorganische nichtmetallische Werkstoffe								4	1					6
SciTec.1.060	Kunststoffverarbeitung								3	2					6
SciTec.1.071	Metalle II								3	1					6

Studienablaufplan

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		5		6		ECTS Credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	
SciTec.1.023	Fertigungstechnik								3	2					6
BW.1.901	Betriebswirtschaftslehre										2	0			3
SciTec.1.047	Grundlagen Qualitätsmanagement										2	1			3
SciTec.1.032	Glas/ Keramik										4	1			6
SciTec.1.059	Kunststofftechnik										3	2			6
SciTec.1.072	Metallurgie										2	1			3
MB.1.901	Betriebsfestigkeit Wahlpflichtmodul										3	0			3
SciTec.1.500	Soft Skills												2	0	3
SciTec.1.600	Integrierte Praxisphase														12
SciTec.1.700	Bachelorarbeit														12
SciTec.1.800	Kolloquium														3

Legende: T – Theorie P – Praktikum

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		5		6		ECTS Credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	T	P	
SciTec.1.116	Verbundwerkstoffe										2	1			3
SciTec.1.124	Biomaterialien										2	0			3
SciTec.1.002	3D-CAD										0	2			3
SciTec.1.100	Steuerungs- und Regelungstechnik										3	0			3
WI.1.141	Materialwirtschaft										3	0			3

Legende: T - Theorie P – Praktikum

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

im Fachbereich SciTec

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung; der Rat des Fachbereiches SciTec hat am 06.07.2006 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 01.02.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 24a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit
- § 24b Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 25a Bewertung des Kolloquiums
- § 25b Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen der Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik des Fachbereiches SciTec der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Werkstofftechnik. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad Bachelor of Engineering, abgekürzt „B. Eng.“.

§ 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS Credits für einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang erforderlich.

§ 6 Regelstudienzeit; Praktika

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 6 Semester. Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Bachelorstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(2) Regelungen bezüglich der Praktika befinden sich in der Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (6) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs.1-4 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) ein Professor des Fachbereiches SciTec als Vorsitzender,
 - b) drei weitere Professoren des Fachbereiches SciTec, von denen ein Stellvertreter bestimmt wird.
 - c) drei Studierende des Fachbereiches SciTec.
- Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Professoren beträgt in der Regel zwei Jahre und die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich SciTec bestellt. Der Vorsitzende

führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich SciTec über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
 - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Prüfungstermine,
 - c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
 - d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
 - f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.
- (7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

- (1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereiches, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.
- (2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:
- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
 - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;

- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
 - a) entsprechend der Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Werkstofftechnik an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 - b) die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Prüfungsleistungen der einzelnen Semester können Studierende nur ablegen, wenn von den bis zum Ende des jeweils vorangegangenen Semesters vorgeschriebenen Prüfungsleistungen höchstens zwei noch nicht bestanden sind.

(3) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu den einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die entsprechend dieser Prüfungsordnung beizubringenden Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise) oder
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl nach § 21 Absatz 5 überschreiten würde.

(5) Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen bis einschließlich des vorangegangenen Semesters abgeschlossen sind. Soll die Bachelorarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis drei Tage vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

(3) In englischsprachigen Modulen sind englische oder deutsche Antworten auf Prüfungsfragen erlaubt. Die Prüfungsfragen können sowohl in deutsch als auch in englisch gestellt werden.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen. Sie entsprechen inhaltlich den im § 23 Abs. 2

aufgeführten Studienleistungen; werden jedoch notwendigerweise benotet und sind Bestandteil der jeweiligen Modulnote. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs.2 in der Regel entsprechend.

- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang werden auch Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere zur Anmeldefrist, bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.
- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wurde die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple - Choice – Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist jeweils festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von S.1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs.3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.
- (5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)*	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)*	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)*	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel unter Beachtung von Abs. 1 empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet (unter Beachtung von Abs. 1):

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 5 entsprechend.

(6) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem	ECTS-Grade
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Alle Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, um die Modulprüfung zu bestehen.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs.5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Prüfungsleistungen sind jeweils in dem Studiensemester, in dem sie laut Prüfungsplan (Anlage 2) angeboten werden, erstmals abzulegen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Innerhalb dieser Frist nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und erstmalig nicht bestanden, es sei denn der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Falle einer längeren Krankheit oder Schwangerschaft kann der Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Frist stellen.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen

Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Es sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester bis zum Ende der 8. Vorlesungswoche angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Der Student muss beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine zweite Wiederholungsprüfung anzeigen. Die zweite Wiederholung schriftlicher Prüfungen kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

(6) Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22

Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23

Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

- (2) Studienleistungen sind beispielsweise
 - Referate bzw. andere mündliche Leistungen,
 - schriftliche Tests,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate,
 - Computerprogramme.
- (3) Der Prüfungsplan in Anlage 2 legt fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welchen Stellenwert sie haben.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Studienfachberater des Studienganges, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Absatz 3 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Studienfachberater die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (3) Die Ausgabe des Bachelorthemas ist beim Studienfachberater zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - (a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 3). Soll die Bachelorarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.
 - (b) weitere Nachweise wie z.B. über erfolgreich absolvierte Praktika,
 - (c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Das Bachelorthema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Dauer der Bachelorarbeit beträgt höchstens 8 Wochen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine einmalige Verlängerung von 3 Wochen erteilen, sofern der Kandidat die Verzögerung

nicht zu vertreten hat. Die Bachelorarbeit ist mit der Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung bis zu einem jeweils festen Termin abzuschließen. Dieser Termin wird jeweils zum Semesterbeginn vom Dekan des Fachbereiches SciTec festgesetzt und bekannt gegeben.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Dekanat des Fachbereiches SciTec abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Bachelorarbeit

- (1) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Bachelorstudiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten am Bachelorthema wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Bachelorarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Bachelorthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 24b Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:
 - Vollständigkeit,
 - Kreativität, Ideen und Originalität,
 - Wirtschaftliches Denken,
 - Umfang und eigener Ergebnisanteil,
 - Eigeninitiative,

- Objektivität und Beweiskraft,
 - Logik und Systematik,
 - Arbeitsintensität,
 - Experimentelle Fähigkeiten,
 - Praxisbezogenheit und Nutzen,
 - Einbeziehung zugänglicher Literatur,
 - Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
 - Gliederung, Sprache und Ausdruck.
- (3) Die Bachelorarbeit wird mit „nicht bestanden“(5,0) bewertet, wenn:
- sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
 - der Kandidat die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
 - sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in §24(4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit.
- (6) Die Bachelorarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Bachelorarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe §25(4)).
- (7) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Bachelorarbeit gelten folgende Festlegungen:
- Wird die Bachelorarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Fachhochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen, es sei denn, alle Gutachter erklären mit Unterschrift unter das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit ihr Einverständnis zu einer davon abweichenden Wichtung.
 - Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notendifindung berücksichtigt.
 - Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.
 - Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.
- (8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Bachelorarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 25 Kolloquium

- (1) Die Prüfungsordnung sieht ein Kolloquium im Anschluss an die Bachelorarbeit vor. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden.
- (3) Für die Durchführung des Kolloquiums wird eine Kommission gebildet. Ihr gehören zwei Hochschullehrer sowie ein Protokollführer an. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec legt die Kommission und ihren Vorsitzenden zur Durchführung des Kolloquiums fest. Der betreuende Hochschullehrer soll selbst Mitglied der Kommission sein und dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission unterbreiten. Wurde die Bachelorarbeit außerhalb der Fachhochschule Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Betreuer ebenfalls zur Kommission. Weiterhin sollen die Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec anwesend sein, die in entscheidendem Maße für die Lehrinhalte des Studiengangs verantwortlich sind. Diese können mit beratender Stimme zur Bewertung des Kolloquiums beitragen.
- (4) Der Kommission zur Durchführung des Kolloquiums obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums.
- (5) Zum Kolloquium werden Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Die Präsentation der Bachelorarbeit erfolgt in einem Kolloquium anhand eines Posters, welches im Original und auf CD oder als Bestandteil der Bachelorarbeit mit abzugeben ist.
- (7) Der Kandidat soll in einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer die mit dem Thema verbundene Zielstellung, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellen. Im Anschluss daran erfolgt eine Diskussion, in der der Kandidat die Gelegenheit hat, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 25a Bewertung des Kolloquiums

- (1) Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:
- Aufbau und Präsentation des Vortrages,
 - Rhetorik,
 - präzise und verständliche Darstellung der Kerninhalte der Bachelorarbeit,
 - Gestaltung des Posters,
 - Beantwortung der Fragen.
- Die Note des Kolloquiums wird durch ein einstimmiges Votum aller Teilnehmer der Bewertungsberatung festgelegt.

Kommt ein solches nicht zustande, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die beiden Hochschullehrer der Kommission aus der Fachhochschule.

(2) Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Bachelorarbeit bekannt.

(3) Das Protokoll des Kolloquiums und die Gutachten sind vom Vorsitzenden im Dekanat des Fachbereiches abzugeben.

(4) Das Kolloquium wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt.

(5) Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat auch die Wiederholung des Kolloquiums nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

§25b

Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Nachdem sämtliche Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgeschlossen sind, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung wie folgt ermittelt: Sämtliche Modulnoten des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden entsprechend ihrer Anzahl an ECTS-Credits (siehe Prüfungsplan) gewichtet. Im Anschluss wird entsprechend dieser Wichtung eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote entspricht der Gesamtnote.

§ 26

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlfächer ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Die Zeugnisse über die Bachelorprüfung werden vom Dekan des Fachbereiches SciTec und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht worden ist.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma-Supplement“ beigefügt.

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das

Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage der Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
 - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren),
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32 Anlagen zur Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt in den Anlagen die Modulprüfungen des Studiums. Weiterhin sind der Prüfungsordnung als Anlagen ein Muster des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beizufügen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 01.02.2007

*Prof. Dr. A. Schleicher
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Antrag auf Ausgabe des Bachelorthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Bachelorphase: _____

Thema: _____

Betrieb / Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift des Betriebes: _____

Mentor (Betrieb): _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Telefon: _____ Fax: _____

Hochschulbetreuer: _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart: _____

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Bachelorthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Bachelorprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____
Unterschrift des Studenten

Bestätigung des Themas am: _____
Studienfachberater

Ausgabe des Themas am: _____ Abgabe der Arbeit bis: _____

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Werkstofftechnik

1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprü- fung
		PM	WPM					
GW.1.205	Mathematik I	6		SP	90'	100%		
GW.1.301	Physik I	6		SP	90'	100%		
SciTec.1.003	Allgemeine Anorganische Chemie	3		SP	90'	100%		
SciTec.1.050	Grundlagen Werkstofftech- nik	6		SP	90'	100%		
SciTec.1.120	Werkstoffprü- fung	6		SP	90'	100%	SL: T	
GW.1.104	Technisches Englisch (Teilmodul I)	3		AP		50%		

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprü- fung
		PM	WPM					
GW.1.207	Mathematik II	6		SP	90'	100%		
GW.1.302	Physik II	6		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.004	Anorganische Chemie	3		SP	60'	100%	SL: T	
SciTec.1.104	Technische Mechanik	6		SP	90'	100%		
SciTec.1.107/ SciTec.1.089	Thermodyna- mik und Physikalische Chemie	6		SP	90'	100%	SL: T	
GW.1.105	Technisches Englisch (Teilmodul II)	3		AP		50%		

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
ET.1.901	Elektrotechnik (Teilmodul I)	3						
GW.1.401	Informatik	3		SP	90'	100%		
SciTec.1.092	Physikalische Werkstoff- diagnostik	6		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.132	Kunststoffche- mie	3		SP	90'	100%		
SciTec.1.042	Grundlagen Messtechnik	6		SP	90'	100%		
SciTec.1.070	Metalle I	3		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.052	Konstruktion und CAD	6		AP: ST		100%	SL: T	

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprü- fung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
ET.1.902	Elektrotechnik (Teilmodul II)	3		SP	90'	100%		
SciTec.1.058	Korrosion/ Oberflächen- technik	3		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.005	Anorganische nichtmetallische Werkstoffe	6		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.060	Kunststoff- verarbeitung	6		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.071	Metalle II	6		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.023	Fertigungs- technik	6		SP	120'	100%	SL: T	

5. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
BW.1.901	Betriebs- wirtschaftslehre	3		SP	60'	100%		
SciTec.1.047	Grundlagen Qualitäts- management	3		SP	90'	100%		
SciTec.1.032	Glas/_Keramik	6		SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.059	Kunststofftech- nik	6		AP		100%	SL: T	
SciTec.1.072	Metallurgie	3		SP	90'	100%		
MB.1.901	Betriebsfestig- keit	3		AP		100%		
SciTec.1.116	Verbundwerk- stoffe		3	SP	90'	100%	SL: T	
SciTec.1.	Biomaterialien		3	SP		100%		
SciTec.1.002	3D-CAD		3	SP	90'	100%		
SciTec.1.100	Steuerungs- und Regelungs- technik		3	SP	90'	100%		
WI.1.141	Materialwirt- schaft		3	SP	60'	100%		

6. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.1.500	Soft Skills	3		AP	100%		
SciTec.1.600	Integrierte Praxisphase	12			100%	SL: HA	
SciTec.1.700	Bachelorarbeit	12		AP, Bachelor- arbeit	100%		Siehe Prüfungs- ordnung
SciTec.1.800	Kolloquium	3		AP: Koll.	100%		

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Schriftliche Prüfung
MP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL - Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test
MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot.– Protokoll
Koll. - Kolloquium
T – Testat zum Praktikum

 Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodul
 Wahlmodul

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich SciTec

für den Studiengang Werkstofftechnik

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			12
Kolloquium			3
Pflichtmodule:			
Mathematik I			6
Physik I			6
Allgemeine Anorganische Chemie			3
Grundlagen Werkstofftechnik			6
Werkstoffprüfung			6
Mathematik II			6
Physik II			6
Anorganische Chemie			3
Technische Mechanik			6
Thermodynamik und Physikalische Chemie			6
<u>Technisches Englisch</u>			<u>6</u>
Informatik			3
Physikalische Werkstoffdiagnostik			6
<u>Kunststoffchemie</u>			<u>3</u>
<u>Grundlagen Messtechnik</u>			<u>6</u>
Metalle I			3
<u>Konstruktion und CAD</u>			6
Elektrotechnik			6
<u>Korrosion/_Oberflächentechnik</u>			3
Anorg. nichtmetallische Werkstoffe			6
Kunststoffverarbeitung			6
Metalle II			6
Fertigungstechnik			6
Betriebswirtschaftslehre			3
Grundlagen Qualitätsmanagement			3
<u>Glas/_Keramik</u>			6
<u>Kunststofftechnik</u>			<u>6</u>
Metallurgie			3
Betriebsfestigkeit			3
Soft Skills			3

Wahlpflichtmodule:

Verbundwerkstoffe	3
Biomaterialien	3
3D-CAD	3
Steuerungs- und Regelungstechnik	3
Materialwirtschaft	3

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Das **Praktikum** wurde im Umfang von 12 ECTS Credits geleistet.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
des Fachbereiches SciTec

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Deutsche Notenskala: 1 – sehr gut, 2 – gut, 3 – befriedigend, 4 – ausreichend, 5 – nicht bestanden
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department SciTec

degree program Materials Engineering

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS-ECTS- Grade	Credits
Bachelor Thesis			12
Colloquium			3
Compulsory modules:			
Mathematics I			6
Physics I			6
General and Inorganic Chemistry			3
Basic Materials Science			6
Materials Testing			6
Mathematics II			6
Physics II			6
Inorganic Chemistry			3
Engineering Mechanics			6
Thermodynamics and Physical Chemistry			6
<u>Technical English</u>			<u>6</u>
Computer Sciences			3
Physical Materials Diagnostics			6
<u>Chemistry of Polymers</u>			<u>3</u>
<u>Basics Measurement Techniques</u>			<u>6</u>
Metals I			3
Engineering Design and CAD			6
Electrical Engineering			6
Corrosion/_Surface Technologies			3
Inorganic Non-metallic Materials			6
Polymer Technology			6
Metals II			6
Productions Engineering			6
Business Administration			3
Basics of Quality Management			3
Glass/_Ceramics			6
<u>Polymers</u>			<u>6</u>
Metallurgy			3
Fatigue Strength			3
Soft Skills			3

Compulsory elective modules:

<u>Composite Materials</u>	<u>3</u>
<u>Biomaterials</u>	<u>3</u>
<u>3D-CAD</u>	<u>3</u>
<u>Control Technique</u>	<u>3</u>
<u>Materials Administration</u>	<u>3</u>

Additional qualifications:

.....
.....
.....

The **Internship** was carried out to the amount of 12 ECTS-credits.

Jena,

Head of
Examination Board SciTec

Dean of
Department SciTec

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

SciTec

Studiengang Werkstofftechnik

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der

Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

SciTec

degree programme Materials Engineering

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Materials Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters), 180 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a 8-week pre-study practical technical training

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

8-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics and Languages and provide first encounters with technical basics. The courses of the 4th to 6th semester deal with a more specific technical education. A 8-week internship (industrial placement) accompanies the programme. The course is completed with the Bachelor thesis in the 6th semester.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelor Certificate" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut" (Final Grade), based on "Transcript of Records".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities working on the field of materials engineering, with regard to internships, lectures and bachelor theses.

Max Mustermann has absolved an 8-week internship with *Carl Zeiss Jena, Germany*.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de
On the programme: www.scitec.fh-jena.de/werkstofftechnik/
For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde
Bachelorzeugnis
Bachelor Certificate
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

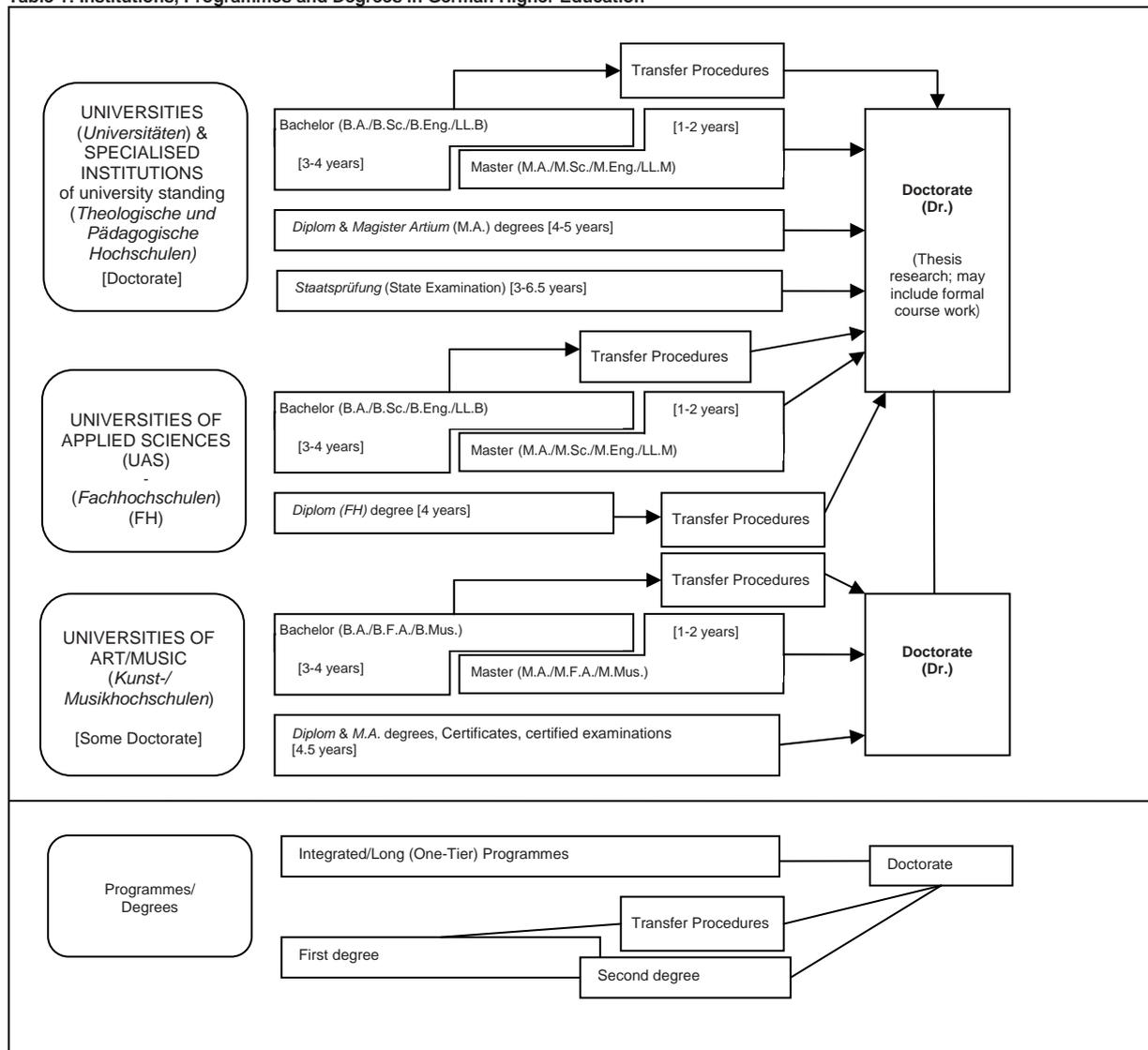
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht bestanden*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

STUDIENORDNUNG

für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23.05.2007 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.06.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 05.07.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

Inhalt

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Modulararten und -formen

II Aufbau des Studiums

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Mentoring
- § 10 Propädeutik
- § 11 Pflichtmodule
- § 12 Wahlpflichtmodule
- § 13 Vertiefungsrichtungen
- § 14 Praktika
- § 15 Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)
- § 16 Praxisprojekt

III Schlussbestimmungen

- § 17 In- Kraft- Treten, Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1 Modultafel
- Anlage 2 Praktikumsordnung

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena (FH Jena) .

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Ordnung und der Prüfungsordnung sicher, dass das Studium nach 7 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena ist nach § 60 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG):
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 60 (1) 3. ThürHG).

Für qualifizierte Berufstätige gilt § 63 ThürHG.

- (2) Zusätzlich ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum im sozialen Bereich zum Einschreibungstermin nachzuweisen, entweder als bereits absolviert oder per Nachweis, dass es vor Studienbeginn absolviert wird. Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige Praxisamt.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Das Studium wird mit dem auf die Bachelorarbeit folgenden Kolloquium abgeschlossen.

§ 6 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der FH Jena.
- (3) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.
- (4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit.

§ 7 Modularten und -formen

- (1) Module werden angeboten als:
 - Pflichtmodul (P),
 - Wahlpflichtmodul (WP),
 - Vertiefungsmodul (VT)
- (2) Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:
 - Seminar (S),
 - Vorlesung (V),
 - Übung (Ü),
 - Praxisreflexion (PR),
 - Supervision (SV),
 - Exkursion (Ex),
 - Projekt (PRO),
 - Mentoring (M)
- (3) Eine Vorlesung (V) hat bis ca. 60 Teilnehmer. Ein Seminar (S) hat bis ca. 30 Teilnehmer. Eine Übung (Ü) hat ca. 20 Teilnehmer. Praxisreflexionsveranstaltungen (PR) sind Übungen, die der Orientierung der Studierenden im Arbeitsfeld, der Theorie-Praxis Integration und systematischen Reflexion von beruflichem Handeln und Strukturen dienen. Supervision (SV) sind Übungen, die ein reflexives, subjekt- und gruppenorientiertes Lehr-Lern-Verfahren beinhalten und der Entwicklung von beruflicher Handlungskompetenz dienen. Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen, die im Praxisfeld selber durchgeführt werden. Projekte (PRO) sind Veranstaltungen, bei denen forschendes und handelndes Lernen im Vordergrund steht.

II Aufbau des Studiums

§ 8 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist auf 7 Semester angelegt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut.

Es umfasst:

1. Mentoring (M)
2. Propädeutik (PP)
3. Pflichtmodule (P)
4. Wahlpflichtveranstaltungen (WP)
5. Vertiefungsrichtungen (VT)
6. Praktika
7. Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)
8. Praxisprojekt (PSP)

Zusätzlich können Wahlveranstaltungen (W) besucht werden.

- (3) Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutoren. Die Anlagen I A und I B enthalten die Modultafel für das Studium.

§ 9 Mentoring

- (1) Der Dekan bestellt für ca. 15 Studierende des Bachelorstudienganges unmittelbar zu Beginn ihres Studiums an der Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, einen persönlichen Mentor. Der Studierende kann einmalig die Zuordnung zu einem anderen Mentor beantragen. Weitere Mentoren können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (2) Mentor kann nur sein, wer Lehrender dieses Fachbereiches ist.
- (3) Für jeden Studierenden werden mit dieser Zuordnung während der ersten 3 Fachsemester Mentorengespräche als Einzel- und Gruppenveranstaltungen angeboten. Sie beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studierkompetenz und der Studiengestaltung.
- (4) Für die Studierenden kann in Abhängigkeit von den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ein individuelles Mentorengespräch verpflichtend vorgesehen werden. Darüber hinaus können jederzeit weitere individuelle Mentorengespräche vereinbart werden. Die Ergebnisse eines individuellen Mentorengesprächs werden vom Studierenden protokolliert; das Protokoll wird vom Mentor abgezeichnet.
- (5) Die Teilnahme am Mentorenprogramm ist verpflichtend und wird mit der Erbringung einer Studienleistung in Form eines Protokolls verknüpft.

§ 10 Propädeutik

- (1) Das Modul soll grundlegende Kompetenzen eines wissenschaftlichen Studiums und wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.
- (2) Dazu gehört:
- Propädeutik 1, in der Kompetenzen zur Textverarbeitung, Dokumentations- und Präsentationsmethoden und die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten vermittelt werden
 - Propädeutik 2, Sprachen¹ (aus dem Sprachbereich ist eine Sprachveranstaltung über 1 Semester Dauer zu belegen)
- (1) Die Module 1.002 und 1.003, Propädeutik 1 und Propädeutik 2 umfassen jeweils 3 ECTS (3 SWS)
- (2) Weitere mögliche Veranstaltungen sind Ringvorlesungen (W).

§ 11 Pflichtmodule

- (1) Das Ziel der Pflichtmodule ist es, ein entsprechend dem Gegenstand der Disziplin wissenschaftliches, theoretisch fundiertes und anwendungsbezogenes Grundwissen, in den weiterführenden Pflichtmodulen die Vermittlung wissenschaftlich fundierter, anwendungsbezogener Qualifikation als Grundlage selbständiger beruflicher Tätigkeit in den Aufgabenfeldern sozialer Arbeit zu vermitteln.
- (2) Folgende Pflichtmodule werden angeboten:
- (1.001) Mentoring, umfasst insgesamt 2 ECTS (3 SWS)
- (1.002) Propädeutik 1, umfasst insgesamt 3 ECTS (3 SWS)
- (1.004) Soziale Arbeit 1 – Grundlagen Sozialer Arbeit, umfasst insgesamt 9 ECTS (6 SWS)
- (1.005) Recht 1 – Einführung in das rechtliche Denken: Grundlagen des Zivilrechts. Grundlagen des öffentlichen Rechts/ Sozialverwaltungsrecht, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.006) Recht 2 – Familienrecht; Jugendhilferecht; Recht der Existenzsicherung, umfasst insgesamt 6 ECTS (6 SWS)
- (1.007) Psychologie 1 – Grundlagengebiete der Psychologie, umfasst insgesamt 9 ECTS (6 SWS)
- (1.008) Soziologie 1 – Soziologie für die Soziale Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.009) Soziologie 2 – Kriminologie der Sozialen Arbeit, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)

¹ Je nach Möglichkeiten und Kapazitäten der Fachhochschule können Englisch, Französisch oder Russisch gewählt werden.

- (1.010) Sozialpolitik – Grundlagen der Sozialpolitik, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.011) Kulturelle Kommunikation 1 – Nonverbale und verbale Kommunikation für die Gesprächsführung, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.012) Erziehungswissenschaften 1 – Funktionen und Institutionen pädagogischen Handelns, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.014) Methoden der Sozialen Arbeit 1 – Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (6 SWS)
- (1.015) Gesundheitswissenschaften, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.016) Sozialmanagement 1 – Betriebsaufbau, Finanzierung & Rechnungswesen, Gemeinnützigkeit, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)
- (1.020) Forschungsmethoden, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)
- (1.022) Soziale Arbeit 2 – Theoretische Zugänge Sozialer Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.025) Sozialmanagement 2 – Marketing, Qualitätsmanagement, Organisationslehre, Personalmanagement, Rechtsformen, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.026) Kulturelle Kommunikation 2 – Bildkommunikation und Medienpädagogik, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.029) Erziehungswissenschaften 2 – Bildungs- und Erziehungstheorien, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)
- (1.031) Bachelor Arbeit, umfasst insgesamt 12 ECTS

§ 12 Wahlpflichtmodule

- (2) Das Ziel der Wahlpflichtmodule ist es, ergänzende Qualifikationen und Fertigkeiten zu vermitteln, die in aufbauenden Modulen vertieft werden können.
- (3) Wahlpflichtcharakter haben folgende Module:
- (1.003) Propädeutik 2 – Fremdsprachen, umfasst insgesamt 3 ECTS (3 SWS)
- (1.013) Orientierungspraktikum, umfasst insgesamt 10 ECTS (1 SWS)
- (1.017) Allgemeinbildendes Modul, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)

- (1.018) Berufspraktisches Semester, umfasst insgesamt 30 ECTS (9 SWS)
- (1.019) Praxisprojekt, umfasst insgesamt 9 ECTS (4 SWS)
- (1.021) Methoden der Sozialen Arbeit 2 – Konzepte methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.023) Psychologie 2 – Angewandte Psychologie für die Soziale Arbeit, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.024) Recht 3 – Rechtliche Vertiefungsgebiete, umfasst insgesamt 9 ECTS (4 SWS)
- (1.027) Vertiefung Methoden, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.028) Vertiefung Arbeitsfeldbezogen, umfasst insgesamt 12 ECTS (8 SWS)
- (1.030) Ethik – Ethik und professionelles Handeln, umfasst insgesamt 3 ECTS (2 SWS)

§ 13 Vertiefungsrichtungen

- (1) Studienziele der Vertiefungsrichtungen sind:
1. Befähigung, wissenschaftliche Erkenntnisse nach ihrer berufspraktischen Bedeutung befragen und zuordnen zu können,
 2. Befähigung, jeweils arbeitsfeldspezifisch die Zusammenhänge von rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, Spezifika der Klientel und seiner Lebenslagen und dem methodischen Handeln der Sozialarbeit zu reflektieren,
 3. durch die Ermittlung und Analyse von Fragestellungen aus der Praxis zur theoretischen Reflexion beizutragen,
 4. Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen Aufgaben sozialer Arbeit zu erfahren und zu reflektieren.
 5. Folgende Module der Vertiefungsrichtungen können studiert werden:
- (2) Vertiefungsrichtungen sind folgende Module:
- (1.027) VT Methoden, umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)
- (1.028) VT Arbeitsfeldbezogen, umfasst insgesamt 12 ECTS (8 SWS), dabei sind zwei arbeitsfeldbezogene Vertiefungen aus dem Angebot zu wählen.

§ 14 Praktika

- (1) Neben dem berufspraktischen Semester im 4. Semester werden die Praktika als Orientierungspraktika im Block oder studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Das Orientierungspraktikum umfasst insgesamt 7 Wochen und ist im Zeitraum vom 1. Semester bis zum Beginn des berufspraktischen Semesters abzuleisten. Der Beginn des berufspraktischen Semesters setzt das Absolvieren der Orientierungspraktika des Moduls 1.013 voraus. Orientierungspraktika sind in einem Umfang von 1x 4 Wochen + 1x3 Wochen oder 1x7 Wochen oder 1x4 Wochen Praktikum plus 1x studienbegleitend abzuleisten.
- (3) Orientierungspraktika sind in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit bei einem öffentlichen oder freien Träger in der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten. Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums sind ein Praxisbericht und die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung. Wird das Orientierungspraktikum geteilt, ist zu jedem Teil ein Praxisbericht und der Besuch einer Reflexionsveranstaltung verpflichtend.
- (4) Orientierungspraktika in studienbegleitender Form erstrecken sich über die Veranstaltungszeit eines Semesters. Sie finden i. d. R. wöchentlich in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit statt. Die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung ist Voraussetzung zur Anerkennung eines studienbegleitenden Praktikums.
- (5) Näheres zu den Praktika einschließlich des berufspraktischen Semesters regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (Anlage 2).

§ 15 Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)

- (1) Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studenten Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen.
- (2) Ein berufspraktischer Schwerpunkt dauert ein Semester (4. Semester), begleitet das Berufspraktikum und findet in festen, praxisfeldspezifischen Gruppen statt.
- (3) Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst insgesamt 9 Semesterwochenstunden. Die Seminarangebote im Ausbildungsschwerpunkt sollen umfassen:
 - Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
 - Praxisreflexion und
 - Vertiefungsseminare in einem Gesamtvolumen von 6 SWS
 - Supervision.

§ 16 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt dient dem Studienziel, im Anschluss an das berufspraktische 4. Semester die Berufsfähigkeit

higkeit im Sinne von Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit herzustellen.

(2) Das Praxisprojekt ist ein von der Fachhochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht.

(3) Das Modul Praxisprojekt 1.019 umfasst insgesamt 6 ECTS (4 SWS)

III Schlussbestimmungen

§ 17 In- Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im WS 2007/2008 aufnehmen.

(3) Für alle übrigen Studenten gilt die Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit vom 24.04.2001, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Nummer 1 vom 15. Mai 2004 weiter.

Jena, den 05.07.2007

*Die Rektorin der
Fachhochschule Jena
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

*Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

Anlage I A: Modultafel Studienverlauf für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1.Sem 30,5 cp 22 SWS	1.001 Mentor. 0,5 cp 1 SWS	1.002 Propäd.1 3 cp 3 SWS	1.004 Soziale Arbeit 1 6 cp 4 SWS	1.005 Recht 1 6 cp 4 SWS	1.007 Psych. 1 3 cp 2 SWS	1.008 Soziol.1 3 cp 2 SWS	1.010 Sozialpol. 3 cp 2 SWS	1.011 KK 1 3 cp 2 SWS	1.012 Erzwiss. 1 3 cp 2 SWS				
	0,5 cp 1 SWS		1.006 Recht 2 3 cp 2 SWS		6 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS			1.013 Orientierungspr akt. 3 cp/3 Wo/ 0,5 SWS	1.014 Meth. d. Sozialen Arbeit 1 3 cp 2 SWS	1.015 Ges.wiss. 3 cp 2 SWS
2.Sem 33,5 cp 21,5 SWS													
3. Sem 29 cp 20,5 SWS	1.003 Propäd. 2 3 cp 3 SWS	1.016 Sozialmanag. 1 3 cp 2 SWS		3 cp 4 SWS		1.009 Soziol.2 3 cp 2 SWS	1.017 Allgemein bildendes Modul 3 cp 2 SWS				7 cp/4 Wo. 0,5 SWS	3 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS

4. Sem 30 cp 9 SWS	1.018 Berufsprakt. Semester 30 cp 20 Wo 9 SWS												
5. Sem. 27 cp 18 SWS	1.019 Praxisproj. 3 cp 2 SWS		1.020 Fometh. 3 cp 2 SWS	1.021 Meth. d. Soz. A. 2 3 cp 2 SWS	1.022 Soziale Arbeit 2 3 cp 2 SWS	1.023 Psych. 2 3 cp 2 SWS	1.024 Recht 3 6 cp 2 SWS	1.025 Sozialmanag. 2 3 cp 2 SWS	1.026 KK 2 3 cp 2 SWS				
6. Sem. 33 cp 20 SWS		1.027 VT Meth. 3 cp 2 SWS	1.028 VT A.feld. 6 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS					
7. Sem 27 cp 10 SWS		3 cp 2 SWS	6 cp 4 SWS	1.029 Erzwiss. 2 3 cp 2 SWS	1.030 Ethik 3 cp 2 SWS	1.031 BA Arbeit 12 cp							

cp = ECTS

Anlage I B: Modultafel Studienverlauf für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1. Sem 30,5 cp 22 SWS	1.001 Mentor. 2 cp 3 SWS	1.002 Propäd.1 3 cp 3 SWS	1.004 Soz. A. 1 9 cp 6 SWS	1.005 Recht 1 6 cp 4 SWS	1.006 Recht 2 6 cp 6 SWS	1.007 Psych. 1 9 cp 6 SWS	1.008 Soziol.1 6 cp 4 SWS	1.010 Sozialpol. 6 cp 4 SWS	1.011 KK 1 6 cp 4 SWS	1.012 Erzwiss. 1 6 cp 4 SWS				
2. Sem 33,5 cp 21,5 SWS												1.013 Orientierungspr akt. 10 cp/7 Wo/1 SWS	1.014 Meth. d. Soz. A. 1 6 cp 6 SWS	1.015 Ges.wiss. 6 cp 4 SWS
3. Sem 29 cp 20,5 SWS		1.003 Propäd. 2 3 cp 3 SWS	1.016 Sozialmanag. 1 3 cp 2 SWS				1.009 Soziol.2 3 cp 2 SWS	1.017 Allgemein bildendes Modul 3 cp 2 SWS						

4. Sem 30 cp 9 SWS	1.018 Berufsprakt. Semester 30 cp 20 Wo 9 SWS													
5. Sem. 27 cp 18 SWS	1.019 Praxisproj. 9 cp 4 SWS	1 1.020 Fometh. 3 cp 2 SWS	1.021 Meth. d. Soz. A. 2 6 cp 4 SWS	1.022 Soz.A. 2 6 cp 4 SWS	1.023 Psych. 2 6 cp 4 SWS	1.024 Recht 3 9 cp 4 SWS	1.025 Sozialmanag. 2 6 cp 4 SWS	1.026 KK 2 6 cp 4 SWS						
6. Sem. 33 cp 20 SWS		1.027 VT Meth. 6 cp 4 SWS	1.028 VT A.feld.1 6 cp 4 SWS											
7. Sem 27 cp 10 SWS			1.029 Erzwiss. 2 3 cp 2 SWS	1.030 Ethik 3 cp 2 SWS	1.031 BA Arbeit 12 cp									

cp = ECTS

Praktikumsordnung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Praktikumsausschuss
- § 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums
- § 3 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums
- § 4 Praxisstellen, Anerkennungsverfahren
- § 5 Begleitung des Berufspraktischen Semesters, Ausbildungsplan
- § 6 Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktischen Semesters
- § 7 Beurteilung der Praktikanten
- § 8 Kolloquium und Projektpräsentation
- § 9 Praktikumsabschlussarbeit
- § 10 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt
- § 11 Begleitung des Praxisprojektes
- § 12 Praxisprojektbericht und Projektpräsentation
- § 13 Meldung und Zulassung zum Kolloquium
- § 14 Meldung und Zulassung zur mündlichen Projektpräsentation
- § 15 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums
- § 16 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

- (1) Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe
 1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
 2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
 1. drei Professoren (ferner ein Professor als stellvertretendes Mitglied),
 2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 3. der Leiter des Praxisamtes,
 4. ein Studierender, der sich noch nicht zum Bachelor-Kolloquium gemeldet hat (ferner zwei Studierende als stellvertretende Mitglieder).
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 3. (1) und (2) werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt.
Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums

- (1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammen gefasst.
- (2) Das Berufspraktikum umfasst
 - a) ein berufspraktisches Semester im Umfang von 20 Wochen im 4. Semester und
 - b) ein Praxisprojekt im Umfang von insgesamt 270 Unterrichtsstunden im 5. und 6.Semester.

- (3) Zu Beginn des Berufspraktikums müssen
 - a) die in § 14 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Jena geforderten Praktika abgeleistet sein,
 - b) mindestens 7 bestandene Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Semesters nachgewiesen werden.
- (4) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium abgeschlossen. Das Praxisprojekt wird mit dem Projektbericht und der Projektpräsentation abgeschlossen.
- (5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt nicht.

§ 3

Inhalt und Zweck des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen. Insbesondere soll das Berufspraktikum die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im Berufspraktikum sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.
- (2) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dessen Rahmen eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Das Praxisprojekt ist ein von der Fachhochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird.

§ 4

Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

- (1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine

entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

- (2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereichsrat.
- (4) Das Thüringer Kultusministerium und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jeder Zeit Auskunft über die von der Fachhochschule erteilten Anerkennungen verlangen.
- (5) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
 4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.

- (6) Die erteilte Anerkennung kann
 1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs.1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.
- (7) Auslandspraktika sind seitens der Fachhochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 20 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.
- (8) Die in Abs. 1-7 genannten Vorschriften gelten entsprechend sinngemäß für das Praxisprojekt.

§ 5

Begleitung des Berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan

- (1) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.
- (3) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.
- (4) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswer-

tung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im 4. Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Fachhochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester am Fachbereich.

(7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 6

Verlängerung und Unterbrechung des Berufspraktischen Semesters

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem Praxisamt entschieden.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 7

Beurteilung der Praktikanten

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.

(2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs.3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Fachhochschule in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen des berufspraktischen Semesters zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten 4 Wochen des berufspraktischen Semesters der Fachhochschule mitzuteilen.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs.1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 8

Kolloquium und Projektpräsentation

(1) Das Berufspraktikum wird mit zwei Prüfungen abgeschlossen:

1. dem Kolloquium (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium)
2. der Projektpräsentation (bestehend aus dem schriftlichen und mündlichen Teil)

(2) Das Kolloquium und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena Anwendung.

(3) Im Kolloquium und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 und 2 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-pädagog (Bachelor of Arts) erfüllt.

(4) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt.

Sie besteht aus:

1. einem Professor
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.

(5) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu verpflichtet.

§ 9

Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt wird und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und

ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. 12 Seiten haben. Sie wird von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 4) nicht benotet.

§ 10

Praxisstellen; Anerkennungsverfahren im Praxisprojekt

Die Vorschriften des § 4 zur Anerkennung von Praxisstellen für das berufspraktische Semester gelten sinngemäß für das Praxisprojekt.

§ 11

Begleitung des Praxisprojektes

- (1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.
- (3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen dem für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.
- (4) Die Fachhochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.
- (5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.
- (6) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.
- (7) Auf begründeten Antrag kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu 6 Monaten zulassen.
- (8) Die einmalige Wiederholung des Praxisprojektes ist zulässig, wenn sowohl der Projektbericht als auch die Projektpräsentation mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (9) Die Entscheidung über die Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

§ 12

Projektbericht und Projektpräsentation

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des Praxisprojektes gewonnenen Erfahrungen wird ein Projektbericht angefertigt, in dem im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Praxisprojektes dargestellt werden und sich die Studierenden mit dem Praxisprojekt nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die projektbegleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der

Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

- (2) Der Projektbericht ist ein Bestandteil der Projektpräsentation, die neben diesem schriftlichen Teil als mündliche Prüfung bewertet wird.
- (3) Der Projektbericht soll in der Regel als Gruppenarbeit – mit nicht mehr als 6 Beteiligten – vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Der Projektbericht soll einen Umfang von ca. 12 Seiten pro Studierender haben und ferner einen Teil (ca. 1-2 Seiten) umfassen, in dem die Zusammenarbeit in der Gruppe gemeinsam reflektiert wird. Der Projektbericht wird als wissenschaftliche Hausarbeit (entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena benotet, mit Ausnahme des auf die Reflexion der Gruppenarbeit bezogenen Teiles. Die Beurteilung erfolgt durch den Lehrenden der projektbegleitenden Veranstaltung. Der Lehrende hat vor der Bewertung des Projektberichtes die schriftliche Stellungnahme eines Vertreters der Praxisstelle, in der das Praxisprojekt durchgeführt worden ist, einzuholen. In dieser hat die Praxisstelle festzustellen, ob der Studierende die Lernziele des Praxisprojektes erreicht hat.
- (4) Hinsichtlich der Wiederholung des Projektberichtes als wissenschaftliche Hausarbeit gelten die Regelungen der Prüfungsordnung, wobei sich die Ersatzleistung auf ein wissenschaftliches Thema aus dem Arbeitsfeld des Praxisprojektes beziehen muss.

§ 13

Meldung und Zulassung zum Kolloquium

- (1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.
- (2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.
- (3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:
 - a) Nachweise über sämtliche Prüfungsleistungen des 1. bis 3. Studienseesters
 - b) die Praktikumsabschlussarbeit,
 - c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs.1 und Abs. 3,
 - d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
 - e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Meldefrist versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
 3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
 4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist,
- es sei denn, der Student weist nach, dass er dies nicht selbst zu vertreten hat.
- (7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14

Meldung und Zulassung zur mündlichen Projektpräsentation

- (1) Die Projektpräsentation findet im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen statt und ist in den ersten 4 Wochen des 6. Semesters anzumelden. Wird der Projektbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt der Studierende als nicht zugelassen zum mündlichen Teil der Projektpräsentation.
- (2) Wurde der Studierenden nicht zur mündlichen Projektpräsentation zugelassen, so vereinbart der Lehrende mit dem Studierenden das Thema für einen weiteren Projektbericht im Sinne einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Wird diese Hausarbeit mit besser als „Nicht ausreichend“ bewertet, gilt der Studierende als zugelassen zur mündlichen Projektpräsentation. Kann diese nicht mehr im Rahmen der projektbegeleiteten Lehrveranstaltung erfolgen, so ist eine schriftliche Ersatzleistung im Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (ca. 12 Seiten) festzulegen.
- (3) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis 6 Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 15

Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

- (1) Kolloquien werden
- als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
 - als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.
- (2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.
- (4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person

ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(5) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.

(6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.

(8) Die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semesters ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und Kolloquium.

(9) Eine Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

(10) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

(11) Das Protokoll zum Kolloquium darf nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

§ 16

Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

(1) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal 5 Studierenden (mindestens 10 Minuten pro Studierendem) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von 10 bis 15 Minuten haben sollen.

(2) Die mündliche Projektpräsentation orientiert sich thematisch am Projektbericht.

(3) Die mündliche Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer im Rahmen der Lehrveranstaltung organisiert. Die Teilnahme von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.

(4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgen ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. 12 Seiten

(5) Die Bewertung der mündlichen Projektpräsentation wird von dem projektbegleitenden Hochschullehrer durchgeführt, wobei die schriftliche Stellungnahme der Praxisstelle zur Erreichung des Lernzieles des Praxisprojektes (§12) zuvor zur Kenntnis zu nehmen ist.

(6) Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Kolloquium

und der bestandenen mündlichen Projektpräsentation ist das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen.

(7) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden

(8) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten, deren Thema mit dem projektbegleitenden Hochschullehrer vereinbart wird. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig. Wird die Projektpräsentation als endgültig „nicht erfolgreich“ bewertet, ist dies dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23.05.2007 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.06.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Prüfungsordnung wurde am 05.07.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen;
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Sozialer Arbeit. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 5

Prüfungsaufbau

(1) Das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation des Berufsbildes Sozialarbeiter. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig.

Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ sind pro Semester im Durchschnitt 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“ sind 210 ECTS Credits erforderlich.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Praxissemesters und der Bachelorarbeit 7 Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“ einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Bachelorstudienanges Soziale Arbeit an dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beur-

laubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe der Praktikumsordnung des Bachelorstudienanges „Soziale Arbeit“ angerechnet werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs.1 – 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des beteiligten Fachbereiches als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des beteiligten Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereiches.

Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über

die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice - Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen untersteht dem Dekan des Fachbereichs.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten,
- die Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung im Zuständigkeitsbereich;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer abgenommen. Prüfern steht ein Fragerecht und ein Notenbewertungsrecht zu.
- (2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad zu demjenigen besitzen, der durch die Prüfung vergeben wird.
- (3) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ ernennt der Fachbereich Sozialwesen aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) entsprechend der studienbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise)
 - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.
- (4) Frauen in der Schwangerschaft können auf Antrag individuelle Termine für mündliche Prüfungen ermöglicht werden.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sieht alternative Prüfungsleistungen vor. Alternative Prüfungs-

leistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, wissenschaftliche Ausarbeitungen, künstlerische Produktionen. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend, soweit nicht die Natur der alternativen Prüfungsleistungen einen anderen Bewertungsmodus erfordert oder die nachfolgenden Absätze keine Sonderregelungen enthalten.

- (2) In wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Der Umfang sollte ca. 12 Seiten umfassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.

- (3) Fachreferate werden in Lehrveranstaltungen mündlich in einem Zeitrahmen von mindestens 20 Minuten vor einem Plenum und einem Prüfer gehalten und als schriftliche Arbeit eingereicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Fachreferate sind durch einen Prüfer zu bewerten.

- (4) Kurzreferate sind wissenschaftliche Darstellungen zu einem Thema oder einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung, die je nach Umfang mit einem unterschiedlichen Gewicht von 10% bei einem Referat von bis zu 10 Minuten Dauer und 20% bei einem Referat von über 10 Minuten in die Prüfungsleistung eines Moduls eingehen.

- (5) Dokumentationen sind strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung. Sie gehen analog mit einem Gewicht von 10% bei einem Umfang von 3-5 Seiten oder mit 20% bei einem Umfang von mindestens 8 Seiten in die Gesamtnote ein.

- (6) Eine wissenschaftliche Ausarbeitung stellt eine fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung, erörtert und diskutiert nach wissenschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten, aus der Lehrveranstaltung dar, ihre beiden Versionen gehen analog mit einem Gewicht von 10% bei einem Umfang von 3-5 Seiten oder mit 20% bei einem Umfang von mindestens 8 Seiten in die Gesamtnote ein.

- (7) Künstlerische Produktionen sind Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, elektronische Bild-/Ton-Animation, Video/Video-Installation, musikalische Darbietung, Musik-CD, Musik-Collage, bildkünstlerische Arbeit/-Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung.

Der zeitliche Umfang der künstlerischen Produktion ist gleichbedeutend mit dem einer wissenschaftlichen Hausarbeit.

- (8) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldefrist beträgt 14 Tage vor der alternativen Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.

- (9) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt

des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple – Choice – Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend benotet sein. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus einem von ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus einem von ihm zu vertretenden Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe gelten Krankheit nach Maßgabe von Abs. 3 sowie die gesetzliche

Mutterschutzfrist oder eine von den zuständigen Stellen bewilligte Elternzeit.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit müssen bis spätestens zum Ende des 11. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch feh-

lenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist und die Prüfung wird mit „nicht- bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

§ 22

Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Computerprogramme.

Abschnitt IV:

Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen
 - a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt.
 - b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang „Soziale Arbeit“ an einer Hochschule im Geltungsbe- reich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abge- schlossenen Prüfungsverfahren befindet
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 – 60 Seiten haben
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Be- treuer der Bachelorarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 2 Wochen

vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Kolloquium

(1) Als letzte Prüfung des Studiums findet das Kolloquium zur Bachelorarbeit statt. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Bachelorarbeit ein. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings sowie der Fachhochschule zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Bachelorurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
 - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 05.07.2007

*Die Rektorin der
Fachhochschule Jena
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

*Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

BACHELORZEUGNIS





Herr/ Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich Sozialwesen
für den Studiengang Bachelor of Arts
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			
Kolloquium			

Pflichtmodule:

Propädeutik 1
Grundlagen Sozialer Arbeit
Theoretische Zugänge Sozialer Arbeit
Einführung in das rechtliche Denken:
 Grundlagen des Zivilrechts.
 Grundlagen des öffentlichen Rechts/
 Sozialverwaltungsrechts
Familienrecht; Jugendhilferecht;
 Recht der Existenzsicherung
Grundlagengebiete der Psychologie
Soziologie für die Soziale Arbeit
Kriminologie der Sozialen Arbeit
Grundlagen der Sozialpolitik
Nonverbale und verbale Kommunikation
 für die Gesprächsführung
Bildkommunikation und Medienpädagogik
Funktionen und Institutionen
 pädagogischen Handelns
Bildungs- und Erziehungstheorien
Einführung in das methodische Handeln
 Sozialer Arbeit
Gesundheitswissenschaften
Betriebsaufbau, Finanzierung & Rechnungswesen,
 Gemeinnützigkeit
Marketing, Qualitätsmanagement, Organisationslehre,
 Personalmanagement, Rechtsformen
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden
Ethik und professionelles Handeln

Mentoring Erfolgreiche Teilnahme

Wahlpflichtmodule:

Fremdsprachen
Orientierungspraktikum
Allgemeinbildendes Modul
Berufspraktisches Semester
Praxisprojekt
Konzepte methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit
Angewandte Psychologie für die Soziale Arbeit
Rechtliche Vertiefungsgebiete
Vertiefung Methoden
Vertiefung Arbeitsfeld

Das **Orientierungspraktikum** wurde im Umfang von 7 Wochen (10 ECTS) geleistet.

Das **berufspraktische Semester** wurde im Umfang von 20 Wochen (30 ECTS) geleistet.

Praxisfeld:

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr
born on in
has passed on
in the department social sciences.....
degree programme Bachelor of Arts social work
the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)
ECTS-Grade (grade)
ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Elective modules:

Propaedeutics 2- foreign language

Practical Orientation

General- education course

Practical Semester

Practical Project

Methods of Social Work 2- concepts to act methodical in social work

Psychology 2- practical psychology in social work

Law 3- consolidation in fields of law

consolidation in Methods

consolidation in fields of activity

The **practical orientation** was carried out to the amount of 7 weeks (10 ECTS).

The **practical semester** was carried out to the amount of 20 weeks (30 ECTS).

Field....

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Sozialwesen

Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Arts
(B. A.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

social sciences

degree programme Bachelor of Arts social work

the academic degree

Bachelor of Arts

(B. A.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B. A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Social work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen - Department of Social sciences

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7, and 6- week pre- study period of practical

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters (basic studies) consist of compulsory subjects like Introduction to previous knowledge for a study of Arts, Social Work , Law, Psychology, Sociology, Social Policy, Cultural Communication, Health Science.

The following four semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of: Educational Science, Methods of Social Work, Social Management, practical, Methods of Research, Law, Bachelor Thesis

4.3 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat “...”

Based on final examinations cf. “Bachelorzeugnis”

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Arts” and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in education for adolescents, social work in psychiatry or support for families.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various universities and research institutes with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g.

- University of Hasselt (Belgium)
- University of Odense (Denmark)
- University of Missouri/ St. Louis (USA).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: <http://www.sw.fh-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelor Certificate“

Translation of „Transcript of Records“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

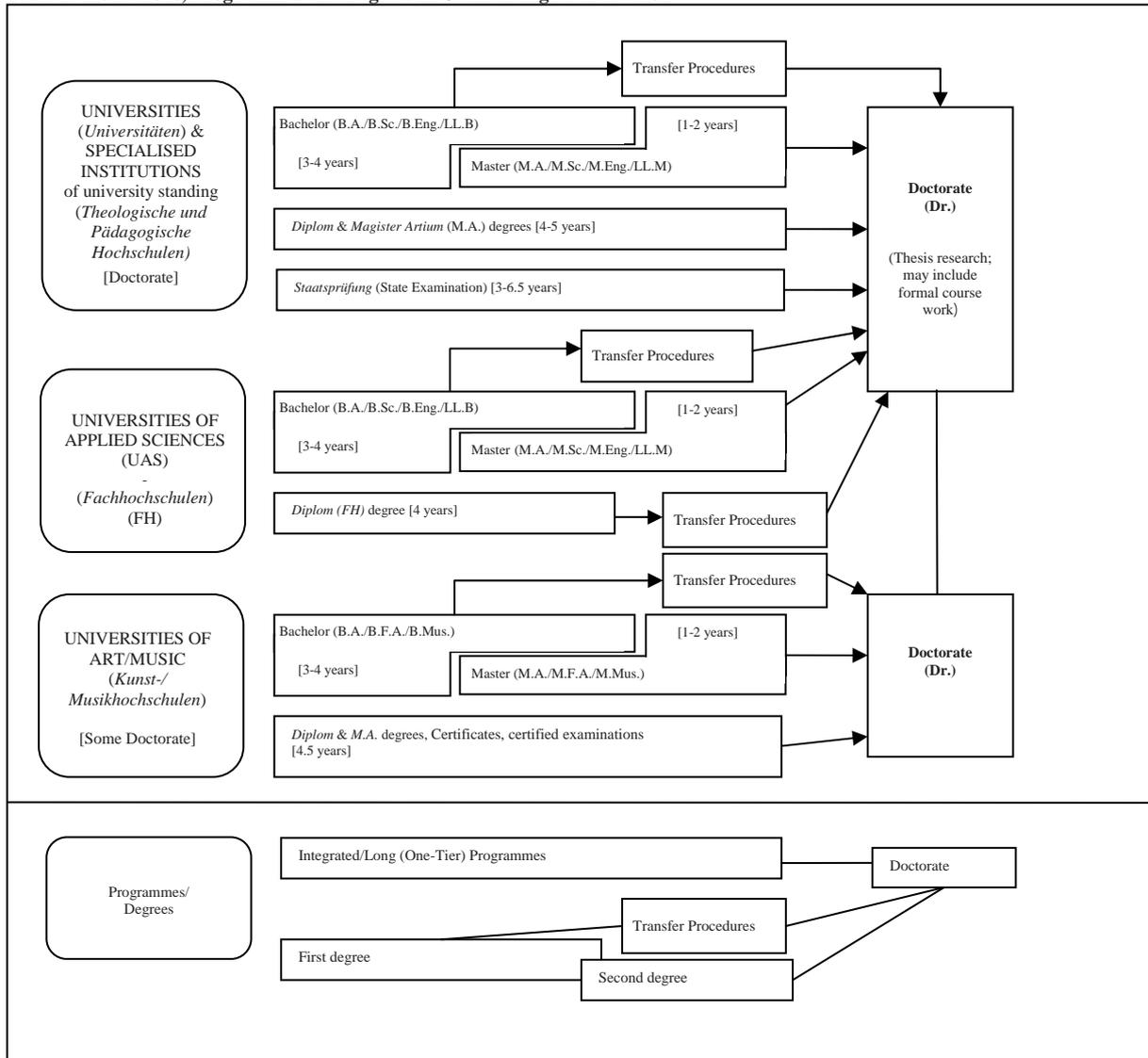
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor’s and Master’s study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering

(B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types “more practice-oriented” and “more research-oriented”. Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax:

+49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education

system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone:

+49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference

features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of

the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

¹ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies.

Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which

are recognized as an academic degree if they are accredited by a

German accreditation agency.

¹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the

accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of

the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural

Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.

2003, as amended on 21.4.2005).

¹ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of

Anlage 6 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modul (Modulprüfung)	Lage der Prüfung in Semester	Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS Präsenzstunden	ECTS des Moduls
Mentoring	1- 3				1 Protokoll	3	2
Propädeutik 1	1	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Dokumentation		0,5	1 Testat	3	3
Propädeutik 2		1 Klausur	60 Min.	0,5		3	3
Soziale Arbeit 1	1 und 2	1 Hausarbeit oder 1 Fachreferat (Wichtung 80%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) In jedem der 3 Seminare ist eine der aufgezählten Prüfungsleistungen abzuleisten		1,5		6	9
Recht 1	1	1 Klausur	120 Min.	1		4	6
Recht 2	2 und 3	2 Teilklausuren (Wichtung 50% - 50%)	Je 60 Min.	1		6	6
Psychologie 1	2	1 Klausur	180 Min.	1,5		6	9
Soziologie 1	1 und 2	2 Teilklausuren (Wichtung 50% - 50%)	je 60 Min.	1		4	6
Soziologie 2	3	1 Klausur	60 Min.	0,5		2	3
Sozialpolitik	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6
Kulturelle Kommunikation 1	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6
Erziehungswissenschaften 1	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6
Orientierungspraktikum	1 bis 3				Ableistung des Praktikums Anfertigung des Praxisberichtes Teilnahme an der Praxisreflexion	2	10
Methoden der Sozialen Arbeit 1	2 und 3	1 Hausarbeit oder 1 Fachreferat (Wichtung 80%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) In jedem der 3 Seminare ist eine der aufgezählten Prüfungsleistungen abzuleisten		1		6	6
Gesundheitswissenschaften	2 und 3	1 Klausur jeweils am Ende des 2. und 3. Semesters (Wichtung: 50% - 50%)	Jeweils 90 Min.	1		4	6

Sozialmanagement 1	3	1 Klausur	60 Min.	0,5	3 Studienleistungen (Hausarbeit/ Referat/ Protokoll/ Dokumentation)	2	3
Allgemeinbildendes Modul	3	1 Hausarbeit oder 1 künstlerische Produktion oder 1 Präsentation		0,5		2	3
Berufspraktisches Semester		1 Praktikumsabschlussarbeit und 1 Kolloquium				9	30
Praxisprojekt	6	1 Projektpräsentation und 1 Projektarbeit (Wichtung: 50%-50%)		1,5		4	9
Forschungsmethoden	5	1 Klausur oder 1 Hausarbeit	90 Min. bei Klausur	0,5		2	3
Methoden der Sozialen Arbeit 2	5 und/ oder 6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mdl. Prüfung (Wichtung: 80%) und 1 weitere AP (Wichtung: 20%)		1		4	6
Psychologie 2	6	1 mdl. Prüfung		1		4	6
Recht 3	5 und 6	Je eine Teilprüfungsleistung pro Semester: 1 Hausarbeit/ 1 Referat/ 1 Klausur (Wichtung 50% - 50%)	90 Min. bei Klausur	1		4	6
Sozialmanagement 2	6	1 Klausur	120 Min.	1	3 Studienleistungen (Hausarbeit/ Referat/ Protokoll/ Dokumentation)	4	6
Kulturelle Kommunikation 2	5 und/ oder 6	1 mdl. Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6
Soziale Arbeit 2	6	1 mdl. Prüfung		1		4	6
Vertiefung Methoden	6 oder 7	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6
Vertiefung Arbeitsfeld	6 oder 7	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat	60 Min. bei Klausur	1		4	6
Erziehungswissenschaften 2	7	1 Hausarbeit oder 1 Referat		0,5		2	3
Ethik	7	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur	60 Min. bei Klausur	0,5		2	3
BA Arbeit	7	Bachelorarbeit und Kolloquium (Wichtung: 70% - 30%)		2			12

STUDIENORDNUNG

für den dualen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ StudiumPlus – Bachelor Science – (SO WI StudiumPlus)

des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 11.07.07 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.07.07 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziele des dualen Bachelor-Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anlagen zur Studienordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1:
Regelstudienplan inklusive Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inklusive Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:
Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Anlage 3:
Zeitlicher Ablauf Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

- (1) Für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Studienordnung (SO WI StudiumPlus).
- (2) Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung (PO WI StudiumPlus) für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena, den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studiums.
- (3) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebotes.
- (4) Der Regelstudienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Ziele des Bachelor-Studiums

(1) Lehre und Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus sollen die Studierenden auf das zukünftige berufliche Tätigkeitsfeld in Wirtschaft, Industrie, Handwerk und Dienstleistungssektor vorbereiten, für die die Anwendung technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind. Dazu gehören auch vertiefte fachübergreifende Qualifikationen.

Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre und in den betrieblichen Praxisphasen in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Ausbildung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, Fachaufgaben auf verschiedenen technischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu übernehmen und das Management zu unterstützen sowie nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

Berufsbilder können sein:

- Produktentwicklung produktionsgerechter Serienerzeugnisse,
- Entwicklung neuer Produktionsverfahren,
- Produktionsanlagenplanung und -optimierung,
- Fertigungsgerechte Konstruktion von Serienerzeugnissen,
- Produktionsplanung und Produktionssteuerung,
- Technischer Einkauf und Vertrieb,
- Projektmanagement,

- Controlling,
- Reorganisation von Unternehmen,
- Gestaltung von Geschäftsprozessen unter Rationalisierungsgesichtspunkten,
- Qualitäts- und Sicherheitsmanagement,
- Bestimmen des Arbeitskräfteeinsatzes im Rahmen des Produktionsablaufes,
- Überprüfen der Wirtschaftlichkeit angewandter Produktionsverfahren,
- Sicherheitsüberprüfung der Maschinen und Geräte,
- Inbetriebnahme und Entsorgung von Produktionssystemen und -anlagen,
- Planen und Realisieren der betrieblichen Beschaffung,
- Erstellen von Marktanalysen,
- Kundenberatung,
- Auswählen und Einführen betrieblicher Software in der Produktion (SAP/R3),
- Erhalten und Verbessern von qualitätssichernden Prozessen,
- Definieren und Überwachen von Standards der Umweltverträglichkeit von Produkten und Systemen,
- Anpassen von Kostenrechnungssystemen an betriebliche Situationen,
- Erstellen von Kalkulationsrichtlinien,
- Planen und Prüfen von Investitionen,
- Klären von Finanzierungsmöglichkeiten,
- Wirtschaftlichkeitsberechnung geplanter betrieblicher Projekte,
- Anpassen von Anlagen an den Stand der Technik,

(2) Mit Spezialisierung durch die Wahl von Wahlmodulen soll das Studium in möglichst kurzer Zeit in Anlehnung an internationale Standards abgeschlossen werden.

Die in § 7 (3) bis (6) geregelten Wahlpflichtmodule sollen gezielt für die Tätigkeiten als Wirtschaftsingenieur qualifizieren, unabhängig davon, ob es sich um lokal oder global ausgerichtete Unternehmen handelt, ausgerichtet auf die Branchen:

- Automobil- und Automobilzuliefererindustrie
- Investitionsgüterindustrie
- Elektronikindustrie
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Genussmittelindustrie
- Pharmazeutische Industrie und
- angegliederte Dienstleistungsunternehmen wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieurbüros und Beratungsgesellschaften.
- Grundstoffindustrie,
- Petrochemische Industrie,
- Nahrungsmittel-, Getränke- und Genussmittelindustrie,
- Pharma- und Kosmetikindustrie,
- Futtermittelindustrie aber auch den
- Industriellen Umweltschutz.

Ziel ist ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen, technischen und managementbezogenen Prozesse in den genannten Bereichen.

(3) Die vermittelten wissenschaftlichen Grundlagen befähigen die Studierenden zudem zur Aufnahme eines weitergehenden wissenschaftlichen Studiums (Masterqualifizierender Abschluss) in den Bereichen Technik und Wirtschaft.

Die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in diesem Fach. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen und oben skizzierten Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden verantwortungsvoll zu arbeiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena ist zusätzlich zur geltenden Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena nur möglich, wenn noch kein nationaler Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Zur Aufnahme des Studiums sind eine fristgerechte Einschreibung (Immatrikulation) sowie der Abschluss des Vertrages zwischen Studierenden und kooperierenden Unternehmen (im Anschluss Studienvertrag genannt) erforderlich

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können ab dem 3. Studiensemester nur erbracht werden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS Credits erbracht wurden.

(4) Alle Modulprüfungen des 1. Semesters müssen zum Ende des 1. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen angemeldet. Alle Modulprüfungen des 2. Semesters müssen zum Ende des 3. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen spätestens im 3. Semester zum ersten Mal angemeldet.

(5) Prüfungen des 4. und 5. Semesters müssen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters erstmals vollständig abgeleistet sein. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen der genannten Fachsemester gelten als endgültig nicht bestanden.

(6) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn des 8. Studiensemesters begonnen sein, weiteres regelt § 20 (5) der Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang WI StudiumPlus (im Anschluss PO WI StudiumPlus genannt).

(7) Erfüllt der Studierende die in Absätzen 3 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht, wird er exmatrikuliert. Härtefälle regelt § 20 (6) der PO WI StudiumPlus.

(8) Die Durchführung der Praxisphasen und des Projektstudiums im 5. Semester (Praxisprojektsemester) richtet sich nach der in der Anlage beigefügten Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (Anlage 2).

(9) Prüfungen des 6. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des 5. Semesters -Projektstudium begonnen werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen bis einschließlich 5. Fachsemester und der in den Studiengang eingeordneten praktischen Ausbildung gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung StudiumPlus (Anlage 2) erbracht wurden.

(11) Das den Bachelor-Studiengang abschließende Kolloquium kann erst abgeleistet werden, wenn alle Modulleistungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus umfasst 6 Studiensemester, inklusive eines Projektstudiums (Praxisprojektsemester) und der Anfertigung der Bachelorarbeit. Das Lehrangebot in den Studiensemestern beträgt jeweils 30 ECTS-Punkte, entsprechend einem Arbeitsvolumen (Workload) von 900 Stunden.

Der zeitliche Ablauf des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus ist in Anlage 3 dargestellt.

§ 6

Studienbeginn

Die Studienmodule sind so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums nur im Wintersemester möglich ist; gegebenenfalls sind gleich lautende Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Informatik) und Wirtschaftsingenieurwesen (Industrie) zu belegen. Es wird nur zum Wintersemester immatrikuliert.

§ 7

Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen

(1) Die Module und die Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus sind in Anlage 1 wiedergegeben.

(2) Im 4. und 6. Fachsemester sind entsprechend der Ausführungen in § 3 Absatz 2 im Rahmen einer Studienschwerpunktsetzung im Rahmen der kapazitären Möglichkeiten im Gesamtumfang von 6 ECTS Credits Wahlpflichtmodule zu wählen und die dazugehörigen Modulleistungen wie in Anlage 1 aufgelistet zu erbringen.

(3) Zusätzlich sind alle an der FH Jena angebotenen Module, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Berufsbild des Wirtschaftsingenieurs stehen, als Wahlpflichtmodule wählbar. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen (vergleiche Anlage 1), welche als Prüfungsleistung (P) in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen Prüfungszeit stattfindet, oder als Alternative Prüfungsleistung (AP) im Laufe des Semesters erbracht wird.

(5) Modulprüfungen können sich aus einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

(6) Im Studium sind betriebliche Praxis- und Projektphasen integriert. In den Praxisprojektphasen zwischen den Semestern müssen die Studierenden in ihren Unter-

nehmen an unterschiedlichen Arbeitsplätzen arbeiten. Ziel ist es hierbei, die gewonnenen theoretischen Erkenntnisse in der Praxis umzusetzen sowie neue Problemstellungen sowie Lösungsmöglichkeiten zu lernen. Während der Praxisphasen hat jeder Studierende einen persönlichen Ansprechpartner im Unternehmen, der ihn in der Zeit im Unternehmen betreut und für Fragen zur Verfügung steht. Über die Praxisphasen im Unternehmen müssen die Studierenden Berichte erstellen, die benotet werden. Im Rahmen dieser Ausarbeitungen sollen die Studierenden darstellen, wie sie die übertragenen Aufgabenstellungen im Unternehmen gelöst haben.

Im Projektstudium (5. Semester) sollen die Studierenden spezielle Lehrinhalte mit direktem Bezug zu betrieblichen Aufgabenstellungen vermittelt bekommen bzw. selbst erarbeiten. Hierbei stehen der theoretische Anspruch an die Lehrinhalte sowie die gezielte Anwendung des Wissens gleichberechtigt nebeneinander. Am Anfang des Projektstudiums wird für jedes Wahlfach definiert, welche Leistungen der Studierende erbringen muss. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in Abstimmung zwischen dem Studiengangverantwortlichen an der FH Jena und den Unternehmen, in denen die Studierenden ihr Projektstudium durchführen, und wird in einem Modulblatt festgehalten.

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Aus welchen Formen der Lehrveranstaltungen sich die Module zusammensetzen, ist in den Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind wie folgt definiert:

- Vorlesung (V): Vermittlung des Lehrstoffes mit oder ohne Aussprache,
- Seminar (S): Vermittlung des Lehrstoffes in offener Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Lehrstoffvermittlung,
- Übung (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum (P): Bearbeitung konkreter Problemstellungen i. d. R. am Laborarbeitsplatz,
- Fallstudie (F): An exemplarisch, komplexen Problemstellungen aus der Praxis wird das Verständnis theoretischer Zusammenhänge trainiert und vertieft,
- Projektarbeiten (P): Projekte gliedern sich in verschiedene Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektteams dienen. Die Arbeit im Projekt kann durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet werden. Die Ergebnisse der Arbeitsvorhaben werden im Projekt zusammengeführt und kritisch bewertet. Über das Projekt wird ein ausführlicher Abschlußbericht erstellt,
- Exkursion (E): Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers; diese Form der Lehrveranstaltung kann jede andere Lehrveranstaltungsform in freiem Ermessen des Dozenten ergänzen, bzw. nach zu begründendem Antrag an den Prüfungsausschuss teilweise substituieren, sofern der Prüfungsausschuss

des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen diesen Antrag – ggf. mit Auflagen – genehmigt.

- Studienarbeit (ST): Bearbeiten von in sich geschlossenen, meist umfangreichen Problemstellungen des jeweiligen Faches in ausführlicher schriftlicher Analyse im Umfang von i. d. R. mindestens 5 ECTS Credits,
- Bachelorarbeit (B): Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS Credits,
- Kolloquium (BK): Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 2 ECTS Credits.

(3) In die Lehrveranstaltungen integriert oder im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen – soweit nach dem jeweils vermittelnden Gegenstand angezeigt – besondere Arbeitsformen wie Rollenspiele und Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere dem Berufspraxisbezug der Ausbildung.

§ 9

Anlagen zur Studienordnung

Bestandteil der SO WI StudiumPlus sind die nachfolgend genannten vier Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienplan inklusive Modulzuordnung zu den Fachsemestern und ECTS-Zuordnungen inklusive Festlegung der Prüfungsleistungen

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Anlage 3:

Zeitlicher Ablauf Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

§

10 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

Prof. Dr. Jacobs

Dekan FB Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. G. Beibst

Rektorin FH Jena

Anlage 1 zur Studienordnung Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Anlage 5.3: Anlage 1- PO/ Anlage 1- SO - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (6-semestriger Wi-Studiengang mit intensiver Praxiseinbindung):
 Regelstudienaufbau, Module, ECTS-Zuordnung und Prüfungen

Sem.	Studiengang	Modul	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung		Präsenzst.	Selbstst.		P/ AP	Art	
					Art	SWS		h	h			Vertiefg. Praxis
WI 1	SIPI	WI-1.111	6	Mathematik	Pflicht	V	3	75	105	180	P	K 120 min
WI 1	SIPI	WI-1.112	3	Mathematik	Pflicht	Ü	2	45	45	90	APL	Test
WI 1	SIPI	WI-1.113	3	Physik	Pflicht	Ü	2	45	15	90	P	K 120min
WI 1	SIPI	WI-1.114	3	Physik	Pflicht	V	2	45	30	90	AP	Referat
WI 1	SIPI	WI-1.115	3	Informatik	Pflicht	P	1	30	30	90	AP	Referat
WI 1	SIPI	WI-1.116	3	Informatik	Pflicht	Ü	1	45	30	15	P	K 90 min
WI 1	SIPI	WI-1.117	6	Elektrotechnik	Pflicht	S	4	90	60	180	P*	K 120 min und Referat
WI 1	SIPI	WI-1.118	3	Einführung in die Automatisierungstechnik (Exkurs)	Pflicht	V	2	30	15	45	AP	Test
WI 1	SIPI	WI-1.118	3	Einführung in die Automatisierungstechnik	Pflicht	S	2	30	60	90	AP	Test
			0	Arbeits- und Präsentationstechniken	Pflicht	Ü	2	30	30	60	AP	Test
			30	Konstruktionslehre I	Pflicht	Ü	2	30	30	60	AP	Test
				Ergänzung durch Praxisphase 1			27	390	360	150		
WI 2	SIPI	WI-1.121	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	S	2	45	75	120	P*	K 120 min
WI 2	SIPI	WI-1.122	3	Angewandte Mathematik	Pflicht	V	1	30	30	60	P*	K 120 min
WI 2	SIPI	WI-1.123	3	Operations Research	Pflicht	Ü	1	45	45	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.124	3	Operations Research	Pflicht	S	2	45	45	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.125	6	Physik	Pflicht	V	2	75	15	180	AP	Hausarbeit
WI 2	SIPI	WI-1.126	3	Physik	Pflicht	Ü	3	30	30	90	AP+P	Referat, K 90 min
WI 2	SIPI	WI-1.127	3	Statik und Festigkeitslehre	Pflicht	V	2	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.128	6	Statik und Festigkeitslehre	Pflicht	Ü	2	45	30	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.129	6	Elektrotechnik	Pflicht	Ü	2	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.130	3	Produktion und Investition	Pflicht	S	2	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.131	3	Marketing	Pflicht	Ü	1	45	15	90	AP	Tests
WI 2	SIPI	WI-1.132	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	V	2	45	15	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.133	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	Ü	1	45	15	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.134	3	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	3	45	15	135	AP	Referat
			0	Ergänzung durch Praxisphase 2			26	405	255	240		
WI 3	SIPI	WI-1.341	3	Steuerungs- und Regelungstechnik	Pflicht	V	2	45	45	90	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.342	3	Steuerungs- und Regelungstechnik	Pflicht	P	1	30	20	90	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.343	3	Wirtschaftsinformatik	Pflicht	Ü	1	45	25	90	AP	Hausarbeit
WI 3	SIPI	WI-1.344	3	Wirtschaftsinformatik	Pflicht	V	2	45	25	90	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.345	3	Elektronik	Pflicht	Ü	1	45	45	90	AP	Referat
WI 3	SIPI	WI-1.346	3	Elektronik	Pflicht	V	2	45	45	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.347	6	Dynamik	Pflicht	V	2	45	15	90	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.348	6	Dynamik	Pflicht	Ü	2	45	30	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.349	6	Werkstofftechnik	Pflicht	P	1	45	15	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.350	6	Werkstofftechnik	Pflicht	S	2	60	30	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.351	6	Grundlagen der Fertigungstechnik	Pflicht	V	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.352	6	Grundlagen der Fertigungstechnik	Pflicht	P	1	45	15	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.353	6	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	S	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.354	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	V	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.355	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	S	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.356	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	P	1	60	30	90	P	K 120 min
WI 3	SIPI	WI-1.357	3	Wirtschaftsrecht	Pflicht	S	2	60	30	120	P	K 120 min
			0	Ergänzung durch Praxisphase 3			28	465	255	180		

* jede Teilmodul-Leistung muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

Sem.	Studienplan/Module	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung		Präsenzst.		Selbstst.		Summe	P/ AP	Art					
				Art	SWS	h	h	h	h								
WI 4 S/PI	WI-1.491 Kommunikation	3	Gesprächsführung	Pflicht	S	2	45	45		90	AP	Referat					
WI 4 S/PI	WI-1.163 Außenhandel	3	Außenhandel	Pflicht	P	1	45	45		90	AP	Test					
WI 4 S/PI	WI-1.141 Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	1	30	30	40	90	AP						
WI 4 S/PI	WI-1.441 Konstruktion	6	Maschinenelemente Konstruktionslehre II	Pflicht	U	2	45	15	30	90	P + AP	K 120 min, Projektarbeit					
WI 4 S/PI	WI-1.442 Fertigung	6	Fertigungstechnik Montagetechnik	VP	S	2	45	15	30	90	P	K 120 min					
WI 4 S/PI	WI-1.342 Arbeitsrecht	3	Arbeitsrecht	VP	P	1	45	15	30	90	AP	Hausarbeit					
WI 4 S/PI	WI-1.091 Kolloquium	3	Wahlpflichtmodul I	VP	S	2	45	15	30	90	P + AP	K 120 min, Referat					
WI 4 S/PI	WI-1.092 Kolloquium	3	Arbeitsrecht	VP	P	1	45	45		90	AP						
Erweiterung durch Praxisphase 4											29	435	305	160	900		
Erweiterung durch Praxisphase 4											0						
Erweiterung durch Praxisphase 4											30						
WI 5 S/PI	WI-1.590 Projektstudium mit begleiteten Praxisprojekten + Workshop	30	Projektstudium: Begleitete Projekte + Workshop	Pflicht	S	2	30	370	500	900		Projektberichte und Präsentation					

WI 6 S/PI	WI-1.161 Controlling	6	Controlling I Controlling II	Pflicht	S	2	45	45		90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U)				
WI 6 S/PI	WI-1.361 Produktinnovation	6	Unternehmenssimulation Gestaltung v. Innovationsprozessen Marketingkonzepte	Pflicht	U	1	30	30		60	AP	Test				
WI 6 S/PI	WI-1.462.1 Arbeitswissenschaft	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	P	1	15	15		30	AP	Gruppenarbeit				
WI 6 S/PI	WI-1.091 Bachelorarbeit	10	Arbeitswissenschaft	Pflicht	V	2	45	45		90	AP	Test				
WI 6 S/PI	WI-1.092 Kolloquium	2	Wahlpflichtmodul II	Pflicht	S	2	30	60		90	AP	Test				
WI 6 S/PI	WI-1.092 Kolloquium	2	Bachelorarbeit	VP	P	1	45	45		90	AP	Referat				
WI 6 S/PI	WI-1.092 Kolloquium	2	Kolloquium	Pflicht	S	2	30	60		90	AP					
Erweiterung durch Praxisphase 4											20	245	655	900		

Wahlpflichtmodulauswahl:

WI 4/ S/PI	WI-1.492 Wahlpflichtfächer I+II	3+3	Methoden des Qualitätsmanagements	WPF	S	4	60	60		120	AP	Hausarbeit + Referat
WI 4/ S/PI	WI-1.493 Wahlpflichtfächer I+II	3+3	Englisch 1 + 2	WPF	P	6	90	90		180	AP	Tests

WI 4/ S/PI	WI-1.461 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Fertigungsgerechte Konstruktion	WPF	S/P	3	45	45		90	AP	Hausarbeit
WI 6 S/PI	WI-1.613 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Moderation von Kreativitätsprozessen	WPF	S	3	45	45		90	AP	Hausarbeit, Referat
WI 6 S/PI	WI-1.725 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Innovationswerkstatt	WPF	S	2	45	45		90	AP	Gruppenarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung
WI 6 S/PI	WI-1.704 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	2	30	60		90	AP	Referat 30 min, Gruppenarbeit, Präsentation
WI 6 S/PI	WI-1.708 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Methoden des Rapid Prototyping	WPF	S	2	45	40		85	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.709 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Grundlagen Pro/Engineer	WPF	S	2	30	60		90	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.263.1 Wahlpflichtfächer I oder II	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	2	30	60		90	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.711 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	WPF	S	2	30	60		90	AP	Präsentation
WI 6 S/PI	WI-1.614 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	3	45	45		90	AP	Hausarbeit, Referat
WI 6 S/PI	WI-1.443.2 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Robotik	WPF	S/P	3	45	45		90	AP	Referat
WI 6 S/PI	WI-1.612 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WPF	S	2	30	60		90	AP	Test, Hausarbeit, Präsentation
WI 6 S/PI	WI-1.721 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2				0	AP	
WI 6 S/PI	WI-1.722 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2				0	AP	

Legende Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
PO	Prüfungsordnung
SO	Studienordnung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
WI	Wirtschaftsingenieurwesen
Lehrveranstaltung	
V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum
S	Seminar
Prüfungsleistungen:	
P	Prüfung
AP	alternative Prüfung

Anlage: 6.1.5 Modulplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (6-semesteriger WI-Studiengang mit intensiver Praxiseinbindung)

1. Semester	Mathematik	Physik	Informatik	A&P	Elektrotechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	Konstruktionslehre I	GL der Wirtschaft
	Mathematik	Physik	Informatik	Arbeits- und Präsentationstechniken	Elektrotechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	Konstruktionslehre I	Grundlagen der Wirtschaft
2. Semester	Angew. Mathematik	Physik	Statik und Festigkeitslehre	Elektrotechnik	Betriebswirtschaftslehre	Betr. Rech.	WR	
	Mathematik	Physik	Statik und Festigkeitslehre	Elektrotechnik	Produktion und Investition	Buchführung und Bilanzierung	Wirtschaftsrecht I	
3. Semester	STR	Wirtschaftsinformatik	Dynamik	GL Werkst.- u. Fertig.tech.	Elektrotechnik	Personalführung, u. Projektmanagement	Betr. Rech.	WR
	Steuerungs- u. Regelungstechnik	Wirtschaftsinformatik	Dynamik	Werkstofftechnik	Grundlagen der Fertigungstechnik	Personalführung	Kosten- und Leistungsrechnung	Wirtschaftsrecht II
4. Semester	Kommunikation	Außenhandel	Produktionslogistik	Konstruktion	Fertigung	WPF-Modul I	Arbeitsrecht	
	Gesprächsführung	Außenhandel	Materialwirtschaft	Maschinenelemente	Fertigungstechnik+WZ-Maschinen	Montagetechnik	Wahlpflichtmodul I	Arbeitsrecht
5. Semester	Projektstudium							
	Begleitetes Praktikum+Workshop + Ergebnis Workshop							
6. Semester	Controlling	Produktinnovation	Arbeitswissenschaft	WPF II	Bachelorarbeit	Kolloquium		
	Controlling I	Gestaltung von Innovationsprozessen	Marketingkonzepte	Wahlpflichtmodul	Thesis	Kolloquium		
	Unternehmenssimulation							

Anlage: 6.1.5 Modulplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (6-semesteriger WI-Studiengang mit intensiver Praxiseinbindung)

WPF I + II	Methoden des Qualitätsmanagements
WPF I + II	Englisch 1 + 2
WPF I oder II	Fertigungsgerechte Konstruktion
WPF I oder II	Moderation von Kreativitätsprozessen
WPF I oder II	Innovationswerkstatt
WPF I oder II	Managementmethoden in der Produktion
WPF I oder II	Methoden des Rapid Prototyping
WPF I oder II	Grundlagen Pro/Engineer
WPF I oder II	ERP-Systeme - Grundlagen
WPF I oder II	Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik
WPF I oder II	Schutzrechte und Technologietransfer
WPF I oder II	Robotik
WPF I oder II	Wirtschaft- und Finanzpolitik
WPF I oder II	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften
WPF I oder II	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften

Ordnung der Praktischen Ausbildung
des Bachelor-Studienganges
Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus
an der Fachhochschule Jena
(OPA-WI StudiumPlus)

Teil I:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum (Betriebliche Vorphase)

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung Vorpraktikums

Teil III: Die Praxisphasen 1 bis 4

- § 5 Ziele der Praxisphasen 1 bis 4
- § 6 Durchführung der Praxisphasen 1 bis 4

Teil IV: Das Projektstudium

- § 7 Ziele des Projektstudiums
- § 8 Durchführung des Projektstudiums
- § 9 Praxisstellen, Verträge

Teil V: Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 11 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 12 Praktikumsnachweis
- § 13 Anerkennung des Praktikums

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Praxisphasen StudiumPlus
- Anlage 2: Ablaufplan Projektstudium
- Anlage 3: Praxisphasenplan für die Praxisphasen 1 bis 4
- Anlage 4: Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums beziehungsweise des Projektstudiums

(1) Im den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus an der Fachhochschule Jena sind 6 Praxisphasen in Form eines Vorpraktikums (Betriebliche Vorphase), Praxisphasen 1 bis 4 und eines Projektstudiums eingeordnet.

(2) Das Vorpraktikum ist als betriebliche Vorphase laut Praktikumsvertrag (im Anschluss Vertrag genannt) zwischen Studierenden und kooperierenden Unternehmen (im Anschluss Praxisstelle genannt) abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.

(4) Die Praxisphase 1 findet nach dem 1. Semester, die Praxisphase 2 findet nach dem 2. Semester, die Praxisphase 3 findet nach dem 3. Semester und die Praxisphase 4 nach dem 4. Semester statt. Sie werden vom Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (im Anschluss FB WI genannt) mit Hilfe der Praxisphasenpläne 1 bis 4 (Anlage 3) inhaltlich begleitet und kontrolliert. Die endgültigen Praxisphasenpläne werden von der Fachhochschule 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxisphase an die Praxisstelle (Vertragspartner) versandt.

(5) Das Praxisprojektsemester (Projektstudium) findet im 5. Fachsemester statt und wird vom FB WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.

(6) Der Fachbereichsrat des FB WI wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des FB WI die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB WI führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen.

(7) Die Praxisstelle als Unternehmen bzw. Einrichtung und der Studierende stehen während des gesamten Studiums im Vertragsverhältnis (Vertrag). Die Praxisstelle kann deshalb nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des FB'es WI einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

§ 2
Dauer der Praktika und des Projektstudiums

(1) Das Vorpraktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 11 Wochen (i. d. R. 12 Wochen) Tätigkeit im Berufsfeld und beginnt ab dem ersten Arbeitstag im Juli.

Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der Vorpraktikum Arbeitsbefreiung

gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben Urlaubsanspruch, näheres regelt der Vertrag.

(2) Die Praxisphasen 1 bis 4 gliedern sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation. Die Gesamtdauer der Praxisphase 1 beträgt 6 Wochen nach dem 1. Semester (Februar/März). Die Gesamtdauer der Praxisphase 2 beträgt 12 Wochen nach dem 2. Semester (Juli-September). Die Gesamtdauer der Praxisphase 3 beträgt 6 Wochen nach dem 3. Semester (Februar/März). Die Gesamtdauer der Praxisphase 4 beträgt 8 Wochen nach dem 4. Semester (Juli/August). Die Praktikanten haben während der Praxisphasen Urlaubsanspruch laut Vertrag.

(3) Das Projektstudium im 5. Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des Projektstudiums umfasst max. 24 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Der Urlaubsanspruch während des Projektstudiums ist nach dem Vertrag Studierender-Praxisstelle geregelt.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3

Ziele des Vorpraktikums (Betriebliche Vorphase)

(1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Der Studierende soll durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Arbeitsumfeld.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen Lebensdaueruntersuchungen Prototypenerstellung Softwareengineering Rechnergestützter Baugruppentwurf Erstellen von Funktionsmustern Test von Funktionsmustern
Technischer Einkauf	Beschaffung von Investitionsgütern Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse Lieferantenbewertung Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen
Produktionsplanung	Kapazitätsplanung Produktionsmittelbeschaffung Rationalisierung Betriebsdatenerfassung

Arbeitsvorbereitung	Maschinenbelegung Programmierung Planung des Mitarbeiterereinsatzes
Fertigung	Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage Kostenrealisierung Qualitätsrealisierung Fertigungsverfahrenentwicklung
Service	Vorbeugende Instandhaltung Ersatzteilbeschaffung Verschleißteilbevorratung
Qualitätssicherung	Qualitätsplanung Qualitätsverfolgung Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen Datensicherheit
Technischer Verkauf	Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen
Konstruktion	Änderungskonstruktionen Variantenkonstruktionen Neukonstruktionen Erstellen technischer Unterlagen

(3) Vor Beginn des Vorpraktikums ist von der Praxisstelle ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

§ 4

Durchführung des Vorpraktikums (Betriebliche Vorphase)

(1) Die Suche nach der geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Studierenden. Die Fachhochschule kann den Studierenden bei der Suche unterstützen.

(2) Der Studierende hat, in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule, bei der Auswahl der Praxisstelle darauf zu achten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheinen, die Zielerreichung von StudiumPlus entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des FB WI Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des FB WI die Eignung der Praxisstelle für den Bachelor-Studiengang WI StudiumPlus.

(3) Der FB WI berät den Studierenden, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des Vorpraktikums, begleitet dieses aber nicht.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines

Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang WI StudiumPlus an der Fachhochschule Jena.

Teil III Die Praxisphasen 1 bis 4

§ 5 Ziele der Praxisphasen 1 bis 4

- (1) In den Praxisphasen 1-4 werden die bisher vermittelten Lehrinhalte umgesetzt und zukünftige Lerngebiete vorbereitet.
- (2) Der Studierende soll in den Praxisphasen 1-4, möglichst früh die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen theoretischer Ausbildung und betrieblicher Praxis erkennen. Der Studierende soll im Rahmen dieser Praxistätigkeiten einen umfassenden Einblick in die Prozesse ihrer Praxistellen erhalten.
- (3) Der Studierende erhält zur Verstärkung der Verbindung Theorie und Praxis eine Aufgabenstellung für jede Praxisphase, die einerseits mit den bisherigen Lehrinhalten andererseits mit den praktischen Aufgaben in den Praxisphasen abgestimmt ist. Über die Lösung der Aufgabenstellung ist ein Bericht (im Umfang von 8-10 Seiten) anzufertigen. (siehe Anlage 1), sowie eine Präsentation vor den Vertretern der Praxisstelle und Professoren zu halten. In den Praxisphasen sollen aber nicht neue theoretische Kenntnisse in großem Umfang erworben werden, sondern es stehen die Anwendung der bisherigen Lehrinhalte sowie die Vermittlung von praxisbezogenen Inhalten in den Unternehmen bzw. Einrichtungen im Vordergrund.

§ 6 Durchführung der Praxisphasen 1 bis 4

- (1) In Zusammenarbeit mit den beteiligten Praxisstellen werden die Praxisphasenpläne 1 bis 4 (siehe Anlage 3) erstellt und laufend angepasst, die zur Strukturierung der Praxisphasen angewendet werden. Diese Praxisphasenblätter werden vor Beginn der Praxisphasen von dem Praxisstellen bzw. der Einrichtung ausgefüllt und beim FB WI aufbewahrt, so dass jederzeit eine Nachprüfung der Inhalte erfolgen kann.
- (2) Die zeitlichen Abläufe zur Organisation der Praxisphasen sind in der Anlage 1 – Übersicht Praxisphasen 1-4 dargestellt.
- (3) Jeder Studierende hat für die Praxisphasen einen direkten Betreuer aus der Praxisstelle und einen permanenten Ansprechpartner aus der Hochschule. Das erste Abstimmungsgespräch zwischen Studierenden und dem Betreuer soll in den ersten beiden Wochen der Praxisphase 1 erfolgen.

Teil IV: Das Projektstudium

§ 7 Ziele des Projektstudiums

(1) Im Projektstudium soll der Studierende Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen. Der Studierende soll auf seine späteren Einsatzbereiche intensiv und gezielt vorbereitet werden und Kenntnisse über das soziale Arbeitsumfeld eines Unternehmens erwerben. Dies kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des Projektstudiums bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsfaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/ Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

§ 8 Durchführung des Projektstudiums

(1) Der FB WI der Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem Projektstudium organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den beteiligten Partnern. Der FB WI führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Das Projektstudium wird von dem Studierenden in der jeweiligen Praxisstelle abgeleitet.

(3) Der Erfolg des Projektsemesters wird seitens des FB WI durch begleitende Aktivitäten sichergestellt, je nach Schwerpunktbildung werden Seminare angeboten, in denen Inhalte kompakt vermittelt werden.

(4) Jeder Studierende hat für das Projektstudium einen direkten Betreuer aus der Praxisstelle als permanenten Ansprechpartner und einen Betreuer aus der Hochschule. Der

Studierende trifft regelmäßig mit dem betreuenden Professoren zusammen, um die Vorgaben der Ausbildungspläne und den Lernerfolgs seitens des Studierenden zu überprüfen.

(4) Jeder Studierende bekommt für diese Studienphase ein eigenes Veranstaltungsprogramm, das in Form eines Modulblattes individuell dokumentiert wird. In den Modulblättern wird genau festgelegt, welche Inhalte vermittelt werden, welche Wissensgebiete sich der Studierende selbständig erarbeiten muss und in welcher Form der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die zeitlichen Abläufe zur Organisation der Praxisphasen sind in der Anlage 1 – Übersicht Praxisphasen 1-4 dargestellt.

(5) Der Lernerfolg des Studierenden wird über einen anzufertigenden, ausführlichen Berichte (im Umfang von mindestens 20 Seiten), sowie eine Präsentation nachgewiesen. Die von allen Studierenden aufbereitete PowerPoint-Präsentation, findet im Anschluss an das Projektstudium in einer Vortragsveranstaltung (Workshop) statt. Die Präsentation der Lernerfolge soll pro Studierenden 10 min nicht übersteigen.

§ 9

Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von StudiumPlus Studienplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Studiums mit einem Unternehmer oder einer Einrichtung (nachfolgend Praxisstelle genannt) einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxispartner,

- a) den Studierenden für die Dauer des Vertrages entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthält,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die den Studierenden betreuen
- e.) die Urlaubs- und Vergütungsvereinbarungen

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und

Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

- d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 12 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster dieses Vertrages kann bei Bedarf im FB WI eingesehen werden.

Teil V:

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praxisphasen und dem Projektstudium gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praxiszeiten, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt., soweit nicht die Gruppenhaftpflichtversicherung des Studentenwerkes Thüringen greift. Der Praktikant ist verpflichtet, sich über den Umfang dieser Gruppenhaftpflichtversicherung zu informieren.

(4) Wird das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

(5) Die Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Abfassung der Berichte

(1) Für Wirtschaftsingenieure ist es wichtig, technische Sachverhalte in Wort und Bild klar und verständlich darstellen zu können. Die Berichte sind selbstverfasste Berichte, die die Studierenden im Verlauf der Praxiszeiten

erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praxis erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Bericht für das Vorpraktikum (Betriebliche Vorphase) besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen angesehen. Der gesamte Bericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im Projektstudium ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 20 Seiten über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen (siehe §8 (5)).

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Berichte sind mit allem Schrifttum der Praxisstelle, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Die Bericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Praxisstelle freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

(7) Die Abgabe der Berichte Praxisphasen und Projektstudium und der Praxisphasenpläne sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Berichte werden durch den im FB WI für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 12

Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des FB WI folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Vertrag zwischen Studierenden und Praxisstelle,
- b) Bescheinigung der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 11 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 13

Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(2) Das Praktikantenamt des FB WI stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Praxisphasen StudiumPlus

Anlage 2: Ablaufplan Projektstudium

Anlage 3: Praxisphasenplan für die Praxisphasen 1 bis 4

Anlage 4: Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums bzw. des Projektstudiums

Anlage 1 zur Praxisordnung Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Übersicht Praxisphasen 1-4 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Zeitpunkt der Praxisphasen:
Die 4 Praxisphasen finden nach dem 1. Semester (Februar/ März, ca. 6 Wochen), dem 2. Semester (Juli-September, ca. 12 Wochen), nach dem 3. Semester (Februar/ März, ca. 6 Wochen) und nach dem 4. Semester (Juli-August, ca. 8 Wochen) statt.

Inhalte der Praxisphasen:
Die Inhalte sind entsprechend dem Praxisphasenplan für die Praxisphasen 1-4 zu entnehmen.

Zeitpunkt	Studenten	Unternehmensbetreuer	FH-Betreuer
4 Wochen vor Beginn der Praxisphase	Zusendung des endgültigen Praxisphasenplanes per Internet Angabe des Wunschbetreuers		
3 Woche vor Beginn der Praxisphasen	Bekanntgabe des FH-Betreuers		
1 Woche vor Beginn der Praxisphasen			Erhalt des Praxisphasenplans, des Besuchberichtes incl. Bewertung
1-2 Wochen in der Praxisphase	Vereinbarung des 1. Besuchstermins		
während der Praxisphase	Erstellen des Praxisphasenberichtes und der PowerPoint-Präsentation Bei der Erstellung der Berichte sind folgende Regeln einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - 12er Schrift (z. B. Times Roman, Arial) - Zeilenabstand 1,5 zeilig - Seitenränder: Oben unten 2 bis 2,5 cm, links 3 cm, rechts 2 cm - Aufbau des Berichts: - Deckblatt mit Namen, Thema des Projekts sowie den beiden Betreuern (Unternehmen und Hochschule) - Gliederung - Tabellen- und Ausbildungsverzeichnis - Abkürzungsverzeichnis - Einleitung - Haupttext - Zusammenfassung mit einer kurzen Bewertung - Literaturverzeichnis, wenn Literatur verarbeitet wurde - Verwendete Literatur ist kenntlich zu machen 	persönliche Betreuung der Studierenden im Unternehmen	Betreuung der Studierenden per e-mail, per Telefon, Besuche im Unternehmen
2 Wochen vor Praxisphasen - Präsentation	Abgabe des Berichtes in 2facher Ausfertigung im Sekretariat Erhalt der Evaluationsbögen per e-mail		Erhalt der Praxisphasenberichtes
	Erhalt der Termine für die Praxisphasenpräsentation		
am Tag der Präsentation	Präsentation des Praxisphasenberichtes Abgabe der Präsentation + Bericht auf CD + Abgabe der ausgefüllten Evaluationsbögen im Sekretariat	Präsentation der Studierenden Bewertung der Praxisphase durch FH-Betreuer und Unternehmensbetreuer Die Note setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> -50% Gesamteindruck der Studierenden in der Praxisphase bewertet durch den Betreuer im Unternehmen -25% Präsentation bewertet durch beide Betreuer -25% Bericht bewertet durch beide Betreuer Zur Bewertung der Praxisphasen dienen folgende Kriterien als Orientierung: <ul style="list-style-type: none"> -Eigenständigkeit der Arbeit -Zielgerichtetheit der Arbeit -Zeitmanagement -Nutzen für das Unternehmen -Logische Struktur der Vorgehensweise -Abgeleitete Schlussfolgerung -Ausblick, Nutzen des Projekts 	
am Präsentationstag bzw. bis spätestens 1 Woche nach der Präsentation			Abgabe der Praxisphasennoten und Besuchberichtes bei _____

Die genauen Termine zum Beginn und Ende der Praxisphase bzw. des Abgabetermins werden Ihnen bei Studienbeginn mitgeteilt.

Anlage 2 zur Praxisordnung Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Ablaufplan Projektstudium Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Zeitpunkt der Projektstudium:
Das Projektstudium findet im Anschluss an das 4. Semester statt und endet mit Ablauf des 5. Semesters, Gesamtdauer ca. 24 Wochen.

Zeitpunkt	Studenten	Unternehmensbetreuer	FH-Betreuer
4 Wochen vor Beginn des Projektstudium	Zusendung des ausgefüllten Modulblattes per Internet		
	Angabe des Wunschbetreuers		
2 Wochen vor Beginn des Projektstudiums	Bekanntgabe des FH-Betreuers und der Themen im Projektstudium		
1 Woche vor Beginn des Projektstudiums	Erhalt des Besucherberichtes und des Bewertungsbogens		
1. - 2. Woche im Projektstudium	Vereinbarung des 1. Besuchstermins		
3. Woche während des Projektstudiums	Bekanntgabe der Termine der von StudiumPlus angebotenen Workshops		Erhalt der ausgefüllten Modulblätter der zu betreuenden Studierenden
während der Projektstudiums	Erstellen des Projektberichtes Struktur des Projektberichtes: - Ausgangssituation - Zielsetzung des Projekts - Rahmenbedingungen - Projektdurchführung inkl. Begründung - Bewertung der Ergebnisse bzw. Entscheidungsvorschlag inkl. Begründung Umfang des Berichts: mind. 20 Seiten, individuelle Absprachen mit den Betreuern sind möglich	persönliche Betreuung der Studierenden im Unternehmen	Betreuung der Studierenden per e-mail, per Telefon, Besuche im Unternehmen
	Abstimmung der Projektberichtsthemen (evtl. Wechsel de FH-Betreuers)		
Ende des Projektstudiums + Projektbericht	Abgabe des Projektberichtes in 2- facher Ausfertigung im Sekretariat (keine gesonderte Präsentation)		Erhalt des Projektberichtes von den Studierenden
	Verfassen des Projektberichtes - i.d.R. vertiefende Betrachtung eines Einzelaspekts (aus dem Projekt) - strukturierte, einschränkende Vorgehensweise - wissenschaftliche Fundierung der Aussagen bzw. der Ergebnisse Umfang: circa 30 bis 40 Seiten, indiv. Absprache mit dem Betreuern sind möglich	Bewertung des Projektstudiums nach folgendem Schema: 50 % Gesamteindruck der Studierenden im PraxisProjektstudium bewertet durch den Unternehmensbetreuer 50 % Bericht bewertet durch beide Betreuer	
Ende des Projektstudiums	Abgabe in gebundener Form (2fach) (i.d.R. 10 minütige PowerPoint-Präsentation und anschließende Diskussion)	Bewertung des Projektberichtes durch beide Betreuer	
		Abgabe der Noten und Besuchsberichte bei Frau _____	

StudiumPlus Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 1. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Arbeits- und Präsentationstechnik: Mindestens eine Präsentation oder Moderation in Verbindung mit einem Fachthema. Die Präsentation bzw. Moderation erfolgt zentral am Anfang des 2. Semesters	
Einführung in die Informationstechnik im Unternehmen: Daten und Datenstrukturen, Betriebssysteme (kaufm. Abteilungen, Fertigungsbereich)	
Einführung in die kaufmännischen Abteilungen Korrespondierend mit der Lehrveranstaltung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre soll auf die Strukturen und Prozesse im Unternehmen eingegangen werden	
Problembehandlungen in der Elektrotechnik unter Anwendung von Grundideen (Elektrotechnik)/ Automatisieren und Rationalisieren unter wirtschaftl. Aspekten im Unternehmen Beschaffen und Betreiben von Anlagen (Automatisierungstechnik)	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): Herr/ Frau _____
Betreuer Fachhochschule: Herr/ Frau _____

StudiumPlus

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 2. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Korrespondierend mit dem Modul Betriebl. Rechnungswesen sollen die Einsatzgebiete des externen bzw. internen Rechnungswesens (Schnittstellen) und Abläufe zur Buchführung im Unternehmen an Übungsbsp. vertieft werden (Bereich Finanzbuchhaltung und im Rechnungswesen).	
Korrespondierend mit der Lehrveranstaltung Betriebswirtschaft sollen die Strategien und Ziele des Marketings im Unternehmen anhand von Übungen vertieft werden. (bereichsübergreifendes, kunden- und wettbewerbsorientiertes Denken und Handeln)	
Festigkeitslehre und Statik in der betriebl. Praxis: Eigenschaften und Einordnung der Materialien bei Werkstoffen zur Auslegung von Konstruktionen	
Elektrische Energetechnik (Elektrotechnik)/ Vertiefung der Modulinhalte Vertragsschluss, Produkthaftung, Nichtleistung des Schuldners (Mahnwesen) im Unternehmen (Wirtschaftsrecht)	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): **Herr/ Frau** _____

Betreuer Fachhochschule: **Herr/ Frau** _____

StudiumPlus

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 3. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Aufgaben des Internen Rechnungswesens im Unternehmen, Anwendung gebräuchlicher Verfahren der Kostenträgerrechnung, Vor-, Zwischen- und Nachkalkulation von Unternehmensprodukten verschiedener Werkstoffe/ Materialverhalten verschied. Werkstoffe	
Datenorganisation und Anwendungssoftware im Unternehmen (Wirtschaftsinformatik)/ Personaleinsatz und Personalkostenmanagement im Unternehmen (Personalführung)	
Vertiefen der Grundkenntnissen in der Werkstoff- und Fertigungstechnik, Gestaltung von effizienten Fertigungsprozessen	
Vertiefen von Kenntnissen der Digitaltechnik und der Kenntnisse von Aufbau und Funktion aktueller PC-Hardware-Komponenten.	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): **Herr/ Frau** _____

Betreuer Fachhochschule: **Herr/ Frau** _____

StudiumPlus

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 4. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Produktionsprogrammplanung, Beschaffungsplanung, Termin- und Kapazitätsplanung, belastungsorientierte Ablaufseinplanung, Prioritätsregeln, Fertigungssteuerung und Betriebsdatenerfassung, Wirtschaftlichkeitsaspekte der PPS im Unternehmen	
technische Entwicklungsprozesse und Verbindungstechniken im Unternehmen, Grundregeln und Bsp. der norm- und fertigungsgerechten Darstellung technischer Gebilde im Unternehmen	
Verfahrens- und Prozessabläufe ausgewählter Produkte im Unternehmen	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): **Herr/ Frau** _____

Betreuer Fachhochschule: **Herr/ Frau** _____

Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums beziehungsweise über des Projektstudium

Fachhochschule Jena
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den

Herr/Frau

ggf. Matrikel-Nummer:

Anerkennung des Vorpraktikums/ Projektstudium (Praxisprojektsemester)

- *) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das Vorpraktikum als abgeleistet anerkannt.
- *) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das Vorpraktikum/ das Projektstudium (Praxisprojektsemester) als abgeleistet anerkannt.

.....
Leiter des
Praktikantenamtes

*) Text wird alternativ eingetragen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Studienablauf ab WS 200x/200+1

1. Semester	WS 200x/ 200x+1
Zeitraum	Beschreibung
01.07. des Jahres	Vertragsbeginn
12 Wochen	Betriebliche Vorphase (Vorpraktikum) im Vertragsunternehmen
	Immatrikulation an der FH Jena
	Einführung für das 1. Semester
Anfang Oktober	Beginn der Vorlesungen 15 Vorlesungswochen
Weihnachten/ Jahreswechsel	Vorlesungsfreie Zeit
Anfang Februar	Prüfungszeitraum
Februar/ März - 6 Wochen	Praxisphase 1

2. Semester	SS 200x+1
Zeitraum	Beschreibung
Mitte März	Beginn der Vorlesungen 15 Vorlesungswochen
Anfang Juli	Prüfungszeitraum
Mitte Juni – 12 Wochen	Praxisphase 2

3. Semester	WS 200x+1/ 200+2
Zeitraum	Beschreibung
Anfang Oktober	Beginn der Vorlesungen 15 Vorlesungswochen
Weihnachten/ Jahreswechsel	Vorlesungsfreie Zeit
Anfang Februar	Prüfungszeitraum
Februar/März – 6 Wochen	Praxisphase 3

4. Semester	SS 200x+2
Zeitraum	Beschreibung
Mitte März	Beginn der Vorlesungen 15 Vorlesungswochen
Anfang Juli	Prüfungszeitraum
Mitte Juli – 8 Wochen	Praxisphase 4

5. Semester	WS 200x+2/ 200x+3
Zeitraum	Beschreibung
Juli bis März	Projektsemester mit Workshop
Weihnachten/ Jahreswechsel	Vorlesungsfreie Zeit

6. Semester	SS 200x+3
Zeitraum	Beschreibung
Mitte März	Beginn der Vorlesungen 8 Vorlesungswochen
Mitte Mai	Prüfungszeitraum
Mai bis Juli	Bachelorarbeit und Kolloquium

PRÜFUNGSORDNUNG

für den dualen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ StudiumPlus – Bachelor Science – (SO WI StudiumPlus)

des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.06 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 20.2.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen

- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienaufbau inklusive Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inklusive ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,
- Anlage 2: Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus,
- Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch,
- Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch,
- Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch,
- Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch,
- Anlage 7: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Prüfungsordnung (PO WI StudiumPlus).

Die Prüfungsordnung regelt auf Basis der Musterprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Jena Inhalte, Aufgaben, Ablauf, Gliederung, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Bachelorprüfung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus „Bachelor of Science“ des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen und oben skizzierten Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden verantwortungsvoll zu arbeiten.

(2) Einen genaueren Überblick über die Studieninhalte des dualen Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus gibt § 3 Absatz 2 und 3 der Studienordnung SO WI StudiumPlus.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen

(Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Das duale Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus ist entsprechend Anlage 1 modular aufgebaut. Pro Semester können in 900 Stunden erforderlicher studentischer Arbeitszeit (Workload) 30 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.

(5) Das Studium schließt im 6. Semester mit einer Bachelorarbeit ab. Die Bachelorprüfung besteht aus 28 Modulen und den Wahlpflichtmodulen I oder II. Zusätzlich besteht die Bachelorprüfung aus dem Projektstudium und der abschließenden Bachelorarbeit sowie dem Kolloquium. Für die Wahlpflichtmodule werden 6 ECTS, für das Projektstudium (Praxisprojektsemester) werden 30 ECTS-Credits, für die Bachelorarbeit 10 ECTS Credits und für das Bachelor-Kolloquium 2 ECTS Credits vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit; Praktika

(1) Die Regelstudienzeit im dualen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus beträgt 6 Semester. Das Regelstudium gliedert sich in die Fachsemester 1 bis 4 als Theoriesemester, in das Projektstudium (Praxisprojektsemester) im 5. Semester und in ein weiteres Theoriesemester das Fachsemester 6; vgl. Anlage 1.

(2) Das Studium gliedert sich in Theorie- und Praxisphasen. Dauer und Inhalte der einzelnen Phasen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Anforderungen an die Praxisphasen und an das Projektstudium regelt die Ordnung der Praktischen Ausbildung StudiumPlus des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus in Anlage 2. Zudem ist ein Vorpraktikum im Umfang von 12 Wochen entsprechend der Regelungen dieser Ordnung der Praktischen Ausbildung StudiumPlus (Anlage 2) zu erbringen.

§ 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb des dualen Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus abgeleistet wurden, werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung unterzogen.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des dualen Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.
- (4) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (5) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auf Basis der Anforderungen der Ordnung der Praktischen Ausbildung StudiumPlus (Anlage 2) angerechnet werden.
- (7) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grades und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 5

entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (9) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig und muss erfolgen, wenn mehr als 10 % der Studien- und Prüfungsleistungen durch Anerkennung erbracht wurden.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus dieser erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen als Vorsitzender,
 - b) mindestens 3, maximal 4 weitere Professoren des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, von denen ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen ist,
 - c) 2 Studierende des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, bei studentischen Mitgliedern 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss tritt in dringenden Fällen auch dann zusammen, wenn sich die Mehrheit seiner Mitglieder darauf verständigt.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-

exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugeleitet.
(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine,
- c) Entscheidungen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidungen über Bestehen, Nichtbestehen, Fristüberschreitung, Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben gemäß Punkt b) delegieren.

(8) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(10) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat gegenüber dem Prüfungsamt Weisungsrecht in allen inhaltlichen Fragen gemäß dem Aufgabenkatalog des § 8.

(2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des Fachbereichs;
- Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage des Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung in seinem Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen im Namen der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fra-

gen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z. B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfungen werden von Prüfern und gegebenenfalls Beisitzer abgenommen.

(2) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, von denen mindestens ein Prüfer – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad besitzen, der dem durch die Prüfung vergebenen entspricht.

(3) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Kandidat dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vor dem Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des dualen Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus benennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Die Bachelorprüfung im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus kann nur ablegen, wer im laufenden Semester der Prüfung an der Fachhochschule im dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch die Studierenden durch Einschreibung zu einzelnen

Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch die Dozenten bzw. das Prüfungsamt nach Maßgabe der Regelungen des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (Nachweise Praxisphasen, Praxisprojektsemester),
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21 (2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

§ 13

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind – entsprechend der Übersicht in Anlage 1

- a) mündlich (§ 14) und/ oder
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
- c) durch Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling auf Antrag durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor

einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Projektberichte, Protokolle, Tests, Computerprogramme, Übungsleistungen. Sie werden vergleichend benotet. Für die Bewertung Alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sollen den Studierenden zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere Regelungen zur Anmeldefrist trifft der zuständige Dozent in Abstimmung mit dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen. Die Anmeldung zu den alter-

nativen Prüfungsleistungen soll spätestens 4 Wochen vor der Prüfungsmaßnahme erfolgen und ist gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der jeweilige Dozent nach den Maßgaben von Absatz 4, Satz 1 und 2, eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchführen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann diese Prüfungsform untersagen, wenn Zweifel an den sachlichen Gründen bestehen.

(2) In Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und -antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in Form von Moduleilleistungen sind ausschließlich folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung.
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl, sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in

Anlage 1. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anlage 1 legt fest, welche Prüfungsleistungen als Modultelleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet entsprechend der jeweils zugeordneten ECTS; die Modulnote der Bachelorarbeit und des Kolloquiums geht in die Gesamtnote ein mit der Gewichtung von drei (Bewertung der Bachelorarbeit) zu eins (Bewertung des Kolloquiums).

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade:
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem

Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Grundsätzlich nicht zugelassene Hilfsmittel sind z. B. kommunikationstechnische Mittel jeder Art, Aufzeichnungsgeräte und Kameras. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In der Regel ist von einem schwer wiegenden Fall auszugehen, wenn mehr als 2 Täuschungsversuche vorliegen. Die Täuschungsversuche sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu erfassen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen überprüft werden. Entscheidungen über derartige Anträge sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Soweit Anlage 1 vorschreibt, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte oder alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5), müssen auch diese Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein.

(2) Ein Modul gilt als endgültig nicht bestanden, wenn es mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Sind bis zum Ende des 2. Semesters nicht mindestens 30 ECTS erbracht, so erlischt der weitere Prüfungsanspruch und der Studierende ist zu exmatrikulieren.

(4) Alle Modulprüfungen des 1. Semesters müssen zum Ende des 1. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen angemeldet. Alle Modulprüfungen des 2. Semesters müssen zum Ende des 3. Semesters erstmals abgelegt sein. Die Studierenden gelten als zu diesen Modulprüfungen spätestens im 3. Semester zum ersten Mal angemeldet. Modulprüfungen des 4. und 5. Semesters müssen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters vollständig abgeleistet sein. Prüfungen des 6. Semesters dürfen erst nach Anerkennung des 5. Semesters – Projektstudium begonnen werden. Zu diesem entsprechenden Zeitpunkten noch nicht erstmals abgelegte Prüfungen gelten als endgültig nicht bestanden. Wird die Prüfung in einem Semester nicht angeboten, so hat dies aufschiebende Wirkung.

(5) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn des 8. Semesters begonnen sein. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Prüfling auch Fälle besonderer sozialer Härte wie insbesondere Schwangerschaft, Krankheit abhängiger Angehöriger, insbesondere bei Alleinerziehenden. Ob eine besondere soziale Härte vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Prüflings.

(7) Hat der Prüfling ein Modul endgültig nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(8) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen, als eigenständige Teilleistung eines Moduls definierten Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine Nichtangabe von Fehlversuchen seitens des Studierenden erfüllt den Täuschungstatbestand nach § 27 Absatz 1.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf 5 beschränkt.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des nächsten möglichen Prüfungstermins abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, es handelt sich um ein Versäumnis gemäß § 20 (6).

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich

beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen und können erst nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss – nach Maßgabe von Absatz 2 – abgelegt werden.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(6) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.

(7) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen innerhalb dieses Moduls als bestanden gefordert werden (vgl. Anlage 1), sind bei nicht ausreichenden Leistungen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen; bestandene Prüfungsleistungen innerhalb dieses Moduls können grundsätzlich nicht wiederholt werden.

(8) In den Fällen, in denen eine zu bestehende Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, die nicht einzeln bestanden sein müssen (vgl. Anlage 1), können nicht bestandene Prüfungsleistungen nur dann wiederholt werden, wenn die Modulprüfung nicht bestanden ist; bereits bestandene Prüfungsleistungen dieses Moduls können grundsätzlich nicht wiederholt werden.

§ 22

Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums nach Festlegung durch den Dozenten statt. Die Termine sind dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen anzuzeigen. Bei Überschneidungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen über die Terminierung.

§ 23

Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters entsprechend der Festlegungen in Anlage 1 erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(2) Studienleistungen sind beispielsweise:

- Referate,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Testate und
- Computerprogramme
- Projektberichte.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Professoren oder Dozenten der Fachhochschule Jena zu einem durch die Lehrinhalte des dualen Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus abgedeckten Themengebiet erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen kann die Ausgabe der Bachelorarbeit auf den betreuenden Dozenten delegieren. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim Prüfungsamt WI folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen bis einschließlich des 5. Fachsemesters und des in den Studiengang eingeordneten Praxissemesters gemäß Ordnung der Praktischen Ausbildung StudiumPlus laut Anlage 2.
 - b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 Credits. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 7,5 Wochen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit wird von mindestens einem Prüfer gemäß § 10 bewertet.

Darunter ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bei Bachelorarbeiten, die rein intern an der Fachhochschule Jena angefertigt werden, ernannt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen nach Anhörung des die Bachelorarbeit betreuenden Professors einen zweiten Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Benennung des zweiten Prüfers an den Betreuer der Bachelorarbeit delegieren. Der Prüfungsausschuss ist dann von der Benennung des Zweitprüfers zu unterrichten. Bei Bachelorarbeiten, die extern in einer anderen Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, berücksichtigt der betreuende Professor die Bewertung eines Betreuers der externen Institution.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Kolloquium

- (1) Den Abschluss der Bachelorprüfung bildet das Kolloquium im Umfang von 2 Credits über das Thema der bestandenen Bachelorarbeit. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mindestens einer muss ein Professor sein.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache (Anlage 3 und 4). In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind aufzunehmen die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, der entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS

Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und der abschließende ECTS Grade. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses WI unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gemeinsam mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache (Anlage 5 und 6) mit dem Datum gemäß Abs. 4. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ gemäß Anlage 7 beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses WI für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Sind Modulleistungen gemäß § 20 Abs. 3 oder Absatz 4 nicht erbracht worden, so ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(3) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er zu exmatrikulieren.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,

- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
- a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32

Anlagen zur Prüfungsordnung

Bestandteil der PO-B.Sc.-WI StudiumPlus sind die nachfolgend genannten Anlagen:

Anlage 1:

Regelstudienaufbau inklusive Modulzuordnung zu den Fachsemestern, inklusive ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen,

Anlage 2:

Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus,

Anlage 3: Bachelorzeugnis Deutsch,

Anlage 4: Bachelorzeugnis Englisch,

Anlage 5: Bachelorurkunde Deutsch,

Anlage 6: Bachelorurkunde Englisch,

Anlage 7: Diploma Supplement

§ 33

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 20.02.07

Prof. Dr. Jacobs
Dekan FB Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin der FH Jena

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Anlage 5.3: Anlage 1- PO/ Anlage 1- SO - Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (6-semestriger Wi-Studiengang mit intensiver Praxiseinbindung):
 Regelstudienaufbau, Module, ECTS-Zuordnung und Prüfungen

Sem.	Studiengang	Modul	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung		Präsenzst. h	Selbstst. Vertiefg. Praxis h	Summe h	P/ AP	Art
					Art	SWS					
WI 1	SIPI	WI-1.111	6	Mathematik	Pflicht	3	75	105	180	P	K 120 min
WI 1	SIPI	WI-1.112	3	Mathematik	Pflicht	2	45	45	90	APL	Test
WI 1	SIPI	WI-1.113	3	Physik	Pflicht	2	45	15	90	P	K 120min
WI 1	SIPI	WI-1.114	3	Physik	Pflicht	1	45	30	90	AP	Referat
WI 1	SIPI	WI-1.115	3	Informatik	Pflicht	2	30	30	90	AP	Referat
WI 1	SIPI	WI-1.116	3	Elektrotechnik	Pflicht	1	45	30	90	P	K 90 min
WI 1	SIPI	WI-1.117	6	Einführung in die Automatisierungstechnik	Pflicht	4	90	60	180	P*	K 120 min und Referat
WI 1	SIPI	WI-1.118	3	Einführung in die Automatisierungstechnik (Exkurs)	Pflicht	2	30	15	45	AP	Test
WI 1	SIPI	WI-1.119	3	Grundlagen der Wirtschaft	Pflicht	2	30	60	90	AP	Test
WI 1	SIPI	WI-1.120	3	Arbeits- und Präsentationstechniken	Pflicht	2	30	60	90	AP	Test
WI 1	SIPI	WI-1.121	0	Konstruktionslehre I	Pflicht	2	30	60	90	AP	Test
Ergänzung durch Praxisphase 1											
0											
30											
WI 2	SIPI	WI-1.121	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	2	45	75	120	P*	K 120 min
WI 2	SIPI	WI-1.122	6	Angewandte Mathematik	Pflicht	1	30	30	60	P*	K 120 min
WI 2	SIPI	WI-1.123	3	Operations Research	Pflicht	1	45	45	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.124	3	Operations Research	Pflicht	1	45	45	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.125	6	Physik	Pflicht	2	75	15	180	AP	Hausarbeit
WI 2	SIPI	WI-1.126	3	Physik	Pflicht	1	45	30	90	AP+P	Referat, K 90 min
WI 2	SIPI	WI-1.127	3	Statik und Festigkeitslehre	Pflicht	1	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.128	6	Statik und Festigkeitslehre	Pflicht	2	45	30	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.129	6	Elektrotechnik	Pflicht	2	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.130	6	Elektrotechnik	Pflicht	2	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.131	3	Produktion und Investition	Pflicht	1	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.132	3	Produktion und Investition	Pflicht	1	45	15	90	AP	Test
WI 2	SIPI	WI-1.133	3	Marketing	Pflicht	1	45	15	90	AP	Tests
WI 2	SIPI	WI-1.134	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	1	45	15	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.135	3	Buchführung und Bilanzierung	Pflicht	1	45	15	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.136	3	Wirtschaftsrecht I	Pflicht	3	45	15	90	AP	Tests
WI 2	SIPI	WI-1.137	0	Wirtschaftsrecht I	Pflicht	3	45	15	90	AP	Referat
WI 2	SIPI	WI-1.138	30	Wirtschaftsrecht I	Pflicht	26	405	255	240	900	
Ergänzung durch Praxisphase 2											
WI 3	SIPI	WI-1.341	3	Steuerungs- und Regelungstechnik	Pflicht	2	45	45	90	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.342	3	Steuerungs- und Regelungstechnik	Pflicht	1	30	20	40	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.343	3	Wirtschaftsinformatik	Pflicht	1	45	25	90	AP	Hausarbeit
WI 3	SIPI	WI-1.344	3	Wirtschaftsinformatik	Pflicht	2	45	20	90	AP	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.345	3	Elektronik	Pflicht	1	45	45	90	AP	Referat
WI 3	SIPI	WI-1.346	3	Elektronik	Pflicht	2	45	45	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.347	6	Dynamik	Pflicht	2	45	15	90	P	K 90 min
WI 3	SIPI	WI-1.348	6	Dynamik	Pflicht	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.349	6	Werkstofftechnik	Pflicht	2	45	30	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.350	6	Werkstofftechnik	Pflicht	2	45	30	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.351	6	Grundlagen der Fertigungstechnik	Pflicht	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.352	6	Grundlagen der Fertigungstechnik	Pflicht	2	45	15	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.353	6	Grundlagen der Fertigungstechnik	Pflicht	2	45	15	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.354	3	Personalführung	Pflicht	1	45	15	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.355	3	Personalführung	Pflicht	1	45	15	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.356	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	2	60	30	90	AP	Test
WI 3	SIPI	WI-1.357	3	Grundlagen des Projektmanagements	Pflicht	2	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.358	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	1	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.359	3	Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	1	45	15	90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (Ü)
WI 3	SIPI	WI-1.360	3	Wirtschaftsrecht II	Pflicht	2	60	30	90	P	K 120 min
WI 3	SIPI	WI-1.361	0	Wirtschaftsrecht II	Pflicht	2	60	30	90	P	K 120 min
WI 3	SIPI	WI-1.362	30	Wirtschaftsrecht II	Pflicht	28	465	255	180	900	
Ergänzung durch Praxisphase 3											
0											
30											

* jede Teilmodul-Leistung muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

Sem.	Studienplan/Module	Credits	Teilmodule	Lehrveranstaltung		Präsenzst.		Selbstst.		Summe	P/ AP	Art
				Art	SWS	h	h	h	h			
WI 4 S/PI	WI-1.491 Kommunikation	3	Gesprächsführung	Pflicht	S	2	45	45		90	AP	Referat
WI 4 S/PI	WI-1.163 Außenhandel	3	Außenhandel	Pflicht	P	1	45	45		90	AP	Test
WI 4 S/PI	WI-1.141 Produktionslogistik	6	Materialwirtschaft Produktionsplanung und -steuerung	Pflicht	V	1	30	30	40	90	AP	
WI 4 S/PI	WI-1.441 Konstruktion	6	Maschinenelemente Maschinenelemente Konstruktionslehre II Konstruktionslehre II	Pflicht	Ü	2	45	15	30	90	P + AP	K 120 min, Projektarbeit
WI 4 S/PI	WI-1.442 Fertigung	6	Fertigungstechnik Fertigungstechnik Montagetechnik	Pflicht	P	1	45	15	30	90	P	K 120 min
WI 4 S/PI	WI-1.342 Arbeitsrecht	3	Arbeitsrecht	Pflicht	S	3	45	45		90	AP	Hausarbeit
	Er ergänzung durch Praxisphase 4	0								160		
		30				29	435	305		900		

WI 5 S/PI	WI-1.590 Projektstudium mit begleiteten Praxisprojekten + Workshop	30	Projektstudium: Begleitete Projekte + Workshop	Pflicht	S	2	30	370	500	900		Projektberichte und Präsentation
-----------	--	----	--	---------	---	---	----	-----	-----	-----	--	----------------------------------

WI 6 S/PI	WI-1.161 Controlling	6	Controlling I Controlling II Controlling II Unternehmenssimulation	Pflicht	S	2	45	45		90	AP	Veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis (U)
WI 6 S/PI	WI-1.361 Produktinnovation	6	Gestaltung v. Innovationsprozessen Marketingkonzepte	Pflicht	Ü	2	30	30	15	60	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.462.1 Arbeitswissenschaft	3	Arbeitswissenschaft	Pflicht	P	1	15	15		30	AP	Gruppenarbeit
WI 6 S/PI	WI-1.091 Bachelorarbeit	10	Bachelorarbeit	Pflicht	V	2	45	45		90	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.092 Kolloquium	2	Kolloquium	Pflicht	S	2	30	60	60	90	AP	Test
		30				20	245	5	55	655		Referat

Wahlpflichtmodulauswahl:

WI 4/ S/PI	WI-1.492 Wahlpflichtfächer I+II	3+3	Methoden des Qualitätsmanagements	WPF	S	4	60	60		120	AP	Hausarbeit + Referat
WI 4/ S/PI	WI-1.493 Wahlpflichtfächer I+II	3+3	Englisch 1 + 2	WPF	P	6	90	90		180	AP	Tests

WI 4/ S/PI	WI-1.461 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Fertigungsgerechte Konstruktion	WPF	S/P	3	45	45		90	AP	Hausarbeit
WI 6 S/PI	WI-1.613 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Moderation von Kreativitätsprozessen	WPF	S	3	45	45		90	AP	Hausarbeit, Referat
WI 6 S/PI	WI-1.725 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Innovationswerkstatt	WPF	S	2	45	45		90	AP	Gruppenarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung
WI 6 S/PI	WI-1.704 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Managementmethoden in der Produktion	WPF	S	2	30	30	60	90	AP	Referat 30 min, Gruppenarbeit, Präsentation
WI 6 S/PI	WI-1.708 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Methoden des Rapid Prototyping	WPF	S	2	45	40		85	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.709 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Grundlagen Pro/Engineer	WPF	S	2	30	60		90	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.263.1 Wahlpflichtfächer I oder II	3	ERP-Systeme - Grundlagen	WPF	S	2	30	60		90	AP	Test
WI 6 S/PI	WI-1.711 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik	WPF	S	2	30	60		90	AP	Präsentation
WI 6 S/PI	WI-1.614 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Schutzrechte und Technologietransfer	WPF	S	3	45	45		90	AP	Hausarbeit, Referat
WI 6 S/PI	WI-1.443.2 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Robotik	WPF	S/P	3	45	45		90	AP	Referat
WI 6 S/PI	WI-1.612 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Wirtschafts- und Finanzpolitik	WPF	S	2	30	60		90	AP	Test, Hausarbeit, Präsentation
WI 6 S/PI	WI-1.721 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften	WPF	S	2				0	AP	
WI 6 S/PI	WI-1.722 Wahlpflichtfächer I oder II	3	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften	WPF	S	2				0	AP	

Legende Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
PO	Prüfungsordnung
SO	Studienordnung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
WI	Wirtschaftsingenieurwesen
Lehrveranstaltung	
V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum
S	Seminar
Prüfungsleistungen:	
P	Prüfung
AP	alternative Prüfung

* jede Teilmodul-Leistung muss bestanden sein (mind. Note 4.0)

Anlage: 6.1.5 Modulplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (6-semesteriger WI-Studiengang mit intensiver Praxiseinbindung)

1. Semester	Mathematik	Physik	Informatik	A&P	Elektrotechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	Konstruktionslehre I	GL der Wirtschaft
	Mathematik	Physik	Informatik	Arbeits- und Präsentationstechniken	Elektrotechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	Konstruktionslehre I	Grundlagen der Wirtschaft
2. Semester	Angew. Mathematik	Physik	Statik und Festigkeitslehre	Elektrotechnik	Betriebswirtschaftslehre	Betr. Rech.	WR	WR
	Mathematik	Physik	Statik und Festigkeitslehre	Elektrotechnik	Produktion und Investition	Buchführung und Bilanzierung	Marketing	Wirtschaftsrecht I
3. Semester	STR	Wirtschaftsinformatik	Dynamik	GL Werkst.- u. Fertig.tech.	Elektrotechnik	Personalführung, u. Projektmanagement	Betr. Rech.	WR
	Steuerungs- u. Regelungstechnik	Wirtschaftsinformatik	Dynamik	Werkstofftechnik	Grundlagen der Fertigungstechnik	Personalführung	Kosten- und Leistungsrechnung	Wirtschaftsrecht II
4. Semester	Kommunikation	Außenhandel	Produktionslogistik	Konstruktion	Fertigung	WPF-Modul I	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht
	Gesprächsführung	Außenhandel	Materialwirtschaft	Maschinenelemente	Konstruktionslehre II	Fertigungstechnik+WZ-Maschinen	Montagetechnik	Arbeitsrecht
5. Semester	Projektstudium	Begleitetes Praktikum+Workshop + Ergebnis Workshop	Produktinnovation	Arbeitswissenschaft	WPF II	Bachelorarbeit	Kolloquium	Kolloquium
6. Semester	Controlling	Controlling I	Gestaltung von Innovationsprozessen	Marketingkonzepte	Wahlpflichtmodul	Thesis	Kolloquium	Kolloquium
	Controlling II	Unternehmenssimulation						

Anlage: 6.1.5 Modulplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus (6-semesteriger WI-Studiengang mit intensiver Praxiseinbindung)

WPF I + II	Methoden des Qualitätsmanagements
WPF I + II	Englisch 1 + 2
WPF I oder II	Fertigungsgerechte Konstruktion
WPF I oder II	Moderation von Kreativitätsprozessen
WPF I oder II	Innovationswerkstatt
WPF I oder II	Managementmethoden in der Produktion
WPF I oder II	Methoden des Rapid Prototyping
WPF I oder II	Grundlagen Pro/Engineer
WPF I oder II	ERP-Systeme - Grundlagen
WPF I oder II	Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik
WPF I oder II	Schutzrechte und Technologietransfer
WPF I oder II	Robotik
WPF I oder II	Wirtschaft- und Finanzpolitik
WPF I oder II	Aktuelle Entwicklungen der Wirtschaftswissenschaften
WPF I oder II	Aktuelle Entwicklungen der Ingenieurwissenschaften

Ordnung der Praktischen Ausbildung
des Bachelor-Studienganges
Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus
an der Fachhochschule Jena
(OPA-WI StudiumPlus)

Teil I:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das Vorpraktikum (Betriebliche Vorphase)

- § 3 Ziele des Vorpraktikums
- § 4 Durchführung Vorpraktikums

Teil III: Die Praxisphasen 1 bis 4

- § 5 Ziele der Praxisphasen 1 bis 4
- § 6 Durchführung der Praxisphasen 1 bis 4

Teil IV: Das Projektstudium

- § 7 Ziele des Projektstudiums
- § 8 Durchführung des Projektstudiums
- § 9 Praxisstellen, Verträge

Teil V: Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 11 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 12 Praktikumsnachweis
- § 13 Anerkennung des Praktikums

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Praxisphasen StudiumPlus
- Anlage 2: Ablaufplan Projektstudium
- Anlage 3: Praxisphasenplan für die Praxisphasen 1 bis 4
- Anlage 4: Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums beziehungsweise des Projektstudiums

(1) Im den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus an der Fachhochschule Jena sind 6 Praxisphasen in Form eines Vorpraktikums (Betriebliche Vorphase), Praxisphasen 1 bis 4 und eines Projektstudiums eingeordnet.

(2) Das Vorpraktikum ist als betriebliche Vorphase laut Praktikumsvertrag (im Anschluss Vertrag genannt) zwischen Studierenden und kooperierenden Unternehmen (im Anschluss Praxisstelle genannt) abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.

(4) Die Praxisphase 1 findet nach dem 1. Semester, die Praxisphase 2 findet nach dem 2. Semester, die Praxisphase 3 findet nach dem 3. Semester und die Praxisphase 4 nach dem 4. Semester statt. Sie werden vom Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (im Anschluss FB WI genannt) mit Hilfe der Praxisphasenpläne 1 bis 4 (Anlage 3) inhaltlich begleitet und kontrolliert. Die endgültigen Praxisphasenpläne werden von der Fachhochschule 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxisphase an die Praxisstelle (Vertragspartner) versandt.

(5) Das Praxisprojektsemester (Projektstudium) findet im 5. Fachsemester statt und wird vom FB WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.

(6) Der Fachbereichsrat des FB WI wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des FB WI die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB WI führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen.

(7) Die Praxisstelle als Unternehmen bzw. Einrichtung und der Studierende stehen während des gesamten Studiums im Vertragsverhältnis (Vertrag). Die Praxisstelle kann deshalb nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des FB'es WI einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

§ 2
Dauer der Praktika und des Projektstudiums

(1) Das Vorpraktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens 11 Wochen (i. d. R. 12 Wochen) Tätigkeit im Berufsfeld und beginnt ab dem ersten Arbeitstag im Juli.

Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens 5 Arbeitstagen während der Vorpraktikum Arbeitsbefreiung

gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Praktikanten haben Urlaubsanspruch, näheres regelt der Vertrag.

(2) Die Praxisphasen 1 bis 4 gliedern sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation. Die Gesamtdauer der Praxisphase 1 beträgt 6 Wochen nach dem 1. Semester (Februar/März). Die Gesamtdauer der Praxisphase 2 beträgt 12 Wochen nach dem 2. Semester (Juli-September). Die Gesamtdauer der Praxisphase 3 beträgt 6 Wochen nach dem 3. Semester (Februar/März). Die Gesamtdauer der Praxisphase 4 beträgt 8 Wochen nach dem 4. Semester (Juli/August). Die Praktikanten haben während der Praxisphasen Urlaubsanspruch laut Vertrag.

(3) Das Projektstudium im 5. Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des Projektstudiums umfasst max. 24 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Der Urlaubsanspruch während des Projektstudiums ist nach dem Vertrag Studierender-Praxisstelle geregelt.

Teil II: Das Vorpraktikum

§ 3

Ziele des Vorpraktikums (Betriebliche Vorphase)

(1) Das Vorpraktikum ist technisch ausgerichtet. Der Studierende soll durch eigene Anschauung und Erfahrung vertiefte Kenntnisse im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben. Wichtig sind auch die Erfahrungen im sozialen Arbeitsumfeld.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Entwicklung	Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen Lebensdaueruntersuchungen Prototypenerstellung Softwareengineering Rechnergestützter Baugruppentwurf Erstellen von Funktionsmustern Test von Funktionsmustern
Technischer Einkauf	Beschaffung von Investitionsgütern Beschaffung von Bauelementen der Erzeugnisse Lieferantenbewertung Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen
Produktionsplanung	Kapazitätsplanung Produktionsmittelbeschaffung Rationalisierung Betriebsdatenerfassung

Arbeitsvorbereitung	Maschinenbelegung Programmierung Planung des Mitarbeiterereinsatzes
Fertigung	Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage Kostenrealisierung Qualitätsrealisierung Fertigungsverfahrenentwicklung
Service	Vorbeugende Instandhaltung Ersatzteilbeschaffung Verschleißteilbevorratung
Qualitätssicherung	Qualitätsplanung Qualitätsverfolgung Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen Datensicherheit
Technischer Verkauf	Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen
Konstruktion	Änderungskonstruktionen Variantenkonstruktionen Neukonstruktionen Erstellen technischer Unterlagen

(3) Vor Beginn des Vorpraktikums ist von der Praxisstelle ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und den Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des Vorpraktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder. Dies sind z. B. maschinelle Bearbeitungsverfahren, Handhabung und Einsatz von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Qualitätssicherung, Mess- und Prüftechnik, Fertigungs- und Produktionstechniken, Montage, Inbetriebnahme sowie Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen.

§ 4

Durchführung des Vorpraktikums (Betriebliche Vorphase)

(1) Die Suche nach der geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Studierenden. Die Fachhochschule kann den Studierenden bei der Suche unterstützen.

(2) Der Studierende hat, in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule, bei der Auswahl der Praxisstelle darauf zu achten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheinen, die Zielerreichung von StudiumPlus entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des FB WI Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des FB WI die Eignung der Praxisstelle für den Bachelor-Studiengang WI StudiumPlus.

(3) Der FB WI berät den Studierenden, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des Vorpraktikums, begleitet dieses aber nicht.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines

Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang WI StudiumPlus an der Fachhochschule Jena.

Teil III Die Praxisphasen 1 bis 4

§ 5 Ziele der Praxisphasen 1 bis 4

- (1) In den Praxisphasen 1-4 werden die bisher vermittelten Lehrinhalte umgesetzt und zukünftige Lerngebiete vorbereitet.
- (2) Der Studierende soll in den Praxisphasen 1-4, möglichst früh die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen theoretischer Ausbildung und betrieblicher Praxis erkennen. Der Studierende soll im Rahmen dieser Praxistätigkeiten einen umfassenden Einblick in die Prozesse ihrer Praxistellen erhalten.
- (3) Der Studierende erhält zur Verstärkung der Verbindung Theorie und Praxis eine Aufgabenstellung für jede Praxisphase, die einerseits mit den bisherigen Lehrinhalten andererseits mit den praktischen Aufgaben in den Praxisphasen abgestimmt ist. Über die Lösung der Aufgabenstellung ist ein Bericht (im Umfang von 8-10 Seiten) anzufertigen. (siehe Anlage 1), sowie eine Präsentation vor den Vertretern der Praxisstelle und Professoren zu halten. In den Praxisphasen sollen aber nicht neue theoretische Kenntnisse in großem Umfang erworben werden, sondern es stehen die Anwendung der bisherigen Lehrinhalte sowie die Vermittlung von praxisbezogenen Inhalten in den Unternehmen bzw. Einrichtungen im Vordergrund.

§ 6 Durchführung der Praxisphasen 1 bis 4

- (1) In Zusammenarbeit mit den beteiligten Praxisstellen werden die Praxisphasenpläne 1 bis 4 (siehe Anlage 3) erstellt und laufend angepasst, die zur Strukturierung der Praxisphasen angewendet werden. Diese Praxisphasenblätter werden vor Beginn der Praxisphasen von dem Praxisstellen bzw. der Einrichtung ausgefüllt und beim FB WI aufbewahrt, so dass jederzeit eine Nachprüfung der Inhalte erfolgen kann.
- (2) Die zeitlichen Abläufe zur Organisation der Praxisphasen sind in der Anlage 1 – Übersicht Praxisphasen 1-4 dargestellt.
- (3) Jeder Studierende hat für die Praxisphasen einen direkten Betreuer aus der Praxisstelle und einen permanenten Ansprechpartner aus der Hochschule. Das erste Abstimmungsgespräch zwischen Studierenden und dem Betreuer soll in den ersten beiden Wochen der Praxisphase 1 erfolgen.

Teil IV: Das Projektstudium

§ 7 Ziele des Projektstudiums

(1) Im Projektstudium soll der Studierende Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen. Der Studierende soll auf seine späteren Einsatzbereiche intensiv und gezielt vorbereitet werden und Kenntnisse über das soziale Arbeitsumfeld eines Unternehmens erwerben. Dies kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des Projektstudiums bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von IT-Systemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsfaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/ Produktplanung
- Mitarbeit im Controlling

§ 8 Durchführung des Projektstudiums

(1) Der FB WI der Fachhochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem Projektstudium organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den beteiligten Partnern. Der FB WI führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Das Projektstudium wird von dem Studierenden in der jeweiligen Praxisstelle abgeleitet.

(3) Der Erfolg des Projektsemesters wird seitens des FB WI durch begleitende Aktivitäten sichergestellt, je nach Schwerpunktbildung werden Seminare angeboten, in denen Inhalte kompakt vermittelt werden.

(4) Jeder Studierende hat für das Projektstudium einen direkten Betreuer aus der Praxisstelle als permanenten Ansprechpartner und einen Betreuer aus der Hochschule. Der

Studierende trifft regelmäßig mit dem betreuenden Professoren zusammen, um die Vorgaben der Ausbildungspläne und den Lernerfolgs seitens des Studierenden zu überprüfen.

(4) Jeder Studierende bekommt für diese Studienphase ein eigenes Veranstaltungsprogramm, das in Form eines Modulblattes individuell dokumentiert wird. In den Modulblättern wird genau festgelegt, welche Inhalte vermittelt werden, welche Wissensgebiete sich der Studierende selbstständig erarbeiten muss und in welcher Form der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Die zeitlichen Abläufe zur Organisation der Praxisphasen sind in der Anlage 1 – Übersicht Praxisphasen 1-4 dargestellt.

(5) Der Lernerfolg des Studierenden wird über einen anzufertigenden, ausführlichen Berichte (im Umfang von mindestens 20 Seiten), sowie eine Präsentation nachgewiesen. Die von allen Studierenden aufbereitete PowerPoint-Präsentation, findet im Anschluss an das Projektstudium in einer Vortragsveranstaltung (Workshop) statt. Die Präsentation der Lernerfolge soll pro Studierenden 10 min nicht übersteigen.

§ 9

Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von StudiumPlus Studienplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Studiums mit einem Unternehmer oder einer Einrichtung (nachfolgend Praxisstelle genannt) einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxispartner,

- a) den Studierenden für die Dauer des Vertrages entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthält,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) Personen zu benennen, die den Studierenden betreuen
- e.) die Urlaubs- und Vergütungsvereinbarungen

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und

Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

- d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 12 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster dieses Vertrages kann bei Bedarf im FB WI eingesehen werden.

Teil V:

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praxisphasen und dem Projektstudium gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der FH Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praxiszeiten, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt., soweit nicht die Gruppenhaftpflichtversicherung des Studentenwerkes Thüringen greift. Der Praktikant ist verpflichtet, sich über den Umfang dieser Gruppenhaftpflichtversicherung zu informieren.

(4) Wird das Vorpraktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der FH Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

(5) Die Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Abfassung der Berichte

(1) Für Wirtschaftsingenieure ist es wichtig, technische Sachverhalte in Wort und Bild klar und verständlich darstellen zu können. Die Berichte sind selbstverfasste Berichte, die die Studierenden im Verlauf der Praxiszeiten

erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praxis erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Bericht für das Vorpraktikum (Betriebliche Vorphase) besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden 8 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen angesehen. Der gesamte Bericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im Projektstudium ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 20 Seiten über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen (siehe §8 (5)).

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Berichte sind mit allem Schrifttum der Praxisstelle, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Die Bericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: „Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Praxisstelle freigegeben. (Datum und Unterschrift)“.

(7) Die Abgabe der Berichte Praxisphasen und Projektstudium und der Praxisphasenpläne sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Berichte werden durch den im FB WI für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 12

Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Fachhochschule Jena sind dem Praktikantenamt des FB WI folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Vertrag zwischen Studierenden und Praxisstelle,
- b) Bescheinigung der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 11 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 13

Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(2) Das Praktikantenamt des FB WI stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Praxisphasen StudiumPlus

Anlage 2: Ablaufplan Projektstudium

Anlage 3: Praxisphasenplan für die Praxisphasen 1 bis 4

Anlage 4: Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums bzw. des Projektstudiums

Anlage 1 zur Praxisordnung Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Übersicht Praxisphasen 1-4 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

Zeitpunkt der Praxisphasen:
Die 4 Praxisphasen finden nach dem 1. Semester (Februar/ März, ca. 6 Wochen), dem 2. Semester (Juli-September, ca. 12 Wochen), nach dem 3. Semester (Februar/ März, ca. 6 Wochen) und nach dem 4. Semester (Juli-August, ca. 8 Wochen) statt.

Inhalte der Praxisphasen:
Die Inhalte sind entsprechend dem Praxisphasenplan für die Praxisphasen 1-4 zu entnehmen.

Zeitpunkt	Studenten	Unternehmensbetreuer	FH-Betreuer
4 Wochen vor Beginn der Praxisphase	Zusendung des endgültigen Praxisphasenplanes per Internet Angabe des Wunschbetreuers		
3 Woche vor Beginn der Praxisphasen	Bekanntgabe des FH-Betreuers		
1 Woche vor Beginn der Praxisphasen			Erhalt des Praxisphasenplans, des Besuchberichtes incl. Bewertung
1-2 Wochen in der Praxisphase	Vereinbarung des 1. Besuchstermins		
während der Praxisphase	Erstellen des Praxisphasenberichtes und der PowerPoint-Präsentation Bei der Erstellung der Berichte sind folgende Regeln einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - 12er Schrift (z. B. Times Roman, Arial) - Zeilenabstand 1,5 zeilig - Seitenränder: Oben unten 2 bis 2,5 cm, links 3 cm, rechts 2 cm - Aufbau des Berichts: - Deckblatt mit Namen, Thema des Projekts sowie den beiden Betreuern (Unternehmen und Hochschule) - Gliederung - Tabellen- und Ausbildungsverzeichnis - Abkürzungsverzeichnis - Einleitung - Haupttext - Zusammenfassung mit einer kurzen Bewertung - Literaturverzeichnis, wenn Literatur verarbeitet wurde - Verwendete Literatur ist kenntlich zu machen 	persönliche Betreuung der Studierenden im Unternehmen	Betreuung der Studierenden per e-mail, per Telefon, Besuche im Unternehmen
2 Wochen vor Praxisphasen - Präsentation	Abgabe des Berichtes in 2facher Ausfertigung im Sekretariat Erhalt der Evaluationsbögen per e-mail		Erhalt der Praxisphasenberichtes
	Erhalt der Termine für die Praxisphasenpräsentation		
am Tag der Präsentation	Präsentation des Praxisphasenberichtes Abgabe der Präsentation + Bericht auf CD + Abgabe der ausgefüllten Evaluationsbögen im Sekretariat	Präsentation der Studierenden Bewertung der Praxisphase durch FH-Betreuer und Unternehmensbetreuer Die Note setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> -50% Gesamteindruck der Studierenden in der Praxisphase bewertet durch den Betreuer im Unternehmen -25% Präsentation bewertet durch beide Betreuer -25% Bericht bewertet durch beide Betreuer Zur Bewertung der Praxisphasen dienen folgende Kriterien als Orientierung: <ul style="list-style-type: none"> -Eigenständigkeit der Arbeit -Zielgerichtetheit der Arbeit -Zeitmanagement -Nutzen für das Unternehmen -Logische Struktur der Vorgehensweise -Abgeleitete Schlussfolgerung -Ausblick, Nutzen des Projekts 	
am Präsentationstag bzw. bis spätestens 1 Woche nach der Präsentation			Abgabe der Praxisphasennoten und Besuchberichtes bei _____

Die genauen Termine zum Beginn und Ende der Praxisphase bzw. des Abgabetermins werden Ihnen bei Studienbeginn mitgeteilt.

**Ablaufplan Projektstudium
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus**

Zeitpunkt der Projektstudium:
Das Projektstudium findet im Anschluss an das 4. Semester statt und endet mit Ablauf des 5. Semesters, Gesamtdauer ca. 24 Wochen.

Zeitpunkt	Studenten	Unternehmensbetreuer	FH-Betreuer
4 Wochen vor Beginn des Projektstudiums	Zusendung des ausgefüllten Modulblattes per Internet		
	Angabe des Wunschbetreuers		
2 Wochen vor Beginn des Projektstudiums	Bekanntgabe des FH-Betreuers und der Themen im Projektstudium		
1 Woche vor Beginn des Projektstudiums			Erhalt des Besuchberichtes und des Bewertungsbogens
1. - 2. Woche im Projektstudium	Vereinbarung des 1. Besuchstermins		
3. Woche während des Projektstudiums	Bekanntgabe der Termine der von StudiumPlus angebotenen Workshops		Erhalt der ausgefüllten Modulblätter der zu betreuenden Studierenden
während der Projektstudiums	Erstellen des Projektberichts Struktur des Projektberichts: - Ausgangssituation - Zielsetzung des Projekts - Rahmenbedingungen - Projektdurchführung inkl. Begründung - Bewertung der Ergebnisse bzw. Entscheidungsvorschlag inkl. Begründung Umfang des Berichts: mind. 20 Seiten, individuelle Absprachen mit den Betreuern sind möglich	persönliche Betreuung der Studierenden im Unternehmen	Betreuung der Studierenden per e-mail, per Telefon, Besuche im Unternehmen
	Abstimmung der Projektberichtsthemen (evtl. Wechsel de FH-Betreuers)		
Ende des Projektstudiums + Projektbericht	Abgabe des Projektberichtes in 2-facher Ausfertigung im Sekretariat (keine gesonderte Präsentation)		Erhalt des Projektberichtes von den Studierenden
	Verfassen des Projektberichtes - i.d.R. vertiefende Betrachtung eines Einzelaspekts (aus dem Projekt) - strukturierte, einschränkende Vorgehensweise - wissenschaftliche Fundierung der Aussagen bzw. der Ergebnisse Umfang: circa 30 bis 40 Seiten, indiv. Absprache mit dem Betreuern sind möglich	Bewertung des Projektstudiums nach folgendem Schema: 50 % Gesamteindruck der Studierenden im PraxisProjektstudium bewertet durch den Unternehmensbetreuer 50 % Bericht bewertet durch beide Betreuer	
Ende des Projektstudiums	Abgabe in gebundener Form (2fach) (i.d.R. 10 minütige PowerPoint-Präsentation und anschließende Diskussion)	Bewertung des Projektberichtes durch beide Betreuer	
			Abgabe der Noten und Besuchsberichte bei Frau _____

StudiumPlus Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 1. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Arbeits- und Präsentationstechnik: Mindestens eine Präsentation oder Moderation in Verbindung mit einem Fachthema. Die Präsentation bzw. Moderation erfolgt zentral am Anfang des 2. Semesters	
Einführung in die Informationstechnik im Unternehmen: Daten und Datenstrukturen, Betriebssysteme (kaufm. Abteilungen, Fertigungsbereich)	
Einführung in die kaufmännischen Abteilungen Korrespondierend mit der Lehrveranstaltung Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre soll auf die Strukturen und Prozesse im Unternehmen eingegangen werden	
Problembehandlungen in der Elektrotechnik unter Anwendung von Grundideen (Elektrotechnik)/ Automatisieren und Rationalisieren unter wirtschaftl. Aspekten im Unternehmen Beschaffen und Betreiben von Anlagen (Automatisierungstechnik)	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): Herr/ Frau _____
Betreuer Fachhochschule: Herr/ Frau _____

StudiumPlus

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 2. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Korrespondierend mit dem Modul Betriebl. Rechnungswesen sollen die Einsatzgebiete des externen bzw. internen Rechnungswesens (Schnittstellen) und Abläufe zur Buchführung im Unternehmen an Übungsbsp. vertieft werden (Bereich Finanzbuchhaltung und im Rechnungswesen).	
Korrespondierend mit der Lehrveranstaltung Betriebswirtschaft sollen die Strategien und Ziele des Marketings im Unternehmen anhand von Übungen vertieft werden. (bereichsübergreifendes, kunden- und wettbewerbsorientiertes Denken und Handeln)	
Festigkeitslehre und Statik in der betriebl. Praxis: Eigenschaften und Einordnung der Materialien bei Werkstoffen zur Auslegung von Konstruktionen	
Elektrische Energetechnik (Elektrotechnik)/ Vertiefung der Modulinhalte Vertragsschluss, Produkthaftung, Nichtleistung des Schuldners (Mahnwesen) im Unternehmen (Wirtschaftsrecht)	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): **Herr/ Frau** _____

Betreuer Fachhochschule: **Herr/ Frau** _____

StudiumPlus

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 3. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Aufgaben des Internen Rechnungswesens im Unternehmen, Anwendung gebräuchlicher Verfahren der Kostenträgerrechnung, Vor-, Zwischen- und Nachkalkulation von Unternehmensprodukten verschiedener Werkstoffe/ Materialverhalten verschied. Werkstoffe	
Datenorganisation und Anwendungssoftware im Unternehmen (Wirtschaftsinformatik)/ Personaleinsatz und Personalkostenmanagement im Unternehmen (Personalführung)	
Vertiefen der Grundkenntnissen in der Werkstoff- und Fertigungstechnik, Gestaltung von effizienten Fertigungsprozessen	
Vertiefen von Kenntnissen der Digitaltechnik und der Kenntnisse von Aufbau und Funktion aktueller PC-Hardware-Komponenten.	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): **Herr/ Frau** _____

Betreuer Fachhochschule: **Herr/ Frau** _____

StudiumPlus

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Praxisphasenplan für die 4. Praxisphase:

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift Unternehmen: _____

Tel., Fax: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner im Unternehmen: _____

Inhalte

Inhalt (Beispiele)	Anteil in Prozent in der Praxisphase
Produktionsprogrammplanung, Beschaffungsplanung, Termin- und Kapazitätsplanung, belastungsorientierte Ablaufseinplanung, Prioritätsregeln, Fertigungssteuerung und Betriebsdatenerfassung, Wirtschaftlichkeitsaspekte der PPS im Unternehmen	
technische Entwicklungsprozesse und Verbindungstechniken im Unternehmen, Grundregeln und Bsp. der norm- und fertigungsgerechten Darstellung technischer Gebilde im Unternehmen	
Verfahrens- und Prozessabläufe ausgewählter Produkte im Unternehmen	

Themen der Präsentation: _____

Betreuer im Unternehmen (mit Tel., E-Mail): **Herr/ Frau** _____

Betreuer Fachhochschule: **Herr/ Frau** _____

Bescheinigung über die Anerkennung des Vorpraktikums beziehungsweise über des Projektstudium

Fachhochschule Jena
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

Jena, den

Herr/Frau

ggf. Matrikel-Nummer:

Anerkennung des Vorpraktikums/ Projektstudium (Praxisprojektsemester)

- *) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das Vorpraktikum als abgeleistet anerkannt.
- *) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-WI das Vorpraktikum/ das Projektstudium (Praxisprojektsemester) als abgeleistet anerkannt.

.....
Leiter des
Praktikantenamtes

- *) Text wird alternativ eingetragen

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (StudiumPlus)

die Bachelorprüfung abgelegt.

Note ECTS-Grade ECTS-Credits

GESAMTPRÄDIKAT

Bachelorarbeit
Kolloquium

Das **Praktikum** wurde im Umfang von ___Wochen geleistet.

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-Grade ECTS-Credits

Pflichtmodule

Mathematik
Angewandte Mathematik
Physik
Informatik
Elektrotechnik
Einführung in die Automatisierungstechnik
Konstruktionslehre I
Grundlagen der Wirtschaft
Arbeits- und Präsentationstechniken
Statik und Festigkeitslehre
Dynamik
Betriebswirtschaftslehre
Betriebliches Rechnungswesen
Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsinformatik
Elektronik
Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik
Personalführung und Projektmanagement
Steuerungs- und Regelungstechnik
Arbeitsrecht
Produktionslogistik
Konstruktion
Fertigung
Robotik
Controlling
Produktinnovation
Außenhandel

Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodul I
Wahlpflichtmodul II

Wahlmodule:

(Je nach Bedarf)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
Wirtschaftsingenieurwesen

Der Dekan/Die Dekanin des
Fachbereiches
Wirtschaftsingenieurwesen

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department Business Administration & Engineering

degree program Business Administration & Engineering StudiumPlus

the Bachelor Examinations.

Local Grade ECTS-Grade ECTS-Credits

FINAL GRADE

Bachelor Thesis
Colloquium

The **Internship** was carried out to the amount of 20 weeks.

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%
ECTS-Grade: A - excellent, B - very good, C - good, D - satisfactory, E - sufficient, F - fail

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade ECTS-Grade ECTS-Credits

Compulsory modules

- Mathematics
- Applied Mathematics
- Physics
- Computer Science
- Electrical Engineering
- Introduction to Automation Systems
- Design Engineering I
- Fundamentals of Business Administration and Economics
- Study and Presentation Techniques
- Statics and Strength of Materials
- Dynamics
- Business Administration
- Business Accounting
- Business Law
- Business Data Processing
- Electronics
- Introduction to Materials and Manufacturing Engineering
- Personnel and Project Management
- Automatic Control Technology
- Labour Law
- Production Logistics
- Energy Engineering and Power-Supply Industry
- Fundamentals of mechanical Materials Processing
- Fundamentals of thermal Materials Processing
- Techniques of Analysis and Measurement
- Process Engineering Facilities I
- Process Engineering Facilities II
- Controlling
- Product Innovation
- Foreign Trade

Optional modules:

- Optional module I
- Optional module II

Additional qualifications:

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Wirtschaftsingenieurwesen

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen StudiumPlus

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

Business Administration & Engineering

degree program Business Administration & Engineering StudiumPlus

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration & Engineering StudiumPlus.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen – Department of Business Administration & Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3 years (6 semesters) 180 ECTS (credits)

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7 and __-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

__-week internship in industry or scientific institution (compulsory)

Stay abroad (elective)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

In the double major study of business administration and engineering, the viewpoint and work methods of both the engineer and the businessman are conveyed and put into practice.

A special advantage of the above named bachelor’s degree consists in bringing engineering topics into focus within the framework of the following important IT areas:

Hardware, e.g. microcomputer and microcontroller engineering, communications engineering, computer networks, internet engineering, mobile computing

Software, e.g. scripting languages, object-oriented programming, operating systems, software engineering

Company-wide IT systems, e.g. e-business solutions, ERP systems

In integrating fashion, a sound IT education is accompanied by relevant business and law courses. In this way the holder of the bachelor’s degree will always be able to see the efficient, industry-wide use of IT systems in the context of important company value-added activities—such as production planning, industrial data capture, materials management and logistics, accounting and controlling, sales and service as well as quality and safety management.

From a didactic point of view the courses have been set up so that teamwork, communication and presentation abilities, a scholarly approach, interdisciplinarity and interpersonal development are in the foreground.

Professional and methodological competence useful for any area of industry, which—in connection with communicative competence and teamwork abilities—allows for the solution of interdisciplinary tasks, the focus of which lies in the area of IT systems and business processes.

Points of emphasis:

- Project work for the optimization and further development of hardware and software systems from an engineering and business perspective
- Qualification for activities in IT areas: administrator, advisor, coordinator
- Analysis of problem types, elaboration of draft solutions for the use and installation of software
- Data mining, information management, and data security
- Modelling and management of business processes, including business process controlling
- Realization of business models using e-business systems
- Product innovation and technical equipment sales
- Capability for independent further self-education and flexibility in the handling of continually changing business conditions

4.3 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat (z. Bsp. "Gut")
(Final Grade "good")

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor programme qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for bachelor thesis. There are also partnerships with universities abroad, e.g. University of Texas (El Paso), University of Clemson (South Carolina), Polytechnic of Namibia (Windhoek), University of Essex (Colchester).

Max Mustermann has absolved an ___-week internship with Carl Zeiss Jena, Germany.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: <http://www.fh-jena.de/contrib/fb/wi/index.htm>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelorurkunde“: Bachelor Document

Translation of „Bachelorzeugnis“: Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

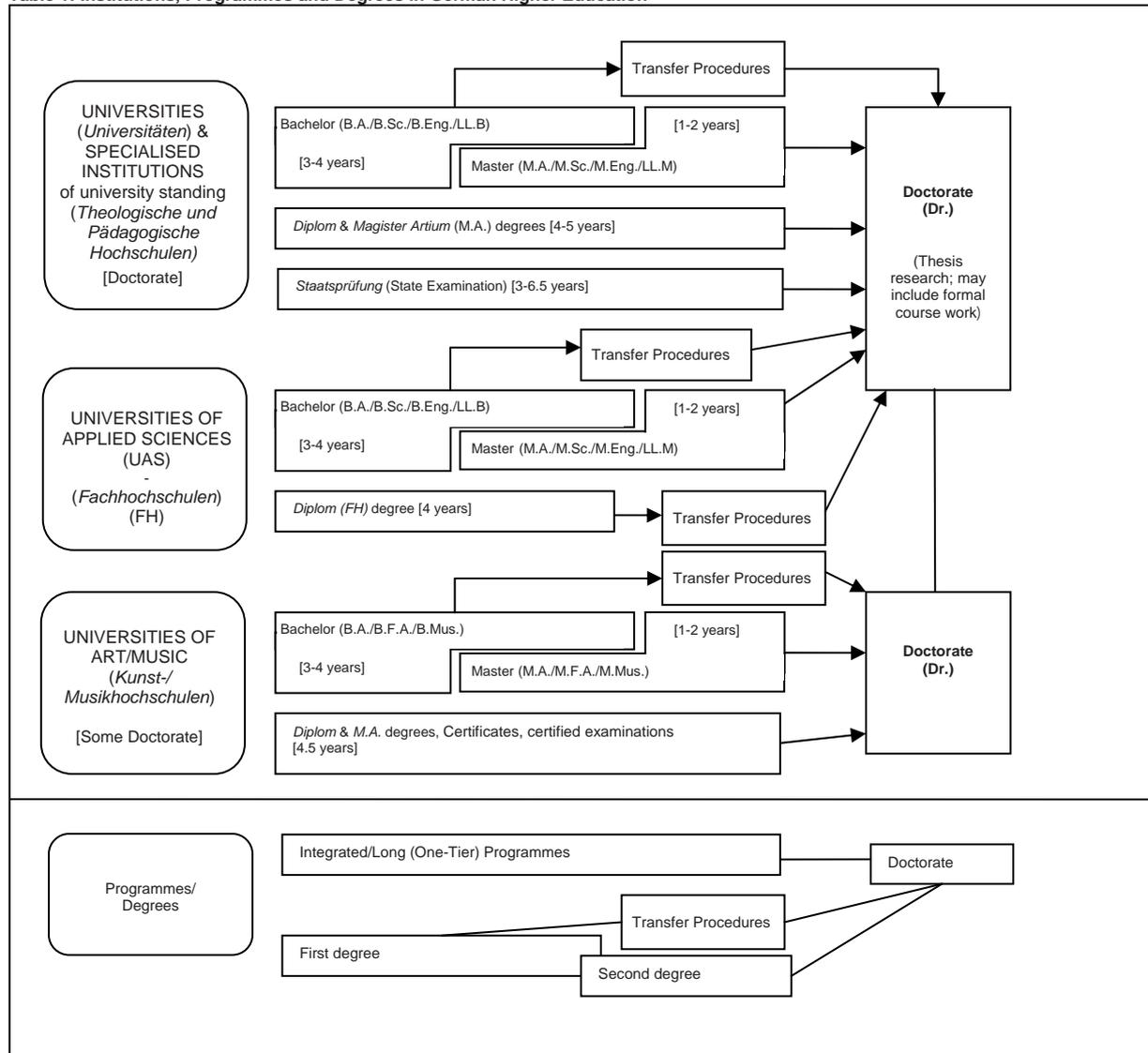
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- 4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 5 See note No. 4.
- 6 See note No. 4.

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit §33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 12.07.2007 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.07.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer
- § 4 Lehrveranstaltungen und Module
- § 5 Praktika
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang Medizintechnik des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie an der Fachhochschule Jena gilt nachfolgende Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Medizintechnik des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie Inhalte, Struktur und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Medizintechnik, Biomedizintechnik, Biomedizinische Technik, Biomedical Engineering, Medical Engineering, Medizinisch-Physikalische Technik, Medizinische Technik Voraussetzung.
- (2) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang Medizintechnik ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Auswahlverfahrens abhängig.
- (3) Die Bewerber müssen im Auswahlverfahren neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie, auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Labor- und Analysetechnik, Medizinische Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Signal- und Systemanalyse, Medizinische Informationssysteme, Biophysik, Anatomie und Physiologie, Biomedizinische Verfahren in Therapie und Diagnostik, Ionisierende Strahlung, Technische Sicherheit und Medizinprodukterecht vorweisen können.
- (4) Die Bewerber erfüllen die Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der 105 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Auswahlverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
 - 1.a Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Medizintechnik (nach §2 (1) SO) bis zu 55 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffelung:

3,0 – 2,5	25 Punkte
2,4 – 2,0	35 Punkte
1,9 – 1,5	45 Punkte
1,4 – 1,0	55 Punkte
 - 1.b Absolventen eines Diplomstudienganges der letzten drei Kalenderjahre erhalten zusätzlich 5 Punkte zu den max. erreichbaren 55 Punkten.
 2. Eigene Publikationen als Nachweis studiengangsspezifischer Forschungsleistungen bis zu 10 Punkte.
 3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird bis zu 5 Punkte.
 4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biomedizinischem Gebiet bis zu 10 Punkte.

5. Fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizin-technischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
 6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgespräches bis zu 10 Punkte.
- (5) Das Auswahlverfahren hat folgenden Ablauf:
1. Antrag zur Teilnahme am Verfahren innerhalb der festgelegten Bewerbungszeiträume.
 2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen; Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (6) Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung bei dem Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena voraus.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. beglaubigtes Zeugnis über den Bachelor- oder Diplomabschluss §2 (1)
2. tabellarischer Lebenslauf
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird
4. ggf. Nachweis eigener Forschungsleistungen in Form von Publikationen
5. ggf. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern
6. ggf. beglaubigter Nachweis über eine Berufsausbildung auf biomedizin-technischem Gebiet
7. ggf. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung auf biomedizin-technischem Gebiet
8. ggf. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biomedizin-technischem Gebiet

Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

Für Studierende, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis (Bachelor oder Diplom nach §2 (1)) vorlegen können, gilt die Durchschnittnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).

- (7) Die Bewerbungsfrist zum Auswahlverfahren an dem Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena beginnt am 1. Mai und endet am 31. Mai (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.
- (8) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern bis zum 15. August desselben Jahres mitgeteilt. Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium in Form von Annahmeerklärung bzw. Einschreibung entspricht den Regelungen der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.
- (9) Das Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Medizintechnik wird vom Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie durchgeführt. Die notwendige Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird vom Fachbereichsrat eingesetzt.

Die Kommission besteht aus drei Lehrenden, von denen mindestens zwei Professoren sind, und einem Studierenden mit beratender Stimme, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens bereitet die Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Auswahl der Bewerber für den Rektor der Fachhochschule Jena vor.

(10) Die Zulassung der Eignung für den Master-Studiengang Medizintechnik erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens. Das Zertifikat „Für den Master-Studiengang Medizintechnik zugelassen“ erhalten diejenigen Bewerber, die im Auswahlverfahren gemäß Abs. 4 mindestens 60 Punkte erreicht haben.

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerber entsprechend Abs. 8 nach Abschluss des Auswahlverfahrens mittels Zulassungsbescheid schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Zulassung gilt für ein Zulassungsjahr.

(11) Über den Verlauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

(12) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen, wird der Bewerber als „nicht zugelassen“ bewertet.

(13) Das nicht bestandene Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Feingliederung des Studiums wird durch den Studienablaufplan (Curriculum, siehe Anlage) geregelt.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern des Masterstudienganges Medizintechnik sind in der Anlage dieser Studienordnung festgelegt.

(3) Module stellen in sich abgeschlossene Studieneinheiten dar, die in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die Studierenden können auch Module an ausländischen Hochschulen absolvieren.

(4) Für bestandene Modulprüfungen und studienbeglei-

tende Leistungsnachweise werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Credits), die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module vergeben werden, ist in der Anlage dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) Ein Anspruch darauf, dass vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

(6) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch. Einzelne Module können in englisch gehalten werden.

(7) Der Studienplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS Credits. Der Student muss hierfür eine ausreichende Anzahl von Modulen aus dem Katalog im Studienplan auswählen um die Gesamtanzahl von sechs ECTS Credits zu erreichen.

§ 5 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage dieser Studienordnung aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus .

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab. Einzelheiten zu Fristen, Themenvergabe, Betreuung, Anfertigung und Bewertung der Masterarbeit sowie zum Ablauf des Kolloquiums sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Leistungsnachweisen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

*Prof. Dr. A. Voß
Dekan FB Medizintechnik und Biotechnologie*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Anlage zur Studienordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik

Curriculum für Master „Medizintechnik“

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
MT.2.023	Informatik 3		2	0							3
MT.2.024	Mathematik 3		3	0							3
MT.2.030	Englisch 3		3	0							3
MT.2.025	Optische Verfahren		4	1							6
MT.2.027	Medizinische Messtechnik		3	2							6
MT.2.026	Dig. Schaltungst. Mikroprozesst.		3	1							6
MT.2.028	Projektarbeit 1		3	0							3
MT.2.006	Biophysik 2				2	1					6
MT.2.031	Medizinische Physik				2	2					6
MT.2.033	Spez. Verfahren in Diag./Therapie				2	1					6
MT.2.032	Medizinische Gerätetechnik 2				3	2					6
MT.2.034	Projektarbeit 2				3	0					3
MT.2.029	Med. Informatik–Biosignalinterpr. Wahlpflichtmodul				1	1	1	1			6
MT.2.018	Medizinische Bildgebung						2	2			6
MT.2.017	BiInstrumente						4	1			6
MT.2.036	Embedded digital Systems						3	1			6
MT.2.037	Projektarbeit 3						3	0			3
MT.2.050	Masterarbeit										30

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
MT.2.013	Bioinformatik 2						2	2			6
MT.2.038	Scientific Computing						4	0			6
MT.2.041	Molekulare Testsysteme						1	2			3
MT.2.021	Bioethik						2	0			3
MT.2.039	Medizinische Biochemie						3	2			6
MT.2.040	Biosensorik*						4	0			6

* dieses Modul kann in Absprache mit Prof. Beckmann über zwei Semester angeboten werden

Legende: T – Theorie P – Praktikum

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang „Medizintechnik“

des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 12.07.2007 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 26.07.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Ausgabe des Masterthemas
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Medizintechnik des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Medizintechnik baut auf dem Bachelorstudiengang Medizintechnik auf. Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erlangt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad Voraussetzung. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“.

§ 5

Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

- (1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie stu-

dienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

- (2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

- (4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

- (5) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS Credits vergeben.

- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS Credits erforderlich.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. (Anmerkung: Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit maximal 10 Semester.) Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1-5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge sind bis spätestens zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen laut Prüfungsordnung zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen endgültig.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Der Prü-

fungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereiches.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen. Wenn der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, übernimmt der Vorsitzende die in Abs 6a-f genannten Aufgaben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich/den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

(1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereichs, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
- Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfungen werden von Kommissionen abgenommen, die aus Prüfern und ggf. Beisitzern bestehen.

(2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens den gleichen akademischen Grad, der mit dieser Prüfung erworben werden soll, besitzen

(3) Für die Masterarbeit und das dazu ggf. zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernannt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Medizintechnik an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen nicht erbracht wurden
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21(2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder.
- e) die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung gemäß Anlage 2 nicht erfüllt sind.

(4) Bei alternative Prüfungsleistungen gemäß § 16 kann der Modulkoordinator mit Zustimmung des Prüfungsamts Prüfungen ohne Einschreibung festlegen. Der Modulkoordinator kontrolliert das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung der Prüfung.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind

- a) mündlich (§ 14) und/oder
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
- c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist (bei alternativen Prüfungsleistungen ohne Einschreibung gemäß §12 Absatz 4: bis zum Prüfungstermin) zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges

Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Computerprogramme. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.
- (3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Gibt es in einem Prüfungszeitraum mehrere Prüfungstermine sollen die Noten spätestens 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin bekannt gegeben und dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abge-

stimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten jeweils gewichtet entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-Credits (75 %) und der Note der Masterarbeit (25 %). Die schriftliche Arbeit an sich geht zu 2/3 und das Kolloquium zu 1/3 in die Note für die Masterarbeit ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des jeweiligen Prüfers oder Aufsichtführenden durch Vorlage des Stu-

dentenausweises oder eines amtlichen Lichtausweises auszuweisen. Ein Prüfling, der dieser Ausweispflicht nicht nachkommt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Module mit mehreren Prüfungsleistungen sind nur bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5).

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit müssen erstmals vollständig in dem Fachsemester abgelegt sein, in dem die entsprechenden Module bzw. die Masterarbeit laut Prüfungsplan zu belegen sind; zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmalig nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf zwei beschränkt.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Die zweiten Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

(6) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen als bestanden gefordert werden, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen finden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

(1) Der Prüfungsplan (Anlage 2) legt fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.

(2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen sind beispielsweise:

- Referate,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Testate und
- Computerprogramme.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist komplexe Problemstellungen aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings nach Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Masterthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges
- b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall drei Monate. Die Dauer kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist vom Betreuer als Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen. Ein Wechsel in der Person des Prüfers kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, durch den Prüfungsausschuss erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen

werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Desweiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis mit aktuellem Datum in Form einer Zweitausfertigung zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die, auf der Grundlage der Prüfungsordnung ergehenden, belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches/Studienganges den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

Prof. Dr. A. Voß

Dekan FB Medizintechnik und Biotechnologie

Prof. Dr. G. Beibst

Rektorin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik

Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Bearbeitung der Masterarbeit:

Thema:

Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Mentor (Einrichtung): _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Telefon: _____

Fax: _____

Betreuer: _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart: _____

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Medizintechnik an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____
_____ Unterschrift des Studenten

Ausgabe des Themas am: _____

Abgabe der Arbeit bis: _____

genehmigt am: _____
_____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik

Prüfungsplan Master Medizintechnik

1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.023	Informatik 3	3		AP		100%		
MT.2.024	Mathematik 3	3		SP	90'	100%		
MT.2.030	Englisch 3	3		AP		100%		
MT.2.025	Optische Verfahren	6		SP AP: T	90'	50% 50%		
MT.2.026	Digitale Schaltungstechnik Mikroprozesstechni k	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.027	Medizinische Messtechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.028	Projektarbeit 1	3		AP: R		100%		

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.006	Biophysik 2	6		AP: Prot		100%	Laborschein	
MT.2.031	Medizinische Physik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.032	Medizinische Gerätetechnik 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.033	Spezielle Verfahren in Diagnostik und Therapie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.034	Projektarbeit 2	3		AP: R		100%		

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.029	Medizinische Informatik – Biosignal- interpretation	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.013	Bioinformatik 2		6	AP: T		100%	Laborschein	
MT.2.038	Scientific Computing		6					
MT.2.041	Molekulare Testsysteme		3	SP	90'	100%		
MT.2.039	Medizinische Biochemie		6	SP AP: Prot., Koll.	90'	50% 50%	Laborschein	
MT.2.040	Biosensorik		6	SP	90'	100%		
MT.2.021	Bioethik		3	AP: R		100%		
MT.2.020	Medizinische Bildgebung	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.036	Embedded digital Systems	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.018	BioInstrumente	6		SP SP	90' 45'	50% 50%	Laborschein	
MT.2.037	Projektarbeit 3	3		AP: R		100%		

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.2.050	Masterarbeit	30		AP, Masterarbeit	100%		Siehe Prüfungs- ordnung

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Prüfungsleistung
mP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL - Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot.– Protokoll
Koll. - Kolloquium
T - Testat

Laborschein – alle
Versuche des Praktikums
wurden erfolgreich
absolviert



Pflichtmodul
Wahlpflichtmodul
Wahlmodul

MASTERZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **Medical Engineering**

für den Studiengang **Medical Engineering**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
------	------------	--------------

Masterarbeit

Pflichtmodule:

- Mathematik 3
- Informatik 3
- Englisch 3
- Optische Verfahren
- Dig. Schaltungst. Mikroprozesst.
- Medizinische Messtechnik
- Projektarbeit 1
- Med. Informatik -
- Biosignalinterpretation
- Biophysik 2
- Medizinische Physik
- Medizinische Gerätetechnik 2
- Spez. Verfahren in Diagnostik u. Therapie
- Projektarbeit 2
- Medizinische Bildgebung
- Embedded digital Systems
- BioInstrumente
- Projektarbeit 3

Wahlpflichtmodule:

- Bioinformatik 2
- Scientific Computing
- Molekulare Testsysteme
- Medizinische Biochemie
- Biosensorik
- Bioethik

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses MT

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches MT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E –die nächsten 10%

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr
born on in
has passed on
in the department medical engineering
degree programme medical engineering
the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)
ECTS-Grade (grade)
ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER-THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
----------------	----------------	------------------

Master-Thesis

Compulsory modules:

- Computer sciences 3
- Mathematics 3
- English 3
- Optical Methods
- Digital Circuitry / Micro Processor
Technology
- Medical Measurement
- Project Work 1
- Medical Informatics – Biosignal
Interpretation
- Biophysics 2
- Medical Physics
- Medical Appliance Technology 2
- Special Biomedical Techniques in
Diagnostics and Therapy
- Project Work 2
- Medical Imaging
- Embedded Digital Systems
- Bioinstrumentation
- Project Work 3

Compulsory elective modules:

- Computational Biology
- Scientific Computing
- Molecular Test Systems
- Medical Biochemistry
- Biosensors
- Bioethics

Additional qualifications:

.....
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board MT

Dean of
Department MT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang **Medizintechnik**

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



MASTER

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department

Medical Engineering

degree programme **Medical Engineering**

the academic title

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M. Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Medical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree (three to four years) in the same or related field; or foreign equivalent

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master programme mainly consists of compulsory subjects in fields of computational biology and medicine, medical physics as well as appliance and sensor technology.

The programme includes project work as research internship to intensify the transfer from theory to practical applications within university projects during the first three semesters and one semester thesis work with presentation and defence in the fourth semester. Students will implement their gained theoretical knowledge in research projects and research placements. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained.

The Master programme is the second part of a consecutive course that qualifies Medical Engineers for research and manufacture in the health care industry, e.g.

- medical information technology
- applied biomedical physics
- medical electronics and sensor systems

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 75% and thesis 25%), cf. "Transcript of Records".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master theses (e.g. Jena School of Medicine, University Hospital Jena, BioRegio network, JCB-network, OptoNet and Technical University of Barcelona).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.fh-jena.de/fh/fb/mt/bmt.html

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde
Masterzeugnis
Master Certificate
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).³¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities

focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as

directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

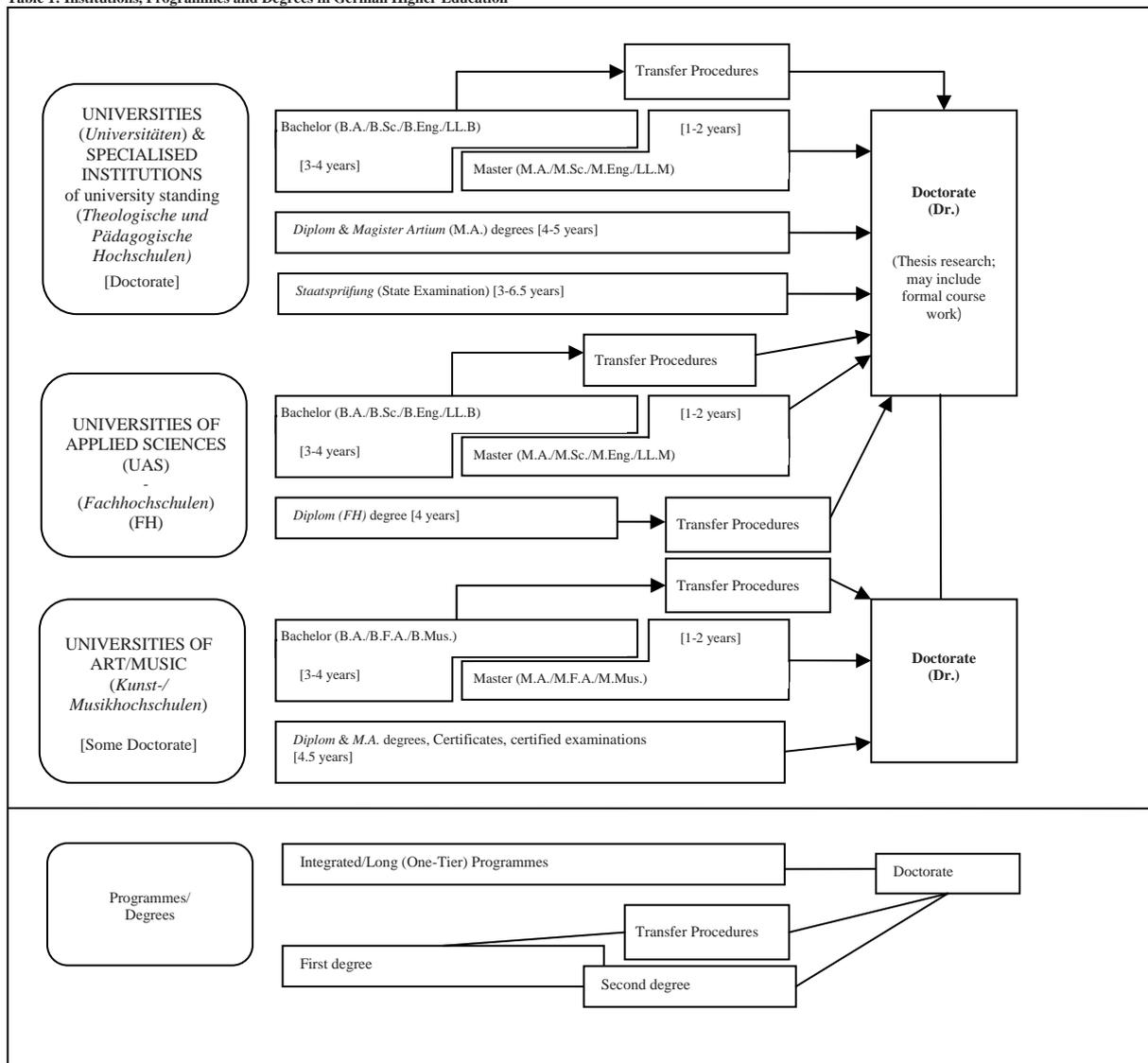
ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 6 zur Prüfungsordnung Master Medizintechnik

Artikel 1: Geltungsbereich

Diese Anlage zur Prüfungsordnung gilt für Studierenden bzw. Absolventen des Diplomstudienganges Biomedizintechnik im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena (FH Jena), die einen Masterabschluss im Studiengang Medizintechnik anstreben.

Artikel 2: Vereinfachung des Verfahrens

Studierende haben die Möglichkeit, sich die Studien- und Prüfungsleistungen aller oder einzelner Module aus der Analogieliste durch einen formlosen Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt anerkennen zu lassen. Das Prüfungsamt liefert Kopien der Anträge an das Dekanat und den Prüfungsausschussvorsitzenden. Ansonsten gilt das § 7 (6) der Prüfungsordnung.

Artikel 3: Analogieliste

Das Prüfungsamt erhält für das Verfahren der Anerkennung die vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschriebene Analogieliste.

Bei der Teilung eines Moduls im Diplom-Studiengang in zwei Teilmodule im Master-Studiengang erhalten beide Teilmodule die gleiche Note. Bei der Zusammenfassung zweier Module aus dem Diplom-Studiengang zu einem Modul im Master-Studiengang wird der Notenmittelwert zur Notenbildung herangezogen.

Medizintechnik

Diplom	Master	Voraussetzung für die Anerkennung
Laser in der Medizin	Laser in der Medizin (jetzt Bestandteil des Moduls "Optische Verfahren")	
	Medizinische Messtechnik	<i>für die Anerkennung müssen die 2 SWS des Master-SGes erfolgreich absolviert werden (Testat)</i>
Dig.Schalt.technik/ Mikroprozessor-Technik	Dig.Schalt.technik/ Mikroprozessortechnik	
	Projektarbeit 1	<i>wird bei Diplom-Absolventen anerkannt</i>
Biosignalanalyse	Medizinische Informatik - Biosignalinterpretation	<i>für die Anerkennung muss 1 SWS Praktikum erfolgreich absolviert werden</i>
Medizinische Physik I	Medizinische Physik	
Medizinische Gerätetechnik II	Medizinische Gerätetechnik 2	
Medizinische Physik II	Medizinische Bildgebung	<i>für die Anerkennung muss 1 SWS Praktikum im Modul "Medizinische Bildgebung" erfolgreich absolviert werden</i>
Wahlpflichtmodul Bioinstrumente	BioInstrumente	
Baugruppen der BMT	Embedded digital Systems	

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang „Optometrie/ Vision Science“

im Fachbereich SciTec

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Mai 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung; der Rat des Fachbereiches SciTec hat am 06.07.2006. Die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 01.02.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungen und Module
- § 6 Praktika
- § 7 Masterarbeit und Kolloquium
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Anlage 1: Praktikumsordnung

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang Optometrie/ Vision Science des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena gilt nachfolgende Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Optometrie/ Vision Science des Fachbereiches SciTec Inhalte, Struktur und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 ECTS Credits oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad. Zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt sind Bachelorstudiengänge aus dem Bereich Augenoptik/ Optometrie. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens „Gut“ betragen.
- (2) Über die Zulassung von Studienbewerbern, die keinen Bachelorabschluss mit 210 ECTS Credits oder Diplomoptometrist-/ Diplomingenieurabschluss in der Fachrichtung Augenoptik/ Optometrie besitzen, entscheidet die zuständige Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei im Fachbereich für die Fachrichtung kompetenten Hochschullehrer an, die vom Dekan eingesetzt werden.
- (4) Die Auswahlkommission kann dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.
- (5) Basis für die Gesamtnote ist die Note des Hochschulabschlusses nach (Absatz 1). Auf Basis der folgenden Kriterien kann die Auswahlkommission diese Note um jeweils bis zu 1,0 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,5 korrigieren:
 - Substanz und Überzeugungskraft des Motivations-schreibens.
 - Empfehlungen der akademischen Gutachter.
 - Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Bachelorstudiums,
 - Gegebenenfalls das Ergebnis einer freiwilligen Aufnahmeprüfung nach (Absatz 6), mit der zusätzliche Qualifikationen berücksichtigt werden.
 - Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet und deren Qualität.
- (6) Bewerber können auf Grund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, auf Antrag zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Besondere Eignungsmerkmale sind insbesondere Befähigung und Aufgeschlossenheit für interdisziplinäre Themenstellungen, besondere Fachkenntnisse sowie die Neigung zu internationalen Aktivitäten. Diese Merkmale können insbesondere durch Erfolge in bestandenen Prüfungen, in einer Berufsausbildung oder

beruflichen Tätigkeit oder durch andere Leistungen, die auf eine besondere Qualifikation für ein Aufbaustudium schließen lassen, nachgewiesen werden.

(7) Die freiwillige Aufnahmeprüfung besteht aus einem Auswahlgespräch. Der Dekan des Fachbereichs SciTec benennt für jedes Auswahlgespräch auf Empfehlung der Auswahlkommission mindestens einen Professor des Fachbereichs SciTec als Prüfer sowie einen Beisitzer. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Das Auswahlgespräch soll dem Prüfer oder den Prüfern ein Bild über die Persönlichkeit sowie die Eignung und Motivation des Bewerbers für den entsprechenden Masterstudiengang vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten. Durch den oder die Prüfer wird eine Korrektur der Gesamtnote des Hochschulabschlusses von 0,1 bis 1,0 vergeben.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Die Gliederung des Studiums wird durch den Studienablaufplan (Curriculum, siehe Anlage 2) geregelt.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beinhaltet drei theoretische Studiensemester.
- (2) Das dritte Studiensemester beinhaltet die Masterarbeit und das Kolloquium.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern sind in der Anlage 2 dieser Studienordnung festgelegt.

(3) Module stellen in sich abgeschlossene Studieneinheiten dar, die in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die Studierenden können auch Module an ausländischen Hochschulen absolvieren.

(4) Für bestandene Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl an Leistungspunkten (ECTS Credits), die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module vergeben werden, ist in der Anlage 2 dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Jena oder anderen Hochschulen belegt werden.

(6) Ein Anspruch darauf, dass vorgesehene Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. Für das Zustandekommen eines Wahlpflichtmodules ist in der Regel eine Mindestanzahl von 10 Teilnehmern erforderlich.

(7) Unterrichtssprache des Masterstudienganges Optometrie/ Vision Science ist deutsch. Einzelne Module können in Englisch angeboten werden.

(8) Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Vertiefung des Lehrangebotes. Das Angebot von Wahlpflichtmodulen hängt von der Lehrdeputatsauslastung der verantwortlichen Dozenten ab. Ein Anspruch auf das Stattfinden bestimmter Wahlpflichtmodule besteht nicht. Auch gilt sinngemäß Abs. (6).

(9) Die Wahlpflichtmodule im zweiten Studiensemester sind so zu wählen, dass 18 ECTS Credits erreicht werden.

(10) Der Student muss gegen Ende des ersten Studiensemesters aus 8 Wahlpflichtmodulen wählen:

- Optische Messtechnik
- Qualitätsmanagement
- Laser in der Medizin
- Ophthalmotechnologie
- Vertiefende Lichttechnik
- Sport- und Funktionaloptometrie
- Optikdesign
- Klinisches Praktikum

§ 6 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika. Diese sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Das Studium beinhaltet ein Forschungspraktikum als Pflichtmodul im ersten Studiensemester (Anlage 1).

(3) Das Studium beinhaltet ein klinisches Praktikum als Wahlpflichtmodul im zweiten Studiensemester (Anlage 1).

(4) Es gilt die Praktikumsordnung (Anlage 1).

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab. Einzelheiten zu Fristen, Themenvergabe, Betreuung, Anfertigung und Bewertung der Masterarbeit sowie zum Ablauf des Kolloquiums sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8
Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 9
Studien- und Prüfungsleistungen

Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Leistungsnachweisen sind in der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Optometrie/ Vision Science des Fachbereiches SciTec geregelt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 01.02.2007

Prof. Dr. A. Schleicher
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

PRAKTIKUMSORDNUNG

für das Forschungspraktikum und das klinische Praktikum in dem Masterstudiengang Optometrie/ Vision Science des Fachbereiches SciTec

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Forschungs- und klinischen Praktikum

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Status des Studierenden am Praktikumsort
- § 4 Haftung

Abschnitt II: Forschungspraktikum

- § 5 Allgemeines zum Forschungspraktikum
(Pflichtpraktikum)
- § 6 Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalte
des Forschungspraktikums
- § 7 Einsatzbereiche für das Forschungspraktikum
- § 8 Betreuung und Bearbeitungsablauf
des Forschungspraktikums
- § 9 Praxisstellen, Verträge für das Forschungspraktikum
- § 10 Nachweis und Bewertung der erbrachten Leistung
des Forschungssemesters

Abschnitt III: Klinisches Praktikum

- § 11 Allgemeines zum klinischen Praktikum
(Wahlpflichtpraktikum)
- § 12 Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalte für
das klinische Praktikum
- § 13 Betreuung und Bearbeitungsablauf
des klinischen Praktikums
- § 14 Zulassung
- § 15 Praxisstellen, Verträge für das Forschungspraktikum
- § 16 Nachweis und Bewertung der erbrachten Leistung
des klinischen Praktikums

Anlage:

Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit für das Forschungs-
spraktikum

Abschnitt I: Allgemeines zum Forschungs- und klinischen Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Op-
tometrie/ Vision Science des Fachbereiches SciTec ist
Bestandteil der Studienordnung des Masterstudiengang
Optometrie/ Vision Science des Fachbereiches SciTec und
regelt die Durchführung der Praxismodule.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Masterstudiengang beinhaltet Praxismodule. Die
zeitliche Einordnung dieser Praxismodule ist im Studien-
plan ersichtlich (Anlage 2).
- (2) Für die Praxismodule ist der jeweils vom Fachbereich
benannte Modulkoordinator zuständig. Er ist den Studie-
renden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilf-
lich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika
und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet
bei dieser Tätigkeit mit dem jeweiligen Studienfachberater
zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxis-
stelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden
vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmi-
gung vom zuständigen Modulkoordinator zu genehmigen.
- (4) Das Praktikum wird auf der Grundlage eines Prakti-
kumsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxis-
stelle geregelt.
- (5) Während eines Praktikums kann die Ausbildungsstät-
te nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung
des zuständigen Modulkoordinators gewechselt werden.

§ 3 Status des Studierenden am Praktikumsort

Während der Industrie- bzw. Forschungspraktika, die Be-
standteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden mit
allen Rechten und Pflichten an der Fachhochschule Jena
immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des
Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort
weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personal-
vertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen
Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

§ 4 Haftung

Die Studierenden sind während der Praktika nach § 2 Abs. 1
SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versiche-
rungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule
die Kopie der Unfallanzeige.

Abschnitt II: Forschungspraktikum

§ 5

Allgemeines zum Forschungspraktikum (Pflichtpraktikum)

- (1) Es bleibt den Studenten freigestellt, ob sie das Praktikum im In- oder Ausland absolvieren.
- (2) Im Rahmen des Forschungspraktikums im ersten Semester des Masterstudienganges Optometrie/ Vision Science sind mindestens 4 Wochen Pflichtpraktika zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden haben während des Praktikums keinen Urlaubsanspruch.

§ 6

Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalte für das Forschungspraktikums

- (1) Im Forschungspraktikum sollen die Studierenden Vorgehensweisen zur Lösung anspruchsvoller Aufgaben aus den dem Studiengang zugeordneten Fachgebieten (zum Beispiel Optometrie, Kontaktlinse, Low Vision, Ophthalmotechnologie) kennen lernen.
- (2) Die Studierenden sollen die praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden kennen lernen (zum Beispiel bei der optometrischen Versorgung spezieller Fälle, Projektarbeiten).

§ 7

Einsatzbereiche für das Forschungspraktikum

Das Forschungspraktikum kann in folgenden Bereichen absolviert werden:

- Optometrie
- Kontaktlinse
- Ophthalmologisch-Klinische Einrichtungen
- Low Vision
- Ophthalmotechnologische Einrichtungen
- Optische Industrie- und Forschungseinrichtungen

§ 8

Betreuung und Bearbeitungsablauf des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum wird in der Regel von einem Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec betreut, der für die Aufgabenstellung kompetent ist.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Forschungspraktikums wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer mit entsprechender fachlicher Kompetenz.

- (4) Der Praktikant verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus denen der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Forschungspraktikums ersichtlich sind.

§ 9

Praxisstellen, Verträge für das Forschungspraktikum

- (1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Studierenden schließen vor Beginn des Forschungspraktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Modulkoordinators einzuholen.
- (3) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierenden für die Dauer des Forschungspraktikums entsprechend den Ausbildungszielen zu betreuen,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Verlauf des Praktikums enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (4) Der Praktikantenvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden
 - a) die Tätigkeitsfelder der entsprechenden Praxisstelle kennen zu lernen und die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen des von der Praxisstelle benannten Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Nachweis und Bewertung der erbrachten Leistung des Forschungspraktikums

- (1) Zur Anerkennung des Forschungspraktikums durch die Fachhochschule Jena sind dem für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) der Praktikantenvertrag (vor Beginn des Forschungspraktikums),
 - b) Nachweis über den Tätigkeitszeitraum,
 - c) schriftlicher Bericht gemäß den Vorgaben des Hochschulbetreuers.
- (2) Der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes.

- (3) Der Bericht und der Nachweis der Praktikumsstelle sind bis spätestens zur ersten Studienwoche des zweiten Studiensemesters abzugeben.

Abschnitt III: Klinisches Praktikum

§ 11

Allgemeines zum klinischen Praktikum (Wahlpflichtpraktikum)

- (1) Als Wahlpflichtmodul im zweiten Semester des Masterstudienganges Optometrie/Vision Science kann ein 6-wöchiges klinisches Praktikum absolviert werden.
- (2) Das klinische Praktikum findet an einer klinisch-optometrischen Einrichtung statt, mit regelmäßiger Patientenversorgung.
- (3) Die Studierenden haben während des Praktikums keinen Urlaubsanspruch.

§ 12

Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalte für das klinische Praktikum

- (1) Im klinischen Praktikum sollen die Studenten praktische Erfahrungen im Umgang mit optometrischen Patienten sammeln und fachspezifische Untersuchungsmethoden anwenden.
- (2) Im Rahmen des Praktikums sollen Hospitationen und eigenständige Untersuchungen von Patienten durchgeführt werden.
- (3) Es sind ausgewählte Fälle in Form von Case Reports zu dokumentieren.

§ 13

Betreuung und Bearbeitungsablauf des klinischen Praktikums

- (1) Die klinisch-optometrische Einrichtung benennt einen verantwortlichen Betreuer zur Anleitung der Studierenden.
- (2) Der Praktikant verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus denen der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Forschungspraktikums ersichtlich sind.

§ 14

Zulassung

- (1) Das klinische Praktikum darf erst ab dem im Studienplan vorgesehenen Semester begonnen werden (Anlage 2).
- (2) Das Modul „Klinische Optometrie“ muss erfolgreich bestanden sein.

§ 15

Praxisstellen, Verträge für das klinische Praktikum

- (1) Das klinische Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der klinisch-optometrischen Einrichtung so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Studierenden schließen vor Beginn des klinischen Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Modulkoordinators einzuholen.
- (3) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
- die Studierenden für die Dauer des klinischen Praktikums entsprechend den Ausbildungszielen zu betreuen,
 - den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Verlauf des Praktikums enthalten,
 - den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (4) Der Praktikantenvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden
- die Tätigkeitsfelder der entsprechenden Praxisstelle kennen zu lernen und die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen des von der Praxisstelle benannten Betreuer nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
 - das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen

§ 16

Nachweis und Bewertung der erbrachten Leistung des klinischen Praktikums

- (1) Zur Anerkennung des klinischen Praktikums durch die Fachhochschule Jena sind dem für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator folgende Unterlagen vorzulegen:
- der Praktikantenvertrag (vor Beginn des klinischen Praktikums),
 - Nachweis über den Tätigkeitszeitraum,
 - schriftlicher Bericht gemäß den Vorgaben des Hochschulbetreuers
- (2) Der zuständige Modulkoordinator entscheidet auf Empfehlung des betreuenden Hochschullehrers über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes.
- (3) Der Bericht und der Nachweis der Praktikumsstelle sind vor Beginn der Masterarbeit abzugeben.

Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit für das Forschungspraktikum

Herr/Frau _____

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumsstätigkeit für das Forschungspraktikum im Studiengang _____ zu genehmigen.

Aufgabenstellung:

Name und Anschrift der Praxisstelle: _____

Name des Betreuers: _____
Tel.-Nummer: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in des Fachbereiches SciTec:

Ich _____ unterstütze den Antrag inhaltlich und übernehme die Betreuung der Praxisphase.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Modulkoordinator :
Der Antrag wird genehmigt. Der Praktikant wird aufgefordert entsprechend der Praktikantenordnung vor Antritt des Praktikums einen Ausbildungsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 2 zur Studienordnung des Masterstudienganges Optometrie/Vision Science

Studienablaufplan

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1.		2.		3.		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	
	SciTec.2.601 Forschungspraktikum								6
	SciTec.2.019 Klinische Optometrie		2	2					6
	SciTec.2.093 Spezielle Low Vision		2	1					3
	SciTec.2.057 Physiologie des visuellen Systems		2	1					3
	SciTec.2.038 Refraktive Chirurgie		2	0					3
	SciTec.2.053 Optische Werkstoffe		2	1					3
	GW.2.101 English for Specific Purposes		2	0					3
	SciTec.2.003 Bioanalytik		2	1					3
	SciTec.2.004 Business Administration				2	0			3
	SciTec.2.008 Didaktische und wissenschaftliche Arbeitstechniken				3	0			3
	SciTec.2.098 Vertiefende Biomedizin und Pharmakologie				2	0			3
	SciTec.2.091 Spezielle Kontaktlinsenanpassung				1	2			3
	Wahlpflicht								18
	SciTec.2.702 Masterarbeit								27
	SciTec.2.802 Kolloquium								3

Legende: T – Theorie P – Praktikum

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1.		2.		3.		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	
	SciTec.2.099 Vertiefende Lichttechnik				2	1			3
	SciTec.2.094 Sport- und Funktionaloptometrie				2	1			3
	SciTec.2.043 Optikdesign				1	2			3
	SciTec.2.604 Klinisches Praktikum								9
	SciTec.2.060 Qualitätsmanagement				2	1			3
	SciTec.2.051 Optische Messtechnik				2	1			3
	SciTec.2.039 Ophthalmotechnologie				2	1			3
	SciTec.2.022 Laser in der Medizin				2	0			3

Legende: T – Theorie P – Praktikum

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang „Optometrie/ Vision Science“

im Fachbereich SciTec

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung; der Rat des Fachbereiches SciTec hat am 06.07.2006 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 01.02.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 24a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Masterarbeit
- § 24b Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 25a Bewertung des Kolloquiums
- § 25b Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen:

- | | |
|------------|-------------------------------------|
| Anlage 1 | Prüfungsplan |
| Anlage 2.1 | Masterzeugnis Deutsch |
| Anlage 2.2 | Masterzeugnis Englisch |
| Anlage 3.1 | Masterurkunde Deutsch |
| Anlage 3.2 | Masterurkunde Englisch |
| Anlage 4 | Antrag auf Ausgabe des Masterthemas |
| Anlage 5 | Diploma Supplement |

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Optometrie/ Vision Science im Studiengang Augenoptik des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in der Studienrichtung Optometrie/ Vision Science.

Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 5

Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschlie-

ßen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit werden 27 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 90 ECTS Credits für einen dreisemestrigen Masterstudiengang erforderlich.

§ 6

Regelstudienzeit; Praktika

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit drei Semester. Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

(2) Bei diesem anwendungsorientierten Masterstudiengang sind praktische Studienanteile im Rahmen der Regelstudienzeit vorgesehen. Regelungen bezüglich der Praktika befinden sich in der Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei

der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 4 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches SciTec als Vorsitzender,
- b) drei weitere Professoren des Fachbereiches SciTec, von denen ein Stellvertreter bestimmt wird,
- c) drei Studierende des Fachbereiches SciTec.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Professoren beträgt in der Regel zwei Jahre und die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat SciTec bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich SciTec über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine,
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

(1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder

Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereichs, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.

- (2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:
- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
 - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern- in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

- a) entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Optometrie/ Vision Science an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
- b) die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

Prüfungsleistungen der einzelnen Semester können Studierende nur ablegen, wenn von den bis zum Ende des jeweils vorangegangenen Semesters vorgeschriebenen Prüfungsleistungen höchstens zwei noch nicht bestanden sind.

Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) entsprechend dieser Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Nachweise über Praktika) oder
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl nach § 21 Abs. 5 überschreiten würde.

Die Masterarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen bis einschließlich des vorangegangenen Semesters abgeschlossen sind. Soll die Masterarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
- a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec glaubhaft, dass er wegen länger andauernder

oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis drei Tage vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

(3) In englischsprachigen Modulen sind englische oder deutsche Antworten auf Prüfungsfragen erlaubt. Die Prüfungsfragen können sowohl in deutsch als auch in englisch gestellt werden.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für

die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Die Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen. Sie entsprechen inhaltlich den im § 23 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen; werden jedoch notwendigerweise benotet und sind Bestandteil der jeweiligen Modulnote. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs.2 in der Regel entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang werden auch Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere zur Anmeldefrist, bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.

(3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel, unter der Beachtung des Abs. 1) empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Masterarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Der Prüfungsplan regelt, welche Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen um die Modulprüfung zu bestehen.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Prüfungsleistungen sind jeweils in dem Studiensemester, in dem sie laut Prüfungsplan (Anlage 1) angeboten werden, erstmals abzulegen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Innerhalb dieser Frist nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Falle einer längeren Krankheit oder Schwangerschaft kann der Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Frist stellen.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Es sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester bis zum Ende der achten Vorlesungswoche angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Der Student muss beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine zweite Wiederholungsprüfung anzeigen. Die zweite Wiederholung schriftlicher Prüfungen kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

(6) Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate bzw. andere mündliche Leistungen,
 - Schriftliche Tests
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Computerprogramme.
- (3) Der Prüfungsplan in der Anlage 1 legt fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welchen Stellenwert sie haben.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über Studienfachberater des Studienganges, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Absatz 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Studienfachberater die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst.
- (3) Die Ausgabe des Masterthemas ist beim Studienfachberater zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 3). Soll die Masterarbeit im Ausland angefertigt werden, kann

der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

- b) weitere Nachweise wie z.B. über erfolgreich absolvierte Praktika,
- c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Das Masterthema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec.
- (5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Dauer der Masterarbeit sollte höchstens 24 Wochen betragen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine einmalige Verlängerung von 3 Wochen erteilen, sofern der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Masterarbeit ist mit der Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung bis zu einem jeweils festen Termin abzuschließen. Dieser Termin wird jeweils zum Semesterbeginn vom Dekan des Fachbereiches SciTec festgesetzt und bekannt gegeben.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Masterarbeit

- (1) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Masterstudiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten am Masterthema wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Masterarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Masterthemas

Informationen und Hinweise zu geben und die Begutachtung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 24b Bewertung der Masterarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- Vollständigkeit,
- Kreativität, Ideen und Originalität,
- Wissenschaftliches selbstständiges Arbeiten,
- Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- Eigeninitiative,
- Objektivität und Beweiskraft,
- Logik und Systematik,
- Arbeitsintensität,
- Experimentelle Fähigkeiten,
- Praxisbezogenheit und Nutzen,
- Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Masterarbeit wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn:

- sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- der Kandidat die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in §24 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

(6) Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Masterarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe §25 Abs. 4).

(7) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Masterarbeit gelten folgende Festlegungen:

- Wird die Masterarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Fachhochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen, es sei denn, alle Gutachter erklären mit Unterschrift unter das Protokoll über

das Kolloquium zur Masterarbeit ihr Einverständnis zu einer davon abweichenden Wichtung.

- Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.
- Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Masterarbeit berücksichtigt.
- Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 25 Kolloquium

(1) Die Prüfungsordnung sieht ein Kolloquium im Anschluss der Masterarbeit vor. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik treten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Für die Durchführung des Kolloquiums wird eine Kommission gebildet. Ihr gehören zwei Hochschullehrer, davon soll einer der betreuende Hochschullehrer der Fachhochschule Jena sein, sowie ein Protokollführer an. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec legt die Kommission und ihren Vorsitzenden zur Durchführung des Kolloquiums fest. Der betreuende Hochschullehrer sollte einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission unterbreiten. Wurde die Masterarbeit außerhalb der Fachhochschule Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Betreuer ebenfalls zur Kommission. Weiterhin sollen die Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec anwesend sein, die in entscheidendem Maße für die Lehrinhalte des Studiengangs verantwortlich sind. Diese können mit beratender Stimme zur Bewertung des Kolloquiums beitragen.

(4) Der Kommission zur Durchführung des Kolloquiums obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums.

(5) Zum Kolloquium werden Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die an-

schließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Die Präsentation der Masterarbeit erfolgt in einem Kolloquium anhand eines Posters, welches im Original und auf CD oder als Bestandteil der Masterarbeit mit abzugeben ist.

(7) Der Kandidat soll in einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer die mit dem Thema verbundene Zielstellung, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellen. Im Anschluss daran erfolgt eine Diskussion, in der der Kandidat die Gelegenheit hat, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 25a

Bewertung des Kolloquiums

(1) Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:

- Aufbau und Präsentation des Vortrages,
- Rhetorik,
- präzise und verständliche Darstellung der Kerninhalte der Masterarbeit,
- Gestaltung des Posters
- Beantwortung der Fragen.

Die Note des Kolloquiums wird durch ein einstimmiges Votum aller Teilnehmer der Bewertungsberatung festgelegt. Kommt ein solches nicht zustande, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die beiden Hochschullehrer der Kommission aus der Fachhochschule.

(2) Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Masterarbeit bekannt.

(3) Das Protokoll des Kolloquiums und die Gutachten sind vom Vorsitzenden im Dekanat des Fachbereiches abzugeben.

(4) Das Kolloquium wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt.

(5) Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat auch die Wiederholung des Kolloquiums nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

§ 25b

Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung

Nachdem sämtliche Prüfungsleistungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgeschlossen sind, wird die Gesamtnote der Masterprüfung wie folgt ermittelt: Sämtliche Modulnoten des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums werden entsprechend ihrer Anzahl an ECTS-Credits (siehe Prüfungsplan) gewichtet. Im Anschluss wird entsprechend dieser Wichtung eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote entspricht der Gesamtnote.

§ 26

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom zuständigen Dekan des Fachbereiches SciTec und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht wurden ist.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**Abschnitt V:
Verlust der Zulassung zum Studiengang;
Einsicht; Widerspruch;
Aufbewahrungsfrist**

**§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 29
Verlust der Zulassung zum Studiengang und
des Prüfungsanspruchs**

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

**§ 30
Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die, auf der Grundlage der studiengangbezogenen Prüfungsordnungen ergehenden, belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

**§ 31
Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

**§ 32
Anlagen zur Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung regelt in den Anlagen die Modulprüfungen des Studiums. Weiterhin sind der Prüfungsordnung als Anlagen ein Muster des Masterzeugnisses und der Masterurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beizufügen.

**§ 33
Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 01.02.2007

*Prof. Dr. A. Schleicher
Dekan FB SciTec*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Anlagen

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2.1	Masterzeugnis Deutsch
Anlage 2.2	Masterzeugnis Englisch
Anlage 3.1	Masterurkunde Deutsch
Anlage 3.2	Masterurkunde Englisch
Anlage 4	Antrag auf Ausgabe des Masterthemas
Anlage 5	Diploma Supplement

Prüfungsplan Masterstudiengang Optometrie/ Vision Science

1. Studiensemester

Nr.	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungs- art	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangs- voraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.2.601	Forschungs- praktikum	6					Praktikumsbericht Forderungen nach Studienordnung
SciTec.2.019	Klinische Optometrie	6		SP AP: R	90' 70% 30%	R (Case Report Form) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
SciTec.2.093	Spezielle Low Vision	3		AP: MT	100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
SciTec.2.057	Physiologie des visuellen Systems	3		MP	100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
SciTec.2.038	Refraktive Chirurgie	3		SP	90' 100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
SciTec.2.053	Optische Werkstoffe	3		AP: ST	100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
GW.2.101	English for Specific Purposes	3		AP: MT	100%		
SciTec.2.003	Bioanalytik	3		AP ST	100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	

2. Studiensemester

Nr.	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungs- art	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangs- voraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.2.004	Business Administration	3		AP: ST	100%		
SciTec.2.008	Didaktische und wissenschaftliche Arbeitstechniken	3		AP: R	100%		
SciTec.2.098	Vertiefende Biomedizin und Pharmakologie	3		SP	90' 100%		
SciTec.2.091	Spezielle Kontakt- linsenanpassung	3		MP	100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum	
	Wahlpflicht		18	AP			

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungs- art	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangs- voraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.2.099	Vertiefende Lichttechnik		3	AP: B		100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
SciTec.2.094	Sport- und Funktional- optometrie		3	AP: R		100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
SciTec.2.043	Optikdesign		3	AP: B		100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
SciTec.2.604	Klinisches Praktikum		9				Praktikumsbericht Forderungen nach Studienordnung
SciTec.2.060	Qualitätsmanage- ment		3	SP	90'	100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
SciTec.2.051	Optische Mess- technik		3	MP		100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
SciTec.2.039	Ophthalmo- technologie		3	AP: ST		100%	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
SciTec.2.022	Laser in der Medizin		3	AP: ST		100%	

3. Studiensemester

Nr.	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungs- art	Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangs- voraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.2.702	Masterarbeit	27				100%	siehe Prüfungsordnung
SciTec.2.802	Kolloquium	3				100%	Präsentation Poster

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Prüfungsleistung
MP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL - Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test
MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot. – Protokoll
Koll. - Kolloquium
B - Beleg



PM - Pflichtmodul
WPM – Wahl-
pflichtmodul
WM - Wahlmodul

MASTERZEUGNIS





Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich SciTec

für den Studiengang Optometrie/ Vision Science

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/ Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Masterarbeit			27
Kolloquium			3

Pflichtmodule:

Bioanalytik			3
Business Administration			3
Didaktische und wissenschaftliche Arbeitstechniken			3
English for Specific Purposes			3
Klinische Optometrie			6
Optische Werkstoffe			3
Physiologie des visuellen Systems			3
Refraktive Chirurgie			3
Spezielle Kontaktlinsenanpassung			3
Spezielle Low Vision			3
Vertiefende Biomedizin und Pharmakologie			3

Wahlpflichtmodule:

Laser in der Medizin			3
Ophthalmotechnologie			3
Optikdesign			3
Optische Messtechnik			3
Qualitätsmanagement			3
Sport- und Funktionaloptometrie			3
Vertiefende Lichttechnik			3

Das **Forschungspraktikum** wurde im Umfang von 4 Wochen geleistet (6 ECTS Credits).

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Das **klinische Praktikum** wurde im Umfang von 6 Wochen geleistet/ nicht geleistet an der Universität ...(9 ECTS Credits).

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
des Fachbereiches SciTec

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Deutsche Notenskala:

1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department SciTec

degree program Optometry/ Vision Science

the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Master Thesis			27
Colloquium			3

Compulsory modules:

Biological Analysis			3
Business Administration			3
Didactic and scientific working methods			3
English for Specific Purposes			3
Clinical Optometry			6
Optical Materials			3
Physiology of the visual system			3
Refractive Surgery			3
Special Contact Lens			3
Special Low Vision			3
Advanced Biomedicine and Pharmacology			3

Elective modules:

Lasers in Medicine			3
Ophthalmic Techniques			3
Optic Design			3
Optical Measuring Technique			3
Quality Management			3
Sports- and Behavioural Optometry			3
Advanced Light Technology			3

The **Internship** “Research and Development” was carried out to the amount of 4 weeks (6 ECTS Credits).

Additional qualifications:

.....
.....
.....

The **Internship** in “Patient Care and Clinical Optometry” was carried out to the amount of 6 weeks at the University ... (9 ECTS Credits).

Jena,

Head of Examination Board SciTec

Dean of Department SciTec

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

SciTec

Masterstudiengang Optometrie/ Vision Science

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science
(M. Sc.)**

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department

SciTec

degree program Optometry/ Vision Science

the academic degree

Master of Science

(M. Sc.)

Jena,

The Rector

Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Masterphase:

Thema: _____

Betrieb / Einrichtung:

Abteilung: _____

Anschrift des Betriebes:

Mentor (Betrieb): _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Telefon: _____ Fax: _____

Hochschulbetreuer: _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart:

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____

Unterschrift des Studenten

Bestätigung des Themas am: _____
Studienfachberater

Ausgabe des Themas am: _____ Abgabe der Arbeit bis: _____

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Optometry/ Vision Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

1 and 1/2 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma Degree in Ophthalmic Optics/ Optometry or in another course in science or engineering after an individual entrance test.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4-week internship (compulsory) in specified vision institutions (optometric practices, contact lens institutes, eye clinic, optical industry, visual rehabilitation institutions), industry or scientific institution
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first semester provides advanced theoretical and clinical skills in optometric and vision science related subjects. A research placement in specialised facilities allows to gain initial experience in a well-defined research project.

The second semester completes the compulsory modules and permits to select subjects due to individual interests.

A 6-week elective clinical internship can emphasize optometric skills according to international standards. The technical orientated students can choose alternative modules like optical measurement, laser in medicine or ophthalmic technology.

The course is completed by a master thesis in the third semester.

4.3 Programme Details

See Ma-Zeugnis (Final Examination Certificate) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

See Ma-Urkunde" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading Scheme cf. Section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote (Final Grade):

Based on Final Examination (overall average grade of all courses, thesis and colloquium).

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work.

5.2 Professional Status

Later assignments of the graduates involve e.g. practicing in specialized optometry, contact lens institutes, visual rehabilitation institutions, eye clinics, research and development in ophthalmic optics industry or vision research institutions. The graduates can be used as mediators between technical and physiological or medical aspects in the fields of vision and its correction.

The Master degree allows the graduates to work in the three specialised fields Low Vision, Contact Lens and Sports Optometry (Spezialist für Vergrößernde Sehhilfen, Kontaktlinse, Sportoptometrie) defined by the Association of German Optometrists (Zentralverband Deutscher Augenoptiker). The graduates are bestowed the title "specialist of ..." conferred by the Association of German Optometrists.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The course maintains co-operations with optometrists, eye clinics, various companies, research institutes and universities of optometrical and optical areas, dealing in particular with internships, lectures and diploma theses. There are special partnership contracts and/or co-operation agreements with University Jena (Eye Hospital, Sports Sciences, Pharmacology), Carl Zeiss Meditec Jena, University of Ilmenau, Universities of Manchester and Bradford (Great Britain), Institute for Occupational Physiology at the University of Dortmund (Germany), Fraunhofer Institute for Applied Optics and Precision engineering Jena, to mention some.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.scitec.fh-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Ma-Urkunde

Ma-Zeugnis

Translation of Ma-Urkunde

Translation of Ma-Zeugnis

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: ...

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

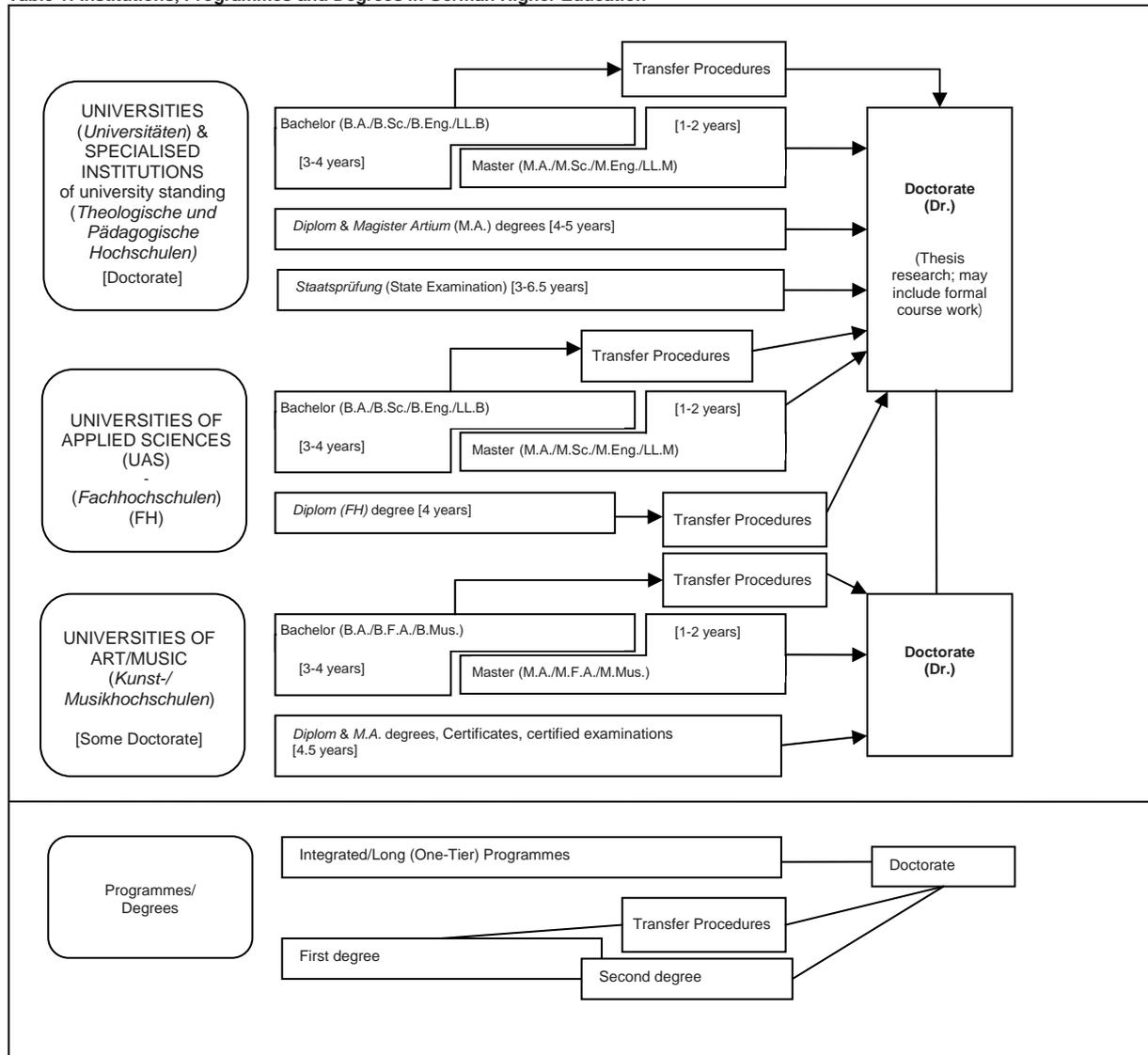
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent.

Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“

im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat am 12.07.2007 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 26.07.2007 die Ordnung genehmigt.“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer
- § 4 Lehrveranstaltungen und Module
- § 5 Praktika
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie an der Fachhochschule Jena gilt nachfolgende Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Pharma-Biotechnologie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie Inhalte, Struktur und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang insbesondere in den Gebieten Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Medizinische Biotechnologie, Pharmazeutische Biotechnologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmatechnik, Pharma- und Chemietechnik, Biopharmazeutische Technologie Voraussetzung.
- (2) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Auswahlverfahrens abhängig.
- (3) Die Bewerber müssen im Auswahlverfahren neben Kenntnissen zu Grundlagen der Natur- und Ingenieurwissenschaften, wie Mathematik, Physik, Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie auch Grundkenntnisse in den Fachgebieten Biochemie, Labor- und Analysentechnik, Gentechnik, Molekularbiologie und Bioprozesstechnik vorweisen können.
- (4) Die Bewerber erfüllen die Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der 105 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Auswahlverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

- 1.a Grad der Qualifikation der Zulassungsberechtigung zum Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie (nach §2 (1) SO) bis zu 55 Punkte gemäß der nachfolgenden Staffelung:

3,0 – 2,5	25 Punkte
2,4 – 2,0	35 Punkte
1,9 – 1,5	45 Punkte
1,4 – 1,0	55 Punkte
- 1.b Absolventen eines Diplomstudienganges der letzten drei Kalenderjahre erhalten zusätzlich 5 Punkte zu den max. erreichbaren 55 Punkten.
2. Eigene Publikationen als Nachweis studiengangsspezifischer Forschungsleistungen bis zu 10 Punkte.
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird bis zu 5 Punkte.
4. Berufsausbildung und Berufserfahrung auf biotechnologischem sowie chemisch-pharmazeutischem Gebiet bis zu 10 Punkte.

5. Fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biotechnologischem sowie chemisch-pharmazeutischem Gebiet bis zu 10 Punkte.
 6. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern in Folge eines Auswahlgespräches bis zu 10 Punkte.
- (5) Das Auswahlverfahren hat folgenden Ablauf:
1. Antrag zur Teilnahme am Verfahren innerhalb der festgelegten Bewerbungszeiträume.
 2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen; Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (6) Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung bei dem Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena voraus.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. beglaubigtes Zeugnis über den Bachelor- oder Diplomabschluss nach §2 (1)
2. tabellarischer Lebenslauf
3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird
4. ggf. Nachweis eigener Forschungsleistungen in Form von Publikationen
5. ggf. Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern
6. ggf. beglaubigter Nachweis über eine Berufsausbildung auf biotechnologischem oder chemisch-pharmazeutischem Gebiet
7. ggf. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung auf biotechnologischem oder medizinisch-pharmazeutischem Gebiet
8. ggf. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen auf biotechnologischem oder medizinisch-pharmazeutischem Gebiet

Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

Für Studierende, die im Bewerbungszeitraum noch kein beglaubigtes Abschlusszeugnis (Bachelor oder Diplom nach §2 (1)) vorlegen können, gilt die Durchschnittnote der bisher absolvierten Semester (BA-Studiengang) bzw. die Durchschnittnote des bisher absolvierten Hauptstudiums (Diplomstudiengang).

(7) Die Bewerbungsfrist zum Auswahlverfahren an dem Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena beginnt am 1. Mai und endet am 31. Mai (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.

(8) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern bis zum 15. August desselben Jahres mitgeteilt. Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium in Form von Annahmeerklärung bzw. Einschreibung entspricht den Regelungen der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena.

(9) Das Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie wird vom Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie durchgeführt. Die notwendige Kommission zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird vom Fachbereichsrat eingesetzt.

Die Kommission besteht aus drei Lehrenden, von denen mindestens zwei Professoren sind, und einem Studierenden mit beratender Stimme, wenn die studentischen Vertreter des Fachbereichsrates diesen vorschlagen.

Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens bereitet die Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Auswahl der Bewerber für den Rektor der Fachhochschule Jena vor.

(10) Die Zulassung für den Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens. Das Zertifikat „Für den Master-Studiengang Pharma-Biotechnologie zugelassen“ erhalten diejenigen Bewerber, die im Auswahlverfahren gemäß Abs. 4 mindestens 60 Punkte erreicht haben.

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerber entsprechend Abs. 8 nach Abschluss des Auswahlverfahrens mittels Zulassungsbescheid schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Zulassung gilt für ein Zulassungsjahr.

(11) Über den Verlauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

(12) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen, wird der Bewerber als „nicht zugelassen“ bewertet.

(13) Das nicht bestandene Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Feingliederung des Studiums wird durch den Studienablaufplan (Curriculum, siehe Anlage) geregelt.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern des Masterstudienganges Pharma-Biotechnologie sind in der Anlage dieser Studienordnung festgelegt.

(3) Module stellen in sich abgeschlossene Studieneinheiten dar, die in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die Studierenden können auch Module an ausländischen Hochschulen absolvieren.

(4) Für bestandene Modulprüfungen und studienbeglei-

tende Leistungsnachweise werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Credits), die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module vergeben werden, ist in der Anlage dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) Ein Anspruch darauf, dass vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

(6) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch. Einzelne Module können in englisch gehalten werden.

(7) Der Studienplan (Curriculum) enthält ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von sechs ECTS Credits. Der Student muss hierfür eine ausreichende Anzahl von Modulen aus dem Katalog im Studienplan auswählen um die Gesamtanzahl von sechs ECTS Credits zu erreichen.

§ 5 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage dieser Studienordnung aufgeführt. Die Teilnahme an einzelnen Praktika hängt von der Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen ab und setzt die adäquate Vorbereitung auf die praktischen Arbeiten voraus .

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab. Einzelheiten zu Fristen, Themenvergabe, Betreuung, Anfertigung und Bewertung der Masterarbeit sowie zum Ablauf des Kolloquiums sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Leistungsnachweisen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

*Prof. Dr. A. Voß
Dekan FB Medizintechnik und Biotechnologie*

*Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin*

Anlage zur Studienordnung: Studienablaufplan

Curriculum für Master „Pharma-Biotechnologie“

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS Credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
MT.2.001	Niedermolekulare Bioprodukte		3	1							6
MT.2.002	Bioprosesstechnik 1		3	0							3
MT.2.022	GMP/ Zulassungsverfahren		2	0							3
MT.2.004	Molekulare Zellbiologie		4	2							6
MT.2.005	Enzymtechnologie		3	2							6
MT.2.003	Gentechnik		4	0	0	2					6
MT.2.007	Molekulare Medizin		3	0	0	2					6
MT.2.006	Biophysik 2				2	1					6
MT.2.008	Bioprosesstechnik 2				3	2					6
MT.2.009	Protein Engineering				4	2					6
MT.2.010	Rekombinante Produkte				3	0					3
MT.2.011	Proteinanalytik				2	1					3
MT.2.013	Bioinformatik 2						2	2			6
MT.2.014	Bioprosessteuerung						3	2			6
MT.2.015	Molekulare Testsysteme						1	2			3
	Wahlpflichtmodul										6
MT.2.020	Angewandte Pharmakologie/ Toxikologie						3	0			3
MT.2.017	BioInstrumente						4	1			6
MT.2.050	Masterarbeit										30

Legende: T - Theorie P - Praktikum

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS Credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
MT.2.018	Medizinische Bildgebung						2	2			6
MT.2.019	Molekulare Tools						3	1			6
MT.2.021	Bioethik						2	0			3
MT.2.016	Proteomics						1	2			3

Legende: T - Theorie P - Praktikum

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang „Pharma-Biotechnologie“

des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie. Der Rat des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie hat 12.07.2007 die Ordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 24.07.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 26.07.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Ausgabe des Masterthemas
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena.

§ 2

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie baut auf dem Bachelorstudiengang Biotechnologie auf. Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erlangt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad Voraussetzung. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 5

Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und

quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS Credits erforderlich.

§ 6

Regelstudienzeit; Praxismodul

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. (Anmerkung: Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit maximal 10 Semester.) Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der

aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1-5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge sind bis spätestens zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen laut Prüfungsordnung zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen endgültig.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein

Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) Studierende des Fachbereiches.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen. Wenn der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, übernimmt der Vorsitzende die in Abs 6a-f genannten Aufgaben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich/den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

(1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereichs, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
- Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfungen werden von Kommissionen abgenommen, die aus Prüfern und ggf. Beisitzern bestehen.

(2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens den gleichen akademischen Grad, der mit dieser Prüfung erworben werden soll, besitzen

(3) Für die Masterarbeit und das dazu ggf. zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernannt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen nicht erbracht wurden
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in § 21(2) festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- e) die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung gemäß Anlage 2 nicht erfüllt sind.

(4) Bei alternative Prüfungsleistungen gemäß § 16 kann der Modulkoordinator mit Zustimmung des Prüfungsamts Prüfungen ohne Einschreibung festlegen. Der Modulkoordinator kontrolliert das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung der Prüfung.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind

- a) mündlich (§ 14) und/oder
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
- c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist (bei alternativen Prüfungsleistungen ohne Einschreibung gemäß §12 Absatz 4: bis zum Prüfungstermin) zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung

der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch oder durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Computerprogramme. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann elektronisch oder durch Aushang erfolgen.

(3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Gibt es in einem Prüfungszeitraum mehrere Prüfungstermine sollen die Noten spätestens 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin bekannt gegeben und dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung

der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten jeweils gewichtet entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-Credits (75 %) und der Note der Masterarbeit (25 %). Die schriftliche Arbeit an sich geht zu 2/3 und das Kolloquium zu 1/3 in die Note für die Masterarbeit ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des jeweiligen Prüfers oder Aufsichtführenden durch Vorlage des Studentenausweises oder eines amtlichen Lichtausweises

auszuweisen. Ein Prüfling, der dieser Ausweispflicht nicht nachkommt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Module mit mehreren Prüfungsleistungen sind nur bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5).
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit müssen erstmals vollständig in dem Fachsemester abgelegt sein, in dem die entsprechenden Module bzw. die Masterarbeit laut Prüfungsplan zu belegen sind; zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmalig nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist auf zwei beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Die zweiten Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht bestanden" benotet.

(6) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen als bestanden gefordert werden, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen finden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

(1) Der Prüfungsplan (Anlage 2) legt fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.

(2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen sind beispielsweise:

- Referate,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Testate und
- Computerprogramme.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist komplexe Problemstellungen aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings nach Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Masterthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges
- b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall drei Monate. Die Dauer kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist vom Betreuer als Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen. Ein Wechsel in der Person des Prüfers kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, durch den Prüfungsausschuss erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschu-

le sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Desweiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis mit aktuellem Datum in Form einer Zweitausfertigung zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die, auf der Grundlage der Prüfungsordnung ergehenden, belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches/Studienganges den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 26.07.2007

Prof. Dr. A. Voß

Dekan FB Medizintechnik und Biotechnologie

Prof. Dr. G. Beibst

Rektorin

Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Bearbeitung der Masterarbeit:

Thema:

Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Mentor (Einrichtung): _____ Unterschrift: _____

(Gutachter)

Telefon: _____

Fax: _____

Betreuer: _____ Unterschrift: _____

(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart: _____

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Pharma-Biotechnologie an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____

Unterschrift des Studenten

Ausgabe des Themas am: _____

Abgabe der Arbeit bis: _____

genehmigt am: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie

Prüfungsplan Master Pharma-Biotechnologie

1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.001	Niedermolekulare Bioprodukte	6		SP	90'	100%		
MT.2.002	Bioprozesstechnik 1	3		SP	90'	100%		
MT.2.022	GMP/ Zulassungsverfahren	3		SP	90'	100%		
MT.2.004	Molekulare Zellbiologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.005	Enzymtechnologie	6		SP	90'	100%	Laborschein	

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.006	Biophysik 2	6		AP: Prot.		100%	Laborschein	
MT.2.008	Bioprozesstechnik 2	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.003	Gentechnik	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.009	Protein Engineering	6		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.010	Rekombinante Produkte	3		SP	90'	100%	Referate als Bonus zur Klausur, max. 10%	
MT.2.011	Proteinanalytik	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.007	Molekulare Medizin	6		SP AP: Prot., Koll.	90'	50% 50%		

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wich- tung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
MT.2.013	Bioinformatik 2	6		AP: T		100%	Laborschein	
MT.2.014	Bioprozesssteuerung	6		SP AP: T	90'	50% 50%		
MT.2.015	Molekulare Testsysteme	3		SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.018	Medizinische Bildgebung		6	SP	90'	100%	Laborschein	

MT.2.019	Molekulare Tools		6	SP AP: Prot., Koll.	90'	50% 50%		
MT.2.021	Bioethik		3	AP: R		100%		
MT.2.016	Proteomics		3	SP	90'	100%	Laborschein	
MT.2.020	Angewandte Pharmakologie / Toxikologie	3		SP	90'	100%		
MT.2.017	BiolInstrumente	6		SP SP	90' 45'	50% 50%	Laborschein	

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzunge n für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
MT.2.050	Masterarbeit	30		AP: Masterarbeit	100%		siehe Prüfungs- ordnung

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Prüfungsleistung
mP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL - Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test

MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot.– Protokoll
Koll. - Kolloquium
T - Testat
Laborschein – alle
Versuche des Praktikums
wurden erfolgreich
absolviert

 Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodul
 Wahlmodul

MASTERZEUGNIS





Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Medical Engineering

für den Studiengang Pharmaceutical Biotechnology

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
------	------------	--------------

Masterarbeit

Pflichtmodule:

Niedermolekulare Bioprodukte
Bioprozesstechnik 1
GMP/ Zulassungsverfahren
Gentechnik
Molekulare Zellbiologie
Enzymtechnologie
Molekulare Medizin
Biophysik 2
Bioprozesstechnik 2
Protein Engineering
Rekombinate Produkte
Proteinanalytik
Bioinformatik 2
Bioprozessessteuerung
Molekulare Testsysteme
Angewandte Pharmakologie /
Toxikologie
Bioinstrumente

Wahlpflichtmodule:

Medizinische Bildgebung
Molekulare Tools
Bioethik
Proteomics

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des PrüfungsausschussesMT

Der Dekan/Die Dekanin
des FachbereichesMT

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E –die nächsten 10%

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr
born on in
has passed on
in the department **Medizintechnik und Biotechnologie**
degree programme **Pharma-Biotechnologie**
the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)
ECTS-Grade (grade)
ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER-THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Master-Thesis			

Compulsory modules:

- Low Molecular-Weight Bioproducts
- Bioprocess Engineering 1
- GMP/ Admission Procedure
- Genetic Engineering
- Molecular Cell Biology
- Enzyme Technology
- Molecular Medicine
- Biophysics 2
- Bioprocess Engineering 2
- Protein Engineering
- Recombinant Products
- Protein Analysis
- Computational Biology
- Bioprocess Optimization and Control
- Molecular Test Systems
- Applied Pharmacology/ Toxicology
- Bioinstrumentation

Compulsory elective modules:

- Medical Imaging
- Molecular Tools
- Bioethics
- Proteomics

Additional qualifications:

.....
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board MT

Dean of
Department MT

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Medizintechnik und Biotechnologie

Studiengang **Pharma-Biotechnologie**

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Science

(M. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



MASTER

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department

Medical Engineering

degree programme **Pharmaceutical Biotechnology**

the academic title

Master of Science

(M. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M. Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Pharmaceutical Biotechnology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie - Department of Medical Engineering

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree (three to four years) in the same or related field; or foreign equivalent

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The master programme mainly consists of compulsory subjects in fields of recombinant and low molecular weight bioproducts, bioprocessing, molecular and cell biology, molecular medicine as well as genetics and protein engineering.

The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained.

The Master programme is the second part of a consecutive course that qualifies Biotechnology Engineers for professional work in fields of development and production of pharmaceuticals:

- therapeutics
- diagnostics and
- tools for medical research

involving microbial or eukaryotic cells, proteins or other biomolecules

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "Gut" (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 75%, thesis 25 %), cf. "Transcript of Records".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title Master of Science and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master thesis. There are especially partnerships with institutions and companies of the Beutenberg Campus and the University Hospital of the Friedrich-Schiller-University Jena.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.fh-jena.de/fh/fb/mt/pbt.html

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde
Masterzeugnis
Master Certificate
Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes

are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

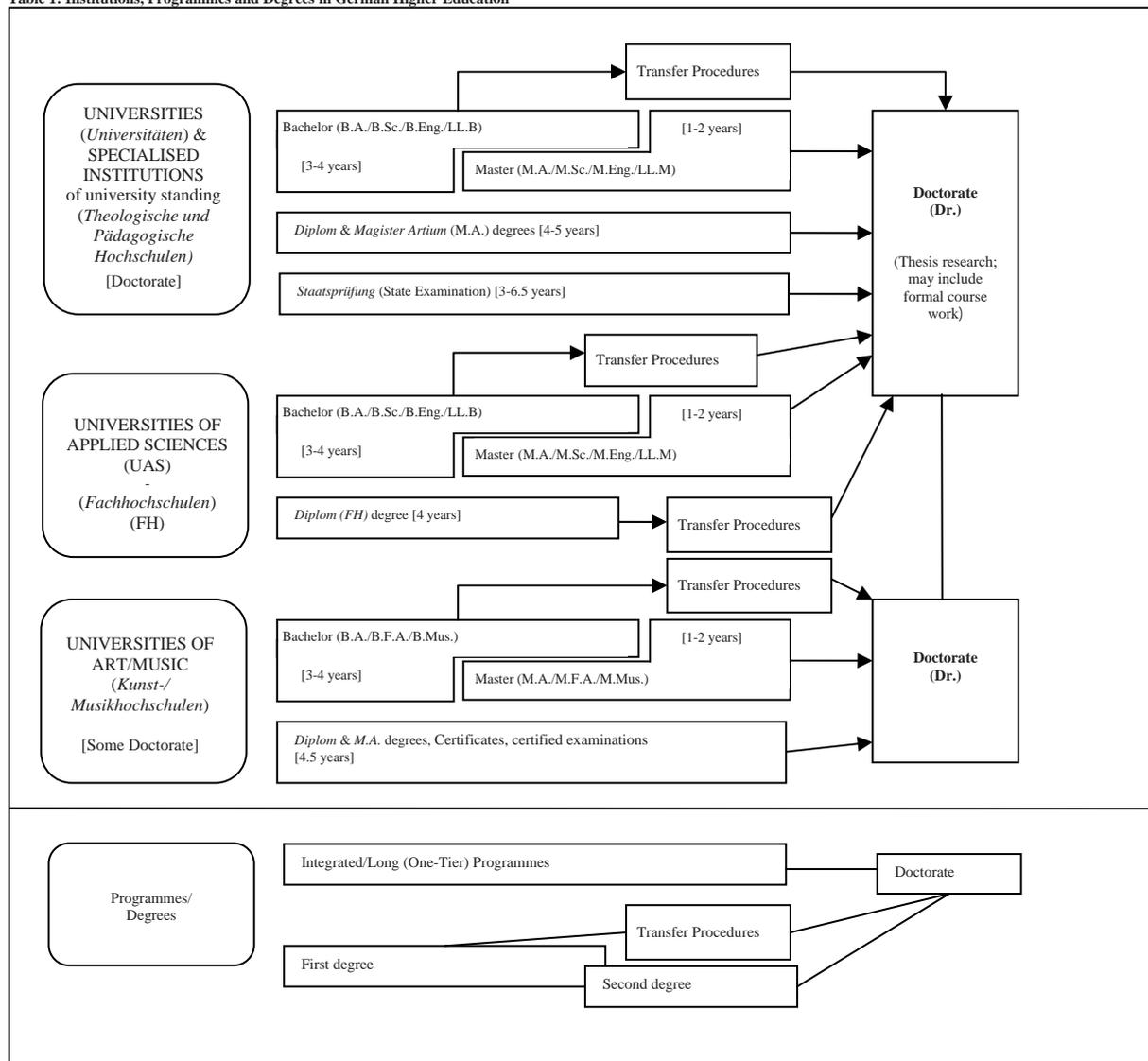
ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW, 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Artikel 1: Geltungsbereich

Diese Anlage zur Prüfungsordnung gilt für Studierenden bzw. Absolventen des Diplomstudienganges Pharmabiotechnologie im Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie der Fachhochschule Jena (FH Jena), die einen Masterabschluss im Studiengang Pharma-Biotechnologie anstreben.

§ 2 Artikel 2: Vereinfachung des Verfahrens

Studierende haben die Möglichkeit sich die Studien- und Prüfungsleistungen aller oder einzelner Module aus der Analogieliste durch einen formlosen Antrag auf Anerkennung beim Prüfungsamt anerkennen zu lassen..Das Prüfungsamt liefert Kopien der Anträge an das Dekanat und den Prüfungsausschussvorsitzenden. Ansonsten gilt § 7 (6) der Prüfungsordnung.

Artikel 3: Analogieliste

Das Prüfungsamt erhält für das Verfahren der Anerkennung die vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschriebene Analogieliste.

Bei der Teilung eines Moduls im Diplom-Studiengang in zwei Teilmodule im Master-Studiengang erhalten beide Teilmodule die gleiche Note. Bei der Zusammenfassung zweier Module aus dem Diplom-Studiengang zu einem Modul im Master-Studiengang wird der Notenmittelwert zur Notenbildung herangezogen.

Pharma-Biotechnologie

Diplom	Master	Voraussetzung für die Anerkennung
Bioprosesstechnik/ Reaktortechnik	Bioprosesstechnik 1	
Gentechnik	Gentechnik	
Molekulare Zellbiologie – Zellkultivierung	Molekulare Zellbiologie	
Enzymtechnologie	Enzymtechnologie	
Molekulare Medizin	Molekulare Medizin	
Bioprosesstechnik/ Aufarbeitungstechnik	Bioprosesstechnik 2	
Protein Engineering	Protein Engineering	Teilnahme am Praktikumsteil Molekülmodellierung ist Voraussetzung
Molekulare Testsysteme	§ 3 Molekulare Testsysteme	<i>für Anerkennung müssen zusätzlich die 2 SWS Praktikum des Master- SGes absolviert werden</i>
Modul BiInstrumente Programmierung	BiInstrumente	
Diagnostische Verfahren im Fach Med. Mikrobiologie	Molekulare Tools	Prüfung und Praktikum

STUDIENORDNUNG

für den konsekutiven Masterstudiengang „Master of Arts Soziale Arbeit“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23.05.2007 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.06.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 05.07.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Aufbau des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Veranstaltungsarten und -formen, studentischer Arbeitsaufwand
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

- I A: Übersicht über den Studienverlauf
Konsekutiver Master
- I B: Übersicht über den Studienverlauf
Konsekutiver Master

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs am Fachbereich Sozialwesen Inhalt, Aufbau und Gliederung des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Jena (FH Jena).

§ 2 Dauer des Studiums, Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Immatrikuliert wird jährlich jeweils zum Sommersemester.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regelt § 16 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena. Anspruch auf ein besonderes Studien- und Betreuungsangebot im Rahmen des Teilzeitstudiums besteht nicht.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Das konsekutive Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und wird mit einem Hochschulgrad abgeschlossen. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit oder
 - ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einem sonstigen sozial-, verhaltens-, geistes- oder erziehungswissenschaftlichem Fach und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit
 - die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen.
 - Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.
- (2) Der Zugang zum Masterstudium wird an Hand der Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses und der Bewertung des Motivationsschreibens bestimmt.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss anzubieten, mit dem seine Absolventen in die Lage versetzt werden Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Den Herausforderungen Sozialer Arbeit – Stichworte sind Forschung, Entwicklung, Evaluation, Qualitätsmanagement, Sozialplanung, Differenzierung von Problem- und Lebenslagen sowie von Handlungsfeldern – professionell zu begegnen, bedeutet, eine reflexive Fachlichkeit ausbilden zu müssen. Diese bezeichnet die Fähigkeit, alle Ebenen professioneller Arbeit durch die Kontextualisierung von Wissen als Reflexionszusammenhang im Fachbezug zu hinterfragen und eine solche Reflexionspraxis qua Verfahren in allen Bereichen Sozialer Arbeit zu installieren.

- (2) Mit dem Masterstudiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Seminarangebote in den Bereichen Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Forschungsmethoden, Internationales/ Politik, Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden und bilden so für eine reflexive Professionalität in leitenden Funktionen in unterschiedlichen Bereichen Sozialer Arbeit (z. B. Einrichtungs-, Projekt-, Referatsleitungen) oder für wissenschaftliche Karrieren (z. B. Forschungsinstitute, Hochschulen) aus.
- (3) Die Studierenden können dabei in diesem stärker anwendungsorientierten Studiengang durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes und von Seminaren im Bereich professionsbezogene Methoden Sozialer Arbeit eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

§ 5

Veranstaltungsformen, studentischer Arbeitsaufwand

- (1) Die Studieninhalte werden durch Seminare, Übungen, Exkursionen und Projektarbeit vermittelt und im Selbststudium angeeignet. Zum studentischen Selbststudium gehört die Vor- und Nacharbeit der Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und das Ablegen von Prüfungen, das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten sowie Gruppen- und Projektarbeit.
- (2) Insgesamt werden in dem Studiengang 90 ECTS erworben. Ein ECTS entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul stellt einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen dar. Er setzt sich aus acht Modulen zusammen.
- Modul 2.001: Fachwissenschaft Soziale Arbeit,
 - Modul 2.002: Forschungsmethoden,
 - Modul 2.003: Internationales/Politik,
 - Modul 2.004: Management,
 - Modul 2.005: Führung: Personal- und Organisationsentwicklung,
 - Modul 2.006: Recht,
 - Modul 2.007: Forschungs- und Entwicklungsprojekt,
 - Modul 2.008: Masterarbeit.

Tabellen mit einem Überblick über den Studienverlauf finden sich in den Anlagen I A und I B.

- (2) Die Module und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der Qualifikation im Bereich Sozialer Arbeit insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben mit Leitungs- bzw. Führungsfunktionen und im wissenschaftlichen Bereich. Im Folgenden werden der Aufbau der Module sowie ihre strukturelle und inhaltliche Verortung im konsekutiven Masterstudiengang beschrieben:

M 2.001 Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Das Pflichtmodul umfasst drei Pflichtveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 270 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten, die anderen beiden sind im zweiten Semester zu belegen. Durch das Aufgreifen wichtiger aktueller nationaler wie internationaler Diskurse der Profession Sozialer Arbeit werden die Qualifikationen der Studierenden in den Bereichen Theorie und Konzepte Sozialer Arbeit vertieft.

M 2.002 Forschungsmethoden

Das Pflichtmodul Forschungsmethoden wird im ersten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten.

In der Lehrveranstaltung werden die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungsbezüge der empirischen Sozialforschung geklärt. Ziel des Moduls ist es, die unmittelbare Verbindung zwischen theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Sichtweisen herzustellen sowie vertiefte methodologische und methodische Kenntnisse zu vermitteln. Am Ende des Moduls können die Studierenden Forschungsdesigns konzipieren sowie quantitative und qualitative Datenerhebungen durchführen.

M 2.003 Internationales/Politik

Das Pflichtmodul wird im zweiten und dritten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten.

Mit dem Modul werden vertiefte sozialpolitische Kenntnisse vor dem Hintergrund der komplexen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Kultur unter Bedingungen der Globalisierung gewonnen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien, Sichtweisen und den zentralen Problemen internationaler Politik wird das Deutungs- und Handlungswissen der Studierenden vertieft und erweitert.

M 2.004 Management

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Studiensemester angeboten. Es umfasst drei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 360 Stunden. Zwei Lehrveranstaltungen sind im ersten Semester zu besuchen. Die andere Lehrveranstaltung wird im zweiten Semester angeboten.

Die Studierenden werden zu einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit unter sozialwirtschaftlichen und sozialadministrativen Gesichtspunkten sowie zu interner Auditierung bzw. Selbstbewertung befähigt.

M 2.005 Führung:

Personal- und Organisationsentwicklung

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester angeboten. Es umfasst drei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 270 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten Semester zu besuchen. Die anderen beiden Lehrveranstaltungen werden im zweiten Semester angeboten. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung beträgt ca. 15 Studierende. Die Studierenden erweitern die Selbst- und Fremdwahrnehmung und entwickeln Kompetenzen im Arbeitsfeld insbesondere bei Steuerungs- und Leitungsaufgaben.

M 2.006 Recht

Das Pflichtmodul wird im zweiten und im dritten Semester mit insgesamt drei Lehrveranstaltungen und einer Arbeitsbelastung von 360 Stunden angeboten.

Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, aktuelles Vertragsrecht sowie vertragliches und gesetzliches Schadensersatzrecht in ihren Arbeitskontext problemlösend einzusetzen. Darüber hinaus werden die Studierenden in für die Felder sozialarbeiterischen Handelns einschlägigen Rechtsgebieten in die Lage versetzt, rechtliche Lösungsstrategien zu erarbeiten sowie Rechtsschutz- und alternative Konfliktregelungsverfahren zu nutzen.

M 2.007 Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester als Projekt angeboten. Es besteht aus einem zweiseitigen Projekt, in dem eine praxisrelevante Fragestellung inhaltlich, empirisch und konzeptionell bearbeitet wird. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt für das gesamte Modul 450 Stunden. Die Gruppengröße des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beträgt ca. zehn Personen.

Im Mittelpunkt des Lehr-Lern-Prozesses diesen Moduls steht der exemplarische Charakter des Forschens und Entwickelns. An konkreten inhaltlichen Fragestellungen orientiert und von einem theoretischen Seminarangebot begleitet werden Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben bearbeitet. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Problemstellungen in ihrem Arbeitsfeld auf der Grundlage wissenschaftlich-empirischer Verfahren zu lösen und die Praxis Sozialer Arbeit professionell weiter zu entwickeln.

M 2.008 Masterarbeit

Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. Die Studierenden weisen mit ihr die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu bearbeiten. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt – inklusive des Prüfungskolloquiums – 630 Stunden.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Arts Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 05.07.2007

*Die Rektorin der Fachhochschule Jena
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

*Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

Anlage I A: Übersicht über den Studienverlauf Konsekutiver Master

1.Sem 30 cp 14 SWS	2.001 Fachwissen schaft Soziale Arbeit	2.002 Forschungs- methoden		2.004 Management	2.005 Führung: Personal- und Organisations- entwicklung		2.007 Forschungs- und Entwicklungs- projekt	
	3 cp 2 SWS	6 cp 4 SWS		9 cp 4 SWS	3 cp 2 SWS		9 cp 2 SWS	
2.Sem 30 cp 16 SWS			2.003 Internationa les/ Politik			2.006 Recht		
	6 cp 4 SWS		3 cp 2 SWS	3 cp 2 SWS	6 cp 4 SWS	6 cp 2 SWS	6 cp 2 SWS	
3. Sem 30 cp 6 SWS								2.008 Masterarbeit
			3 cp 2 SWS			6 cp 4 SWS		21 cp

cp = ECTS

Anlage I B: Übersicht über den Studienverlauf Konsekutiver Master

1.Sem 30 cp 14 SWS	2.001 Fachwissen schaft Soziale Arbeit	2.002 Forschungs Methoden		2.004 Management	2.005 Führung: Personal- und Organisations entwicklung		2.007 Forschungs- und Entwicklungs projekt	
	9 cp 6 SWS	6 cp 4 SWS		12 cp 6 SWS	9 cp 6 SWS		15 cp 4 SWS	
2.Sem 30 cp 16 SWS			2.003 Internationa les/ Politik			2.006 Recht		
			6 cp 4 SWS			12 cp 6 SWS		
3. Sem 30 cp 6 SWS								2.008 Masterarbeit
								21 cp

cp = ECTS

PRÜFUNGSORDNUNG

für den konsekutiven Masterstudiengang „Master of Arts Soziale Arbeit“

an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 23.05.2007 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.06.2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Prüfungsordnung wurde am 05.07.2007 durch die Rektorin gemäß § 3 Abs.1 ThürHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple - Choice - Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen

Masterzeugnis Deutsch
Masterzeugnis Englisch
Masterurkunde Deutsch
Masterurkunde Englisch
Diploma Supplement
Prüfungsplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Sozialer Arbeit. Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit auf. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht, insbesondere in Leitung, Planung und Entwicklung eine reflexive Fachlichkeit entwickelt, und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu reflektieren.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang ist ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit Voraussetzung. Wenn der Abschluss in einem sozial-, verhaltens-, geistes- oder erziehungswissenschaftlichem Fach erreicht wurde, sind mindestens 2 Jahre beruflicher Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit erforderlich. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

§ 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines

Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit werden 21 ECTS Credits vergeben.

§ 6 Regelstudienzeit; Praktika

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit drei Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studienangabezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grade und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs.1-5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- ein Professor des beteiligten Fachbereiches als Vorsitzender,
- weitere Professoren des beteiligten Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die

Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

- Studierende des Fachbereiches.
- Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll exemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen untersteht dem Dekan des Fachbereiches.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
 - die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs; Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer abgenommen. Prüfern steht ein Fragerecht und ein Notenbewertungsrecht zu.
- (2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad zu demjenigen besitzen, der durch die Prüfung vergeben wird.
- (3) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges Soziale Arbeit ernennt der Fachbereich Sozialwesen aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) entsprechend der Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Nachweise über Praktika)
 - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d) die Anzahl der zu erbringenden - einschließlich der bereits abgelegten - zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.
- (4) Frauen in der Schwangerschaft können auf Antrag individuelle Termine für mündliche Prüfungen ermöglicht werden.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll - auch bei Gruppenprüfungen - 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit sieht alternative Prüfungsleistungen vor. Alternative Prüfungsleistungen

sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Testate, Computerprogramme. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend.

- (2) In wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Der Umfang sollte ca. 12 Seiten umfassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (3) Fachreferate werden in Lehrveranstaltungen mündlich in einem Zeitrahmen von mindestens 20 Minuten vor einem Plenum und einem Prüfer gehalten und als schriftliche Arbeit eingereicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Fachreferate sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldefrist beträgt 14 Tage. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.
- (5) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple-Choice-Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt

worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem - gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend benotet sein. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Masterarbeit und ggf. aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe gelten Krankheit nach Maßgabe von Abs.3 sowie die gesetzliche Mutterschutzfrist oder eine von den zuständigen Stellen bewilligte Elternzeit.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie nur dann bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (§ 18 Abs. 5).
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit müssen bis zum 6. Semester erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in Abs. 6 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Modulprüfungen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.
- (6) In den Fällen, in denen zum Bestehen eines Moduls alle Prüfungsleistungen als „bestanden“ gefordert werden, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Die studienengangbezogenen Prüfungsordnungen legen fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (3) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Präsentationen.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Mit ihr weist der Kandidat die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll im dritten Semester verfasst werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen. Den Themenvorschlägen des Kandidaten ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit ist grundsätzlich auf Deutsch zu verfassen. Auf Antrag des Kandidaten kann in Absprache mit den Betreuern der Arbeit auch eine andere Sprache, in der Regel Englisch, gewählt werden.
- (4) Die Masterarbeit kann zur Vorbereitung eines Promotionsvorhabens auch in Form eines wissenschaftlichen Exposees verfasst werden.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges
- b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Wird die Masterarbeit bereits wiederholt, kann von dieser Möglichkeit dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn diese bereits bei der Anfertigung der ersten Arbeit beantragt wurde.
- (7) Die Bearbeitungszeit umfasst vier Monate. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit und das Kolloquium (§ 16) soll 630 Stunden entsprechen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu richten. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Professors, der die Arbeit betreut. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mit der Ausgabe der Masterarbeit bestimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches auf Vorschlag des Kandidaten einen im Masterstudiengang lehrenden Professor zur Betreuung und Bewertung der Arbeit sowie einen weiteren Lehrenden oder Vertreter der Praxis zum Zweitprüfer.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit wird von beiden Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Für die Benotung gilt § 18 entsprechend. Bei geringfügig voneinander abweichenden Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Weichen die Bewertungen mehr als 1,5 Notenpunkte voneinander ab oder ist eine Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) ausgefallen, wird die endgültige Note nach der Bewertung der Masterarbeit durch einen weiteren Professor des Fachbereiches festgelegt. Dabei ist das arithmetische Mittel aus den drei Noten zu bilden. Die Masterarbeit ist dann bestanden, wenn zwei der drei Gutachten mindestens zur Bewertung „ausreichend“ (4,0) kommen.
- (11) Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben. Wird die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, ist die einmalige Wiederholung der Masterarbeit mit anderer Thematik zulässig.

§ 25 Kolloquium

- (1) Als letzte Prüfung findet das Kolloquium zur Masterarbeit statt. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse

seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik verteidigen.

(2) Voraussetzung für die Ablegung des Kolloquiums ist, dass alle Module einschließlich der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss Professor sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(6) Im Falle des Nichtbestehens darf das Kolloquium nur einmal wiederholt werden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Kandidaten
- den Prüfungstag sowie Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung
- die Namen der Prüfungskommission
- die Prüfungsgegenstände
- die Bewertung.

Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(8) Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 25% in die Bewertung der Masterarbeit ein.

§ 26

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechenden ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließenden ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:

Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Masterarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30
Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die, auf der Grundlage der studiengangbezogenen Prüfungsordnungen ergehenden, belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31
Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 05.07.2007

*Die Rektorin der
Fachhochschule Jena
Prof. Dr. oec. G. Beibst*

*Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen
Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig*

MASTERZEUGNIS



Herr/ Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich Sozialwesen
für den Studiengang Master of Arts Soziale Arbeit
die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/ Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Masterarbeit			
Kolloquium			

Pflichtmodule:

Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Forschungsmethoden

Internationales/ Politik

Führung: Personal und Organisationsentwicklung

Management

Recht

Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Das Thema des **Forschungs- und Entwicklungsprojektes** lautet:

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

in the department social sciences

degree programme Master of Arts Social Work

the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr

obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
----------------	----------------	------------------

Master Thesis
Colloquium

Compulsory modules:

Special branch of science in Social Work

Research methods

International issues/ Politics

Management- personnel and organizational development

Management

Law

Research and Development Project

The topic of the **Research and Development Project** is:

Additional qualifications:

.....
.....
.....

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Sozialwesen

Studiengang Soziale Arbeit

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts

(M. A.)

Jena, den

Die Rektorin/ Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department

Social Work

degree programme Social Work

the academic degree

Master of Arts

(M. A.)

Jena,

The Rector



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M. A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Social work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen - Department of Social Work

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7, and first degree (B. A., Diplom) in further fields of Study in Social Sciences.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

That is an application orientated course of studies. The three semesters of this master of Arts offer deeper knowledge in the subjects Special branch of science in social work, International issues/ Politics, Management, Law, Management- personnel and organizational development, Research and development Project. The Master thesis is written in the 3th semester.

4.3 Programme Details

See “Masterzeugnis” for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See Masterurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat “...”, cf. “Masterzeugnis”

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission to doctoral work.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title “Master of Arts” and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions .

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Master programme cooperates with various universities and research institutes with regard to internships, lectures and topics for Master theses, e.g.

- University of Hasselt (Belgium)
- University of Odense (Denmark)
- University of Missouri/ St. Louis (USA)

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: http://www.sw.fh-jena.de/master_of_arts

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“

„Masterzeugnis“

Translation of „Master Certificate“

Translation of „Transcript of Records“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

1 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufskademies* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufskademies* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

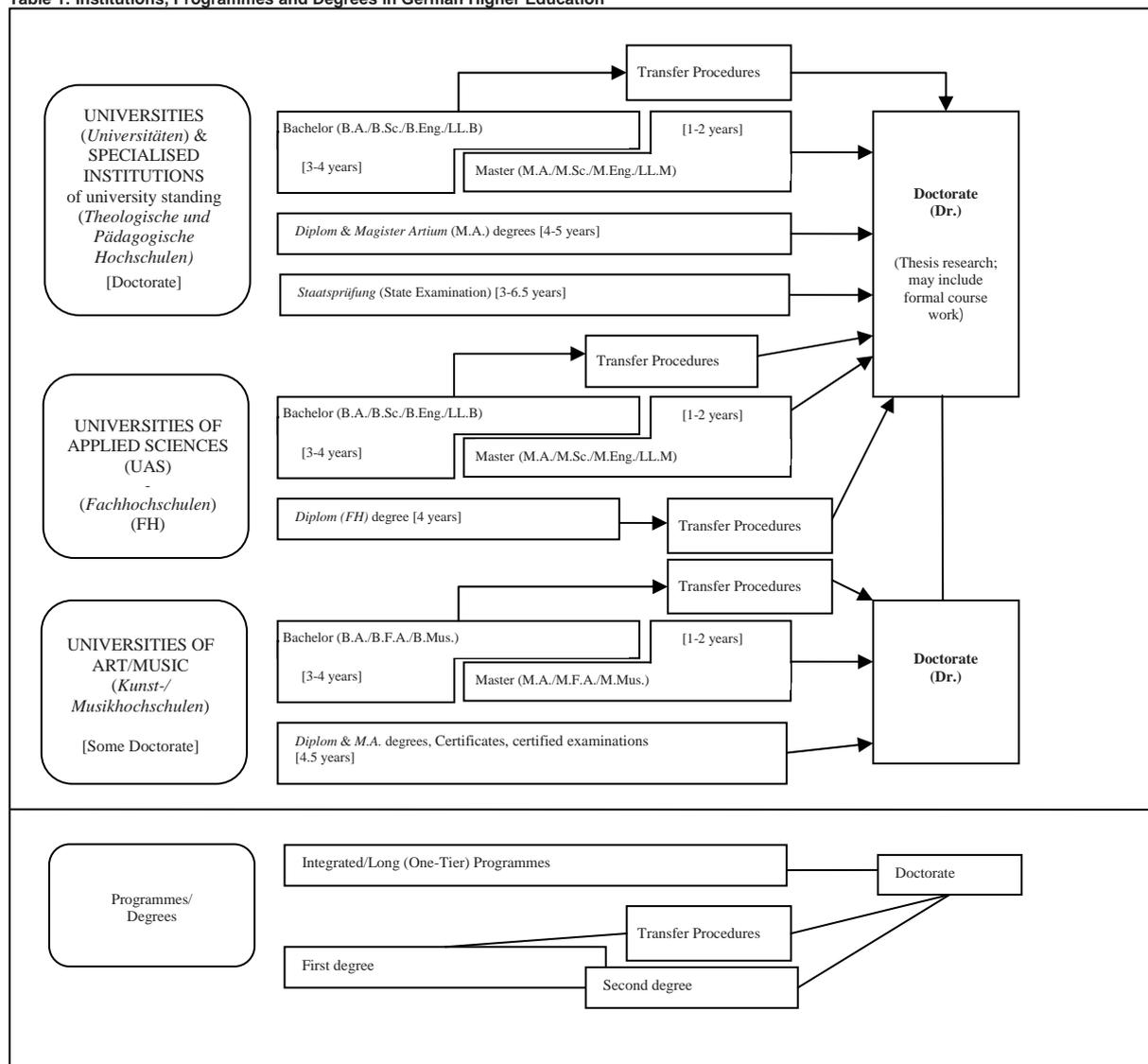
³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-

- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
 - *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
 - "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage 6 zur Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit

Prüfungsplan Studiengang konsekutiver Master Soziale Arbeit

Modul (Modulprüfung)	Lage der Prüfung in Semester	Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungs- leistung	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Studien- leistungen in einem Modul	SWS Präsenz- stunden	ECTS des Moduls
Fachwissenschaft Soziale Arbeit	1 und 2	2 Hausarbeiten (Wichtung 50% - 50%)		1,5		6	9
Forschungsmethoden	1	1 Klausur	60 Min.	1		4	6
Internationales/ Politik	2 oder 3	1 Hausarbeit		1		4	6
Management	1 oder 2	1 Hausarbeit (Falllösung)		2		6	12
Führung: Personal- und Organisa- tions- entwicklung	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1,5		6	9
Recht	2 oder 3	1 Hausarbeit/ 1 Referat/ 1 Klausur	120 Min. bei Klausur	2		6	12
Forschungs- und Ent- wicklungsprojekt	2	1 Projektbericht und 1 Pro- jektpräsentation		2,5		4	15
Masterarbeit	3	Masterarbeit und Kolloqui- um (Wichtung: 70% - 30%)		3,5			21

STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

im Fachbereich SciTec

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung; der Rat des Fachbereiches SciTec hat am 06.07.2006 die Studienordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 01.02.2007 die Ordnung genehmigt.“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studiendauer
- § 4 Lehrveranstaltungen und Module
- § 5 Praktika
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Masterstudiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena gilt nachfolgende Studienordnung. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Werkstofftechnik/ Materials Engineering des Fachbereiches SciTec Inhalte, Struktur und Aufbau des Studiums.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Werkstofftechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, dessen Curriculum die fachlichen Eingangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering abdeckt. Dies sind insbesondere Abschlüsse in den Fachrichtungen Physikalische Technik, Chemie, Physik, Mineralogie, Maschinenbau und vergleichbare Studiengänge.
 - Eine nach (4) errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,0.
 - Gute Englischkenntnisse, die in der Regel entweder durch einen TOEFL-Test nachgewiesen werden oder durch den Nachweis, dass im Bachelor-Studium Module in englischer Sprache absolviert wurde. Bei diesen kann es sich auch um Fremdsprachenmodule handeln.
- (2) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören fünf im Fachbereich lehrende Professoren an, die vom Dekan eingesetzt werden.
- (3) Basis für die Gesamtnote ist die Note des Hochschulabschlusses nach (1). Auf Basis der folgenden Kriterien korrigiert die Auswahlkommission diese Note um jeweils bis zu 1,0 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,5:
 - Substanz und Überzeugungskraft des Motivations-schreibens.
 - Empfehlungen der akademischen Gutachter.
 - Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Bachelor-Studiums,
 - Gegebenenfalls das Ergebnis einer freiwilligen Aufnahmeprüfung nach (5), mit der zusätzliche Qualifikationen berücksichtigt werden.
 - Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet und deren Qualität.
- (4) Bewerber können auf Grund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, auf Antrag zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Besondere Eignungsmerkmale sind insbesondere Befähigung und Aufgeschlossenheit für

interdisziplinäre Themenstellungen, besondere Fachkenntnisse sowie die Neigung zu internationalen Aktivitäten. Diese Merkmale können insbesondere durch Erfolge in bestandenen Prüfungen, in einer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder durch andere Leistungen, die auf eine besondere Qualifikation für ein Aufbaustudium schließen lassen, nachgewiesen werden.

(5) Die freiwillige Aufnahmeprüfung besteht aus einem Auswahlgespräch. Der Dekan des Fachbereichs SciTec benennt für jedes Auswahlgespräch auf Empfehlung der Auswahlkommission mindestens einen Professor des Fachbereichs SciTec als Prüfer sowie einen Beisitzer. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Das Auswahlgespräch soll dem Prüfer oder den Prüfern ein Bild über die Persönlichkeit sowie die Eignung und Motivation des Bewerbers für den entsprechenden Masterstudiengang vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten. Durch den oder die Prüfer wird eine Korrektur der Gesamtnote des Hochschulabschlusses von 0,1 bis 1,0 vergeben.

(6) Die Auswahlkommission kann dem Kandidaten Auflagen für die spätere Wahl von Modulen im Studium erteilen.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Feingliederung des Studiums wird durch den Studienablaufplan (Curriculum, siehe Anlage) geregelt.
- (3) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Module

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern sind in der Anlage dieser Studienordnung festgelegt.

(3) Module stellen in sich abgeschlossene Studieneinheiten dar, die in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die Studierenden können auch Module an ausländischen Hochschulen absolvieren.

(4) Für bestandene Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden Leistungspunkte vergeben. Die Anzahl an Leistungspunkten (ECTS-Credits), die für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module vergeben werden, ist in der Anlage dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Fachhochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

(6) Ein Anspruch darauf, dass vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

(7) Unterrichtssprache des Masterstudienganges Werkstofftechnik/ Materials Engineering ist Deutsch. Einzelne Module werden in Englisch gelehrt.

(8) Die Wahlpflichtmodule zu nicht-technischen Fächern sind in einem Katalog im Studienplan (Curriculum) aufgelistet. Der Student muss Module mit insgesamt neun ECTS-Credits aus diesem Angebot auswählen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden.

Studenten, die keine angemessenen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen können, müssen als Wahlpflichtfächer die Module „Deutsch als Fremdsprache“ belegen. Für alle anderen Studenten stehen diese Module nicht als Wahlpflichtfächer zur Verfügung.

(9) Mesomodule bestehen aus mehreren Modulen und stellen einen Studienschwerpunkt dar. Der Student muss ein Mesomodul aus den folgenden auswählen:

- Konstruktionswerkstoffe
- Funktionswerkstoffe

Für die Eröffnung eines Mesomoduls ist eine Mindestanzahl von 10 Teilnehmern erforderlich.

§ 5 Praktika

(1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika.

(2) Die vorlesungsbegleitenden Praktika sind in der Anlage dieser Studienordnung aufgeführt.

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab. Einzelheiten zu Fristen, Themenvergabe, Betreuung, Anfertigung und Bewertung der Masterarbeit sowie zum Ablauf des Kolloquiums sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad Master of Engineering (M. Eng.).

§ 8
Studien- und Prüfungsleistungen

Die Modalitäten zur Erbringung von festgelegten Leistungsnachweisen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 01.02.2007

Prof. Dr. A. Schleicher
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Masterstudienganges Werkstofftechnik/ Materials Engineering

Curriculum für Master „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
SciTec.2.088	Solid State Physics		4	0							6
SciTec.2.055	Physical Materials Diagnostics		2	2							6
SciTec.2.100	Werkstoffverarbeitung		4	0							6
SciTec.2.095	Thermodynamik		3	0							3
WI.2.901	Anwendungen der Bruchmechanik		2	1							3
SciTec.2.032	Microsystems Engineering		3	0							3
	nicht technisches Fach										3
	Mesomodul										12
SciTec.2.030	Metallische Werkstoffe				3	1					6
MT.2.902	Instrumental Chemical Analytics				2	1					3
SciTec.2.092	Spezielle Kunststoffanwendungen				2	1					3
SciTec.2.037	Oberflächentechnologien				2	1					3
	nicht technisches Fach										3
	Mesomodul										6
SciTec.2.097	Verbund- und Kompositwerkstoffe						3	1			6
SciTec.2.021	Kunststoffrecycling						3	1			6
SciTec.2.018	Keramiktechnologie						3	1			6
SciTec.2.056	Physikalische Grundlagen der Keramik						3	1			6
SciTec.2.500	Soft Skills										3
SciTec.2.701	Masterarbeit										24
SciTec.2.801	Kolloquium										3

Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
<i>Mesomodul Konstruktionswerkstoffe:</i>											
SciTec.2.020	Konstruieren mit Kunststoffen				4	0					6
SciTec.2.101	Schadensfallanalyse				2	1					3
SciTec.2.102	Lasermaterialbearbeitung				2	1					3
SciTec.2.017	Introduction to FEM						2	1			3
SciTec.2.001	3D-Design of Precision Devices						1	2			3

Mesomodul Funktionswerke

SciTec.2.029	Materials for Sensors and Electronics				4	1					6
SciTec.2.096	Thin Films				3	2					6
SciTec.2.031	Micro- and Nanostructures						3	2			6

Legende: T - Theorie P – Praktikum

Wahlpflichtmodule nichttechnische Fächer

Nr.	Modulname	Semester	1		2		3		4		ECTS credits
			T	P	T	P	T	P	T	P	
GW.2.103	Deutsch als Fremdsprache I		3	0							3
GW.2.104	Deutsch als Fremdsprache II				3	0					3
GW.2.101	English for Specific Purposes		3	0							3
GW.2.102	Business English				3	0					3
SciTec.2.016	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation*		3	0	3	0					3
BW.2.902	Wahlpflichtfach aus der Betriebswirtschaftslehre* (außer BWL I) bspw.: Arbeitsrecht Marken- und Patentrecht Mitarbeiterführung Marketing Unternehmensgründung Unternehmensführung Verhandlungstraining		3	0	3	0					3
GW.2.109	weitere Fremdsprachen*		3	0	3	0					3

* diese Module werden im erstem und zweitem Semester angeboten

Legende: T – Theorie P - Praktikum

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang „Werkstofftechnik/ Materials Engineering“

im Fachbereich SciTec

an der Fachhochschule Jena

„Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Nr.11, 83 Abs.2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Prüfungsordnung; der Rat des Fachbereiches SciTec hat am 06.07.2006 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit dem Erlass vom 01.02.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)
- § 6 Regelstudienzeit; Praktika
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsämter
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Masterarbeit
- § 24a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Masterarbeit
- § 24b Bewertung der Masterarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 25a Bewertung des Kolloquiums
- § 25b Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Ausgabe des Masterthemas
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3.1: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage 3.2: Masterzeugnis Englisch
- Anlage 4.1: Masterurkunde Deutsch
- Anlage 4.2: Masterurkunde Englisch
- Anlage 5: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering des Fachbereiches SciTec der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Werkstofftechnik/ Materials Engineering. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad Master of Engineering, abgekürzt „M. Eng.“.

§ 5 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS-Credits)

(1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschlie-

ßen. Module mit reinen Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

(4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.

(5) Für die Masterarbeit werden 24 ECTS Credits vergeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS Credits für einen viersemestrigen Masterstudiengang erforderlich.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hoch-

schulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1-4 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches SciTec als Vorsitzender,
- b) drei weitere Professoren des Fachbereiches SciTec, von denen ein Stellvertreter bestimmt wird.
- c) drei Studierende des Fachbereiches SciTec.

Andere Mitglieder der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Amtszeit der Professoren beträgt in der Regel zwei Jahre und die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes

wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat SciTec bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich SciTec über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienplan und der Prüfungsordnung.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Prüfungstermine,
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung,
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsämter

(1) Die Fachhochschule Jena richtet dezentrale Prüfungsämter ein, die jeweils einen oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge in Prüfungsfragen betreuen. Das Prüfungsamt untersteht, soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, dem Dekan des Fachbereiches, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Prüfungsämter haben folgende Aufgaben:

- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
- Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
- auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
- die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Für die Masterarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
 - a) entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 - b) die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.
- (2) Prüfungsleistungen der einzelnen Semester können Studierende nur ablegen, wenn von den bis zum Ende des jeweils vorangegangenen Semesters vorgeschriebenen Prüfungsleistungen höchstens zwei noch nicht bestanden sind.
- (3) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu den einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) entsprechend dieser Prüfungsordnung beizubringenden Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise) oder
 - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl nach § 21 Absatz 5 überschreiten würde.
- (5) Die Masterarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen bis einschließlich des vorangegangenen Semesters abgeschlossen sind. Soll die Masterarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von dieser Bedingung abweichen.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).

Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis drei Tage vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

(3) In englischsprachigen Modulen sind englische oder deutsche Antworten auf Prüfungsfragen erlaubt. Die Prüfungsfragen können sowohl in deutsch als auch in englisch gestellt werden.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen. Sie entsprechen inhaltlich den im § 23 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen; werden jedoch notwendigerweise benotet und sind Bestandteil der jeweiligen Modulnote. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs.2 in der Regel entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang werden auch Einzelheiten der Anmeldung, insbesondere zur Anmeldefrist, bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.

(3) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wurde die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17

Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch

Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist jeweils festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs.3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)*	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)*	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)*	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel unter Beachtung von Abs. 1 empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet (unter Beachtung von Abs. 1):

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 5 entsprechend.

(6) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem	ECTS-Grade
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Alle Prüfungsleistun-

gen müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, um die Modulprüfung zu bestehen.

(2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.

(3) Prüfungsleistungen sind jeweils in dem Studiensemester, in dem sie laut Prüfungsplan (Anlage 2) angeboten werden, erstmals abzulegen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Innerhalb dieser Frist nicht abgelegte Modulprüfungen gelten als erstmals abgelegt und erstmalig nicht bestanden, es sei denn der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Falle einer längeren Krankheit oder Schwangerschaft kann der Studierende beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Frist stellen.

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Es sind maximal vier zweite Wiederholungsprüfungen zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester bis zum Ende der achten Vorlesungswoche angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Der Student muss beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine zweite Wiederholungsprüfung anzeigen. Die zweite Wiederholung schriftlicher Prüfungen kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.

(5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

(6) Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen, sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraumes statt.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise
 - Referate bzw. andere mündliche Leistungen,
 - schriftliche Tests,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate,
 - Computerprogramme.
- (3) Der Prüfungsplan in der Anlage 2 legt fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welchen Stellenwert sie haben.

Abschnitt IV: Masterarbeit; Kolloquium, Zeugnis

§ 24 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Studienfachberater des Studienganges, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Absatz 3 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Studienfachberater die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst.
- (3) Die Ausgabe des Masterthemas ist beim Studienfachberater zu beantragen. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - (a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges bis einschließlich des vorhergehenden Semesters (siehe Anlage 1). Soll die Masterarbeit im Ausland angefertigt werden, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von

dieser Bedingung abweichen.

- (b) weitere Nachweise wie z.B. über erfolgreich absolvierte Praktika,
- (c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Das Masterthema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden; über die Anerkennung der Gründe zur Rückgabe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Dauer der Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec eine einmalige Verlängerung von 3 Wochen erteilen, sofern der Kandidat die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Masterarbeit ist mit der Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung bis zu einem jeweils festen Termin abzuschließen. Dieser Termin wird jeweils zum Semesterbeginn vom Dekan des Fachbereiches SciTec festgesetzt und bekannt gegeben.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dekanat des Fachbereiches SciTec abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24a Betreuung und Bearbeitungsablauf der Masterarbeit

- (1) Die Betreuung von Masterarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Masterstudiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Masterarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten am Masterthema wird der Betreuer vom Studenten in angemessenen Abständen informiert.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen. Der betriebliche Mentor bekundet durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular zur Ausgabe einer Masterarbeit seine Bereitschaft, dem Studierenden für die Dauer der Bearbeitung des Masterthemas Informationen und Hinweise zu geben und die Begutach-

tung der Arbeit durch eine schriftliche Stellungnahme mit einem Notenvorschlag zu unterstützen.

§ 24b Bewertung der Masterarbeit

(1) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei vorhandenem externen Mentor wird dessen Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(2) Der Bewertung liegen im Allgemeinen nachfolgende Kriterien zugrunde:

- Vollständigkeit,
- Kreativität, Ideen und Originalität,
- Wirtschaftliches Denken,
- Umfang und eigener Ergebnisanteil,
- Eigeninitiative,
- Objektivität und Beweiskraft,
- Logik und Systematik,
- Arbeitsintensität,
- Experimentelle Fähigkeiten,
- Praxisbezogenheit und Nutzen,
- Einbeziehung zugänglicher Literatur,
- Klarheit und Sauberkeit der Darstellung,
- Gliederung, Sprache und Ausdruck.

(3) Die Masterarbeit wird mit „nicht bestanden“(5,0) bewertet, wenn:

- sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
- der Kandidat die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
- sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 24 (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec entscheidet nach Vorlage aller Gutachten über den erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

(6) Die Masterarbeit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Ergebnis der Gutachten die Bewertung mit mindestens 4,0 erfolgt. Die Festlegung der Note für die Masterarbeit erfolgt durch die Kommission für die Durchführung des Kolloquiums (siehe §25 (4)).

(7) Für die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss und die Bewertung der Masterarbeit gelten folgende Festlegungen:

- Wird die Masterarbeit allein durch Gutachten von Hochschullehrern der Fachhochschule Jena bewertet, so ist in der Regel eine arithmetische Mittelung der Noten vorzunehmen, es sei denn, alle Gutachter erklären mit Unterschrift unter das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit ihr Einverständnis

zu einer davon abweichenden Wichtung.

- Ergänzende bzw. unterstützende Gutachten von Betreuern und Fachspezialisten werden bei der Notenfindung berücksichtigt.
- Weichen die Bewertungsvorschläge der Gutachter um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs die Notwendigkeit der Anfertigung eines weiteren Gutachtens beschließen. Die darin vorgeschlagene Note wird nach den genannten Kriterien vollwertig bei der Einschätzung der Bachelorarbeit berücksichtigt.
- Ein weiteres Gutachten muss zwingend veranlasst werden, wenn bei zwei vorliegenden Gutachten (davon kann auch eines ein unterstützendes oder ergänzendes Gutachten sein), eines die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Arbeit gilt in diesem Falle als erfolgreich abgeschlossen, wenn das weitere Gutachten eine Bewertung mit mindestens 4,0 empfiehlt.

(8) Beim Auftreten formaler Mängel in der Masterarbeit, die erst nach dem Einreichen erkannt werden und nicht zu einer Ablehnung der Arbeit führen, wird der Kandidat beauftragt, ein entsprechendes Korrekturblatt nachzureichen.

§ 25 Kolloquium

(1) Die Prüfungsordnung sieht ein Kolloquium im Anschluss an die Masterarbeit vor. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Für die Durchführung des Kolloquiums wird eine Kommission gebildet. Ihr gehören zwei Hochschullehrer sowie ein Protokollführer an. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec legt die Kommission und ihren Vorsitzenden zur Durchführung des Kolloquiums fest. Der betreuende Hochschullehrer soll selbst Mitglied der Kommission sein und dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Kommission unterbreiten. Wurde die Masterarbeit außerhalb der Fachhochschule Jena angefertigt, so gehört der betriebliche Betreuer ebenfalls zur Kommission. Weiterhin sollen die Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec anwesend sein, die in entscheidendem Maße für die Lehrinhalte des Studiengangs verantwortlich sind. Diese können mit beratender Stimme zur Bewertung des Kolloquiums beitragen.

(4) Der Kommission zur Durchführung des Kolloquiums obliegen die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung des Kolloquiums.

(5) Zum Kolloquium werden Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Die Präsentation der Masterarbeit erfolgt in einem Kolloquium anhand eines Posters, welches im Original und auf CD oder als Bestandteil der Masterarbeit mit abzugeben ist.

(7) Der Kandidat soll in einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer die mit dem Thema verbundene Zielstellung, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellen. Im Anschluss daran erfolgt eine Diskussion, in der der Kandidat die Gelegenheit hat, die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber fachlicher Kritik zu vertreten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums darf 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 25a

Bewertung des Kolloquiums

(1) Die Kommission bewertet den Vortrag und die anschließende Diskussion nach folgenden Kriterien:

- Aufbau und Präsentation des Vortrages,
- Rhetorik,
- präzise und verständliche Darstellung der Kerninhalte der Masterarbeit,
- Gestaltung des Posters,
- Beantwortung der Fragen.

Die Note des Kolloquiums wird durch ein einstimmiges Votum aller Teilnehmer der Bewertungsberatung festgelegt. Kommt ein solches nicht zustande, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Bewertung durch die beiden Hochschullehrer der Kommission aus der Fachhochschule.

(2) Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium die Ergebnisse des Kolloquiums und der Masterarbeit bekannt.

(3) Das Protokoll des Kolloquiums und die Gutachten sind vom Vorsitzenden im Dekanat des Fachbereiches abzugeben.

(4) Das Kolloquium wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt.

(5) Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat auch die Wiederholung des Kolloquiums nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

§ 25b

Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung

Nachdem sämtliche Prüfungsleistungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums erfolgreich abgeschlossen sind, wird die Gesamtnote der Masterprüfung wie folgt ermittelt: Sämtliche Modulnoten des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums werden entsprechend ihrer Anzahl an ECTS-Credits (siehe Prüfungsplan) gewichtet. Im Anschluss wird entsprechend dieser Wichtung eine Durchschnittsnote gebildet. Diese Durchschnittsnote entspricht der Gesamtnote

§ 26

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Die Zeugnisse über die Masterprüfung werden vom Dekan des Fachbereiches SciTec und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht worden ist.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma-Supplement“ beigefügt.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V:
Verlust der Zulassung zum Studiengang;
Einsicht; Widerspruch;
Aufbewahrungsfrist

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29
Verlust der Zulassung zum Studiengang
und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Diplomarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30
Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage der studiengangbezogenen Prüfungsordnungen ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches SciTec den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31
Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Masterurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
 - b) die Gutachten zur Masterarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren),
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32
Anlagen zur Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt in den Anlagen die Modulprüfungen des Studiums. Weiterhin sind der Prüfungsordnung als Anlagen ein Muster des Masterzeugnisses und der Masterurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beizufügen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

Jena, den 01.02.2007

Prof. Dr. A. Schleicher
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst
Rektorin

Antrag auf Ausgabe des Masterthemas

Name, Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Studiengang _____

Anschrift während der Masterphase: _____

Thema: _____

Betrieb / Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift des Betriebes: _____

Mentor (Betrieb): _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Telefon: _____ Fax: _____

Hochschulbetreuer: _____ Unterschrift: _____
(Gutachter)

Als Einarbeitungszeit wird vereinbart: _____

Mit Ablauf der Einarbeitungszeit ist das Thema einzureichen.

Erklärung des Studenten / der Studentin:

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Masterthemen gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches SciTec an der Fachhochschule Jena bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes einer Masterprüfung gleicher Fachrichtung befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Masterprüfung gleicher Fachrichtung endgültig nicht bestanden habe.

Jena, den _____
_____ Unterschrift des Studenten

Bestätigung des Themas am: _____
Studienfachberater

Ausgabe des Themas am: _____ Abgabe der Arbeit bis: _____

Prüfungsplan Studiengang: Werkstofftechnik/ Materials Engineering

1. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
SciTec.2.088	Solid State Physics	6		SP	90'	100%		
SciTec.2.055	Physical Materials Diagnostics	6		SP	90'	100%	SL: Prot., MT o. ST	
SciTec.2.100	Werkstoffverarbeitung	6		SP	90'	100%		
SciTec.2.095	Thermodynamik	3		SP	90'	100%		
WI.2.901	Anwendungen der Bruchmechanik	3		AP		100%	SL : T	
SciTec.2.032	Microsystems Engineering	3		SP	90'	100%	SL: Prot., MT o. ST	
GW.2.103	Deutsch als Fremdsprache I		3	AP		100%		
GW.2.101	English for Specific Purposes		3	AP		100%		
	nicht technisches Wahlpflicht-modul		3	AP		100%		

2. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart		Wichtung der PL	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM					
SciTec.2.020	Konstruieren mit Kunststoffen		6	SP	90'	100%	SL : T	
SciTec.2.	Schadensfallanalyse		3	SP	90'	100%		
SciTec.2.	Lasermaterialbearbeitung		3	SP	90'	100%		
SciTec.2.029	Materials for Sensors and Electronics		6	SP	90'	100%	SL : T	
SciTec.2.096	Thin Films		6	SP	90'	100%	SL: Prot., MT o. ST	
SciTec.2.030	Metallische Werkstoffe	6		SP	90'	100%	SL : T	
MT.2.902	Instrumental Chemical Analytics	3		SP	90'	50%	SL: Prot., MT o. ST	
SciTec.2.092	Spezielle Kunststoffanwendungen	3		AP		100%	SL : T	

SciTec.2.037	Oberflächen- technologien	3		AP		100%	SL : T	
GW.2.104	Deutsch als Fremdsprache II		3	AP		100%		
GW.2.102	Business English		3	AP		100%		
	nicht techni- sches Wahl- pflicht-modul		3	AP		100%		

3. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Voraussetzun- gen für die Erteilung der Modulnote	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.2.017	Introduction to FEM		3	AP: Beleg		100%	
SciTec.2.001	3D-Design of Precision Devices		3	AP: Beleg		100%	
SciTec.2.031	Micro- and Nanostructures		6	SP	90'	100%	SL: Prot., MT o. ST
SciTec.2.097	Verbund- und Kompositwerkstof- fe	6		SP	90'	100%	SL : T
SciTec.2.021	Kunststoffrecyc- ling	6		AP		100%	SL : T
SciTec.2.018	Keramik- technologie	6		AP		100%	SL : T
SciTec.2.056	Physikalische Grundlagen der Keramik	6		SP	90'	100%	SL : T

4. Studiensemester

Nummer	Modul (Modulprüfung)	Credits		Prüfungsart	Wich- tung der PL	Vorausset- zungen für die Erteilung der Modul- note	Zugangsvoraus- setzungen für die Modulprüfung
		PM	WPM				
SciTec.2.500	Soft Skills	3		AP	100%		
SciTec.2.701	Masterarbeit	24		AP: Masterar- beit	100%		Siehe PO
SciTec.2.801	Kolloquium	3		AP: Koll.	100%		Siehe PO

Legende

nach § 13(1) PO

SP – Schriftliche Prüfung
MP – Mündliche Prüfung
AP – Alternative Prüfungsleistung

nach § 23(2) PO

SL - Studienleistung
R – Referat
ST – Schriftlicher Test
MT – Mündlicher Test
HA – Hausarbeit
Prot. – Protokoll
Koll. - Kolloquium
T – Testat zum Praktikum

 Pflichtmodul
 Wahlpflichtmodul
 Wahlmodul

MASTERZEUGNIS



Herr/Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich SciTec

für den Studiengang Werkstofftechnik/ Materials Engineering

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Masterarbeit			24
Kolloquium			3

Pflichtmodule:

Festkörperphysik			6
Physikalische Werkstoffdiagnostik			6
Werkstoffverarbeitung			6
Thermodynamik			3
Anwendungen der Bruchmechanik			3
Mikrosystemtechnik			3
Metallische Werkstoffe			6
Instrumentelle Chemische Analytik			3
Spezielle Kunststoffanwendungen			3
Oberflächentechnologien			3
Verbund- und Kompositwerkstoffe			6
Kunststoffrecycling			6
Keramiktechnologie			6
Physikalische Grundlagen der Keramik			6
Soft Skills			3

Wahlpflichtmodule:

Deutsch als Fremdsprache I			3
Deutsch als Fremdsprache II			3
English for Specific Purposes			3
Business English			3
Intercultural Communication			3
Business Administration			3
Entrepreneurship			3
Foreign Languages			3

Mesomodule:

Mesomodul Konstruktionswerkstoffe:

Konstruieren mit Kunststoffen	6
Schadensfallanalyse	3
Lasermaterialbearbeitung	3
Einführung FEM	3
3D-Konstruktion von Präzisionsgeräten	3

Mesomodul Funktionswerkstoffe:

Materialien für Sensorik und Elektronik	6
Dünne Schichten	6
Mikro- und Nanostrukturierung	6

Wahlpflichtmodule:

Deutsch als Fremdsprache I	3
Deutsch als Fremdsprache II	3
Interkulturelle Kommunikation	3
Betriebswirtschaftslehre	3
Existenzgründung	3
Fremdsprachen	3

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
des Fachbereiches SciTec

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches SciTec

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht bestanden
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E –die nächsten 10%

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department SciTec

degree programme Werkstofftechnik/ Materials Engineering

the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER-THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Master-Thesis			24
Colloquium			3

Compulsory modules:

Solid State Physics			6
Physical Materials Diagnostics			6
Materials Engineering			6
Thermodynamics			3
Application of Fracture Mechanics			3
Microsystems Engineering			3
Metals			6
Instrumental Chemical Analytics			3
Modern Polymer Applications			3
Surface Technologies			3
Composite Engineering			6
Polymer Recycling			6
Ceramic Processing			6
Physical Ceramics			6
Soft Skills			3

Compulsory elective modules:

German as foreign language I			3
German as foreign language II			3
English for Specific Purposes			3
Business English			3
Intercultural Communication			3
Business Administration			3
Entrepreneurship			3
Foreign Languages			3

Mesomoduls:

Mesomodul Konstruktionswerkstoffe:

Polymer Engineering			6
Damage Analysis			3
Laser Material Processing			3
Introduction to FEM			3
3D-Design of Precision Devices			3

Mesomodul Funktionswerkstoffe:

Materials for Sensors and Electronics	6
Thin Films	6
Micro- and Nanostructures	6

Compulsory elective modules:

German as Foreign Language I	3
German as Foreign Language II	3
Intercultural Communication	3
Business Administration	3
Entrepreneurship	3
Foreign Languages	3

Additional qualifications:

.....
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board SciTec

Dean of
Department SciTec

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich
SciTec

Studiengang **Werkstofftechnik/ Materials Engineering**

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department
SciTec

degree programme **Werkstofftechnik/ Materials Engineering**

the academic title

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering, M.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Werkstofftechnik/ Materials Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich SciTec - Department of SciTec (Science and Technology)

Status (Type/ Control)

University of Applied Sciences/ State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

2 years (4 semesters), 120 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor or Diploma degree in Werkstofftechnik/ Materials Engineering or in Physics Engineering or in any other course in science or engineering after an individual entrance test. Prerequisite: A final grade at least 2.5.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first semester deals with courses on materials engineering, materials diagnostics and thermodynamics, depending on the student's prerequisites. The second and third semester contain courses on different classes of materials (metals, polymers, ceramics), materials for sensors and electronics. The programme is completed with a Master thesis in the fourth semester. Students will implement their gained theoretical knowledge in research projects and research placements. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Master Certificate" for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtpredikat "Gut" (Final Grade), based on "Transcript of Records".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral work

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme maintains co-operations with various companies, research institutes and universities, dealing in particular with internships, lectures and with master theses. Students will implement their gained theoretical knowledge in research projects and research placements. Thus, scientific and interdisciplinary skills will be trained.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.scitec.fh-jena.de/werkstofftechnik/

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde

Masterzeugnis

Master Certificate

Transcript of Records

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: 23. July 2005

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

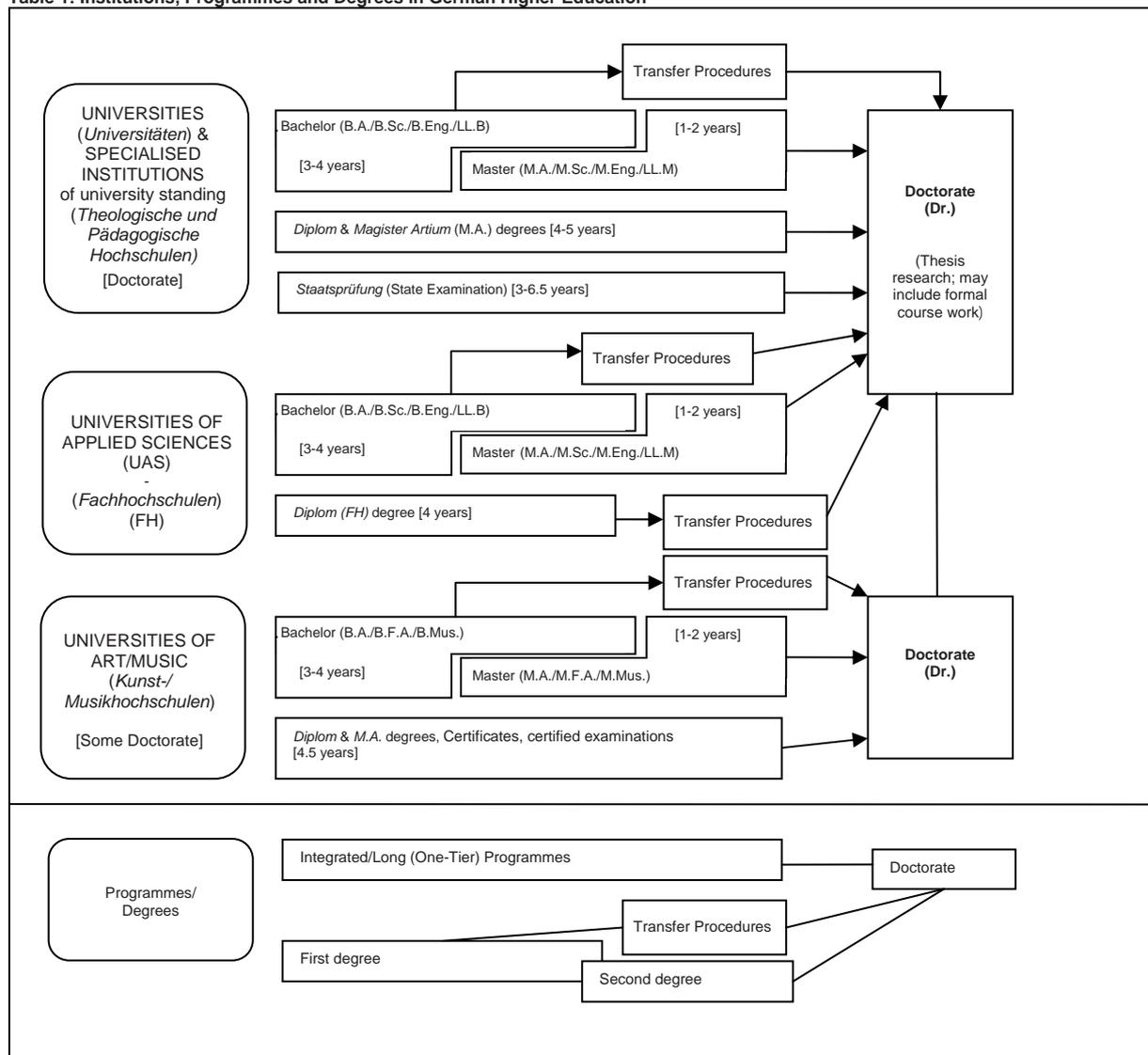
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht bestanden*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Impressum

Herausgeber: Fachhochschule Jena,
Die Rektorin der FH Jena,
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
Tel. (03641) 205 21 32;
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-
datum: 31.07.2007

Das „Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.